



OMV Downstream

Mineralölfornleitung(en) OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG
BIL-Nr. (bitte in jeglichem Schriftverkehr angeben)

REBO-T
Pipeline Germany

Tel. +49 8677 960 2171 oder 2468

pipeline.germany@omv.com

OMV Deutschland Operations
GmbH & Co. KG
Haiminger Straße 1
84489 Burghausen
Postfach 1209
84480 Burghausen
Deutschland

vertreten durch die
OMV Deutschland GmbH,
vertreten durch deren
Geschäftsführer:
Dr. Stefan Hölzner

Registriert beim
Amtsgericht Traunstein
unter HRA 13306
Gesellschaftssitz Burghausen
USt-ID-Nr.: DE329197826

www.omv.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die OMV ist gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 14.12.2007 verpflichtet Arbeiten an den Fernleitungen zu überwachen. Sie haben eine solche Arbeit durch Ihre BIL-Anfrage angezeigt, und sich somit verpflichtet Ihre weiteren Absichten bezüglich des Vorhabens innerhalb der nächsten 3 Monate genauer zu erörtern. Sollte keine Baumaßnahme umgesetzt werden, muss auch dies an uns gemeldet werden.

Die OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG besitzt im Bereich ihrer Mineralölfornleitung(en) eine Grunddienstbarkeit, die ihr den uneingeschränkten Betrieb und Schutz ihrer Pipeline gewährleistet. Arbeiten im Schutzstreifenbereich erfordern eine Prüfung bzw. Freigabe und Genehmigung der Regierung von Oberbayern, des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) und des TÜV SÜD Industrie Service GmbH (TÜV).

Vor Beginn jeglicher Arbeiten im Bereich des Schutzstreifens müssen wir die notwendigen Sachverständigengutachten einholen.

Ihre über BIL eingereichten Daten bzw. Unterlagen haben ergeben, dass sich Arbeiten durch Sie in unserem Schutzstreifen ergeben.

Bitte übersenden Sie uns daher eine **exakte Baubeschreibung mit genauem Termin- und detailliertem Lageplan sowie einem Querschnitt, im Maßstab 1:1000 sowie die Daten Ihres Auftraggebers unter Angabe der o.g. BIL-Nummer.**

Gerne per E-Mail an pipeline.germany@omv.com.

Nach Erhalt dieser Unterlagen reichen wir diese an unsere Sachverständigen (LfU und TÜV) zur Begutachtung weiter. Die Stellungnahmen dieser Sachverständigen werden in eine Vereinbarung eingearbeitet, die Ihrem Auftraggeber durch unsere Rechtsabteilung übermittelt wird.

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, übersenden Sie uns bitte alle notwendigen Unterlagen mindestens 6 Monate vor Ihrem geplanten Baubeginn.

Internal

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ohne unterschriebene Vereinbarung und unsere ausdrückliche Genehmigung in unserem Schutzstreifen nicht gearbeitet werden darf.

Folgendes ist zusätzlich zu beachten:

- Vor Beginn jeglicher Bautätigkeiten ist mit dem Beauftragten der OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG, eine Baustellenbegehung vorzunehmen, um den genauen Ablauf der Bauarbeiten besprechen zu können.
- Der Beauftragte ist mindestens 14 Tage vor Baubeginn per Mail unter pipeline.germany@omv.com anzufordern.
- Arbeiten im Schutzstreifenbereich dürfen nur unter Anwesenheit eines OMV-Beauftragten durchgeführt werden.
- Den Anweisungen des Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten, um Schäden an der Anlage der OMV zu vermeiden.
- Der Schutzstreifen beträgt 6 m bzw. 4 m und wird von der Leitungsachse 3 m bzw. 2 m nach rechts und links gemessen. Die Überdeckung im Kreuzungsbereich entnehmen Sie bitte den beiliegenden Plänen.
- Die Mineralöföhrnleitung und der Schutzstreifen werden von einem Beauftragten der OMV vor Baubeginn abgesteckt.
- Kosten, die durch die evtl. Begutachtung der Baumaßnahme durch die Sachverständigen (TÜV, Bayerisches Landesamt für Umwelt) entstehen, sind vom Auftraggeber zu tragen.
- Weitere zu beachtende Auflagen entnehmen Sie bitte unserem Merkblatt für Arbeiten im Schutzstreifen.

In der Anlage erhalten Sie unser Merkblatt für Arbeiten im Schutzstreifen, sowie unser Datenblatt zur Nutzung digitaler Unterlagen (bitte unterschreiben und zurücksenden).

Wenn Sie Fragen haben, kontaktieren Sie uns bitte.

Mit freundlichen Grüßen

OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG



Merkblatt

Arbeiten im Schutzstreifen der Pipeline
der OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG

OMV Refining & Marketing



Die Energie für ein besseres Leben.



Notruf:
0800/6687473
oder
0800/OMVPIPE
(KOSTENFREI)

Allgemein:

- ▶ Die OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG besitzt im Bereich ihrer Mineralölfornleitungen eine Grunddienstbarkeit, die ihr den uneingeschränkten Betrieb und Schutz ihrer Pipeline gewährleistet.
- ▶ Für die Begutachtung Ihres Bauvorhabens - mit eventueller Kreuzung unserer Mineralölfornleitungen - durch die Fachbehörden benötigen wir eine **exakte Baubeschreibung mit genauem Termin- und detailliertem Lageplan im Maßstab 1:1000**, gerne auch per E-Mail: Pipeline.Germany@omv.com
- ▶ Über etwaige Schäden ist unverzüglich die OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG in Burghausen, Tel.: 0800 6687473 oder 0800 OMVPIPE (KOSTENFREI) zu verständigen. Die Arbeiten im Leitungsbereich sind sofort einzustellen!
- ▶ Werden zu irgendeinem Zeitpunkt Arbeiten an der Anlage der OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG und dem Steuerkabel erforderlich, ist der OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG der ungehinderte, kostenlose Zutritt zu den Anlagen jederzeit und unbeschränkt zu ermöglichen.
- ▶ Alle im Zusammenhang mit der Genehmigung, der Freigabe- oder Unbedenklichkeitserklärung der Regierung von Oberbayern verursachten Kosten sowie alle Kosten im Zusammenhang mit der Beurteilung der Überwachung und Abnahme der Baumaßnahme durch die OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG., das LfU, den TÜV und sonstige Fachbehörden trägt der Auftraggeber, selbst wenn es sich bei der Baumaßnahme nicht um eine genehmigungspflichtige Maßnahme handelt.
- ▶ Wer nach Empfang dieser Richtlinien Maßnahmen im Schutzstreifen durchführt, erkennt die Richtlinien damit als für sich verbindlich an.



Baumaßnahmen:

- ▶ Sind Arbeiten im Bereich der Fernleitungssachse, bei denen eine visuelle Kontrolle der vorgesehenen Maßnahmen nicht möglich ist (z. B. Spundungen oder Bohrungen), unverzichtbar, sind die Vermessungs- und Berechnungsunterlagen sowie eine Darstellung der geplanten Vorgehensweise dem technischen Sachverständigen zur Überprüfung vorzulegen. Die Prüfbescheinigung des technischen Sachverständigen muss vor Beginn der Arbeiten vorliegen.
- ▶ Mit der Baumaßnahme darf erst nach Vorliegen der rechtsverbindlich unterschriebenen Kreuzungsvereinbarung und der Genehmigung der Fachbehörden begonnen werden. Die Vereinbarung wird Ihnen von unserer Rechtsabteilung - nach Eingang der behördlichen Gutachten - zugeschickt.
- ▶ Baumaßnahmen, bei denen nach Einschätzung der Betreiberin nachteilige Auswirkungen auf die Natur zu befürchten sind, sind der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen, um gegebenenfalls notwendige Schutz- und Minimierungsmaßnahmen abzustimmen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalschutz ist im Falle von Baumaßnahmen mit Bodeneingriffen ebenfalls in der Planungsphase zu beteiligen.
- ▶ Vor Beginn jeglicher Bautätigkeiten ist mit dem Beauftragten der OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG (Tagmeister Außenbereiche) eine Baustellenbegehung vorzunehmen, um den genauen Ablauf der Bauarbeiten besprechen zu können.
- ▶ Der Beauftragte ist mindestens 14 Tage vor Baubeginn unter der E-Mail: Pipeline.Germany@omv.com anzufordern.
- ▶ Den Anweisungen des Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten, um Schäden an der OMV Anlage zu vermeiden.



- ▶ Die genaue Lage - auch des Steuerkabels - ist vor Beginn der Arbeiten jeweils durch Suchschachtungen zu ermitteln. Anzahl und Stellen der Suchschlitze legt der Beauftragte der OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG fest.
- ▶ Die im Zuge der Suchschlitze freigelegten Leitungsbereiche werden vor dem Wiederverfüllen mit steinfreiem Material mittels Hochspannungsprüfgerät mit einer Prüfspannung von 20-kV auf Unversehrtheit der Isolierung überprüft.
- ▶ Die Mineralölfernleitungen müssen bei der Verfüllung des Rohrgrabens wieder in mindestens 30 cm steinfreies Material gebettet werden.
- ▶ Der aktive Kathodenschutz der Pipeline darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Sollten sich in diesem Zusammenhang Folgeschäden ergeben, sind die Kosten, die ursächlich durch diese Baumaßnahme entstehen, zu übernehmen.
- ▶ Die für die Baumaßnahme erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sowie die Vereinbarung müssen vorliegen und bestandskräftig sein.
- ▶ Die jeweils zur Baumaßnahme vom TÜV und dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) erlassenen Auflagen sind zu erfüllen.



Verdichtungsarbeiten im Bereich des Schutzstreifens der OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG Fernleitungen:

Im Zuge von notwendigen und genehmigten Bauarbeiten im Schutzstreifen der OMV Fernleitungen können auch Verdichtungsarbeiten erforderlich werden.

Unter Verdichten versteht man im Tiefbau einen Vorgang, mit dem man das Volumen von Erdstoffporen verringert und die Scherfestigkeit des Erdstoffes vergrößert.

Für die Erdstoffverdichtung kommen dabei grundsätzlich die statische Verdichtung, sowie die Stampf-, Rüttel- oder Vibrationsverdichtung, als dynamische Verfahren zur Anwendung.

Bei den Verdichtungsarbeiten im Schutzstreifen oder Nahbereich des Schutzstreifens ist grundsätzlich zu beachten, dass sich durch das angewendete Verfahren keine nachteiligen Auswirkungen (Schwingungen) auf die Fernleitungen ergeben.

Einteilung nach Schwinggeschwindigkeiten

Können bei den geplanten Arbeiten zur Verdichtung unzulässige Erschütterungen nicht ausgeschlossen werden, so sind in Anlehnung an DIN 4150-3 folgende Werte als maximale Schwinggeschwindigkeiten an der Rohrleitung zulässig:

- ▶ 50 mm/s für kurzzeitige Erschütterungen
- ▶ 25 mm/s für Dauererschütterungen

Die Einhaltung der vorgenannten Grenzwerte ist nachzuweisen. Die Einzelheiten zu den verwendeten Messstellen sind mit dem Beauftragten der OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG abzustimmen.



Einteilung nach Abständen und Kennwerten

Sollen bei einer maschinellen Verdichtung keine Schwingungsmessungen durchgeführt werden, so sind für die Betriebsgewichte der Verdichtungsgeräte folgende Werte zu beachten:

- ▶ Abstand (horizontal und vertikal) von der Außenkante der Fernleitung größer 1 m
- ▶ Vibrationsstampfer, Vibrationsplatten und Walzen mit Rüttelfunktion
- ▶ Abstand (horizontal und vertikal) von der Oberkante der Fernleitung zwischen 0,7 m bis 1 m
- ▶ Vibrationsplatten bis 450 kg mit Rüttelfunktion und bis $13,5 \text{ N/cm}^2$ (Erregerkraft pro Aufstandsfläche)
- ▶ Abstand (horizontal und vertikal) von der Oberkante der Fernleitung zwischen 0,3 m bis 0,7 m
- ▶ Vibrationsplatten bis 200 kg mit Rüttelfunktion und bis $8,5 \text{ N/cm}^2$ (Erregerkraft pro Aufstandsfläche)
- ▶ Zwischen der Fernleitung bis 0,3 m Abstand
- ▶ Vibrationsstampfer bis 30 kg Betriebsgewicht

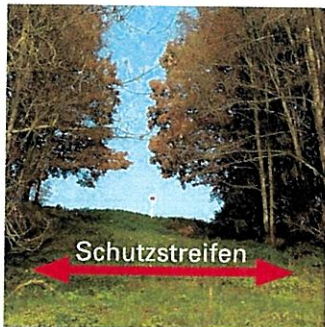
Die Einzelheiten sind mit dem Beauftragten der OMV abzustimmen.

Verdichtungsarbeiten im Straßenbau

Bei Verdichtungsarbeiten im Straßenbau gelten für den Bereich des Schutzstreifens der Fernleitungen ebenfalls die vorgenannten Punkte. Es sollte aber grundsätzlich angestrebt werden, hier auf die Verdichtung mittels Oszillation zurückzugreifen.

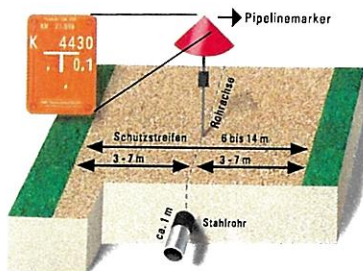
Dabei erfolgt, im Unterschied zu den vibrierenden Verdichtungssystemen, eine horizontale Einleitung von Scherkräften in das zu verdichtende Material.

Ein weiterer Vorteil im Oszillationsbetrieb ist die signifikant höhere Verdichtungsleistung als z. B. bei statischen Walzen.



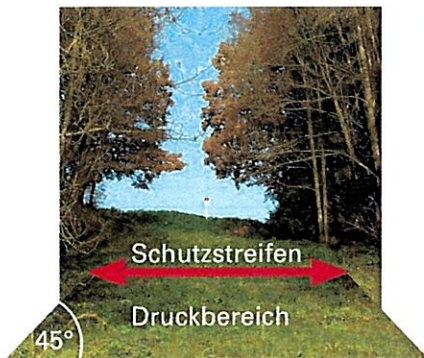
Schutzstreifen:

- ▶ Im Schutzstreifen dürfen keine Gebäude oder sonstige Bauwerke errichtet, keine über die für landwirtschaftliche Nutzung erforderliche Bodenbearbeitung hinausgehenden Erdarbeiten durchgeführt, keine Bäume und keine Sträucher gepflanzt oder sonstige Einwirkungen, die den Betrieb der Pipeline gefährden, vorgenommen werden.
- ▶ Arbeiten im Schutzstreifenbereich erfordern eine Prüfung bzw. Freigabe und Genehmigung der Regierung von Oberbayern, des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und des technischen Sachverständigen.
- ▶ Arbeiten im Schutzstreifenbereich dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten der OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG durchgeführt werden.
- ▶ Der Schutzstreifen beträgt 14 bis 6 m und wird von der Leitungsachse jeweils 7 bis 3 m nach rechts und links gemessen
- ▶ Die Mineralölfernleitungen und der Schutzstreifen (14 bis 6 m) werden von einem Beauftragten der OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG vor Baubeginn abgesteckt.
- ▶ Das Befahren des Schutzstreifens mit schweren Baumaschinen außerhalb befestigter Verkehrsflächen ist nur mit geeigneten Schutzmaßnahmen gestattet (Baggermatratzen).
- ▶ Das Abstellen bzw. Parken von Schwerlastfahrzeugen im Schutzstreifenbereich muss durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden.
- ▶ Die Größe der befestigten Flächen im Schutzstreifen ist auf das Notwendigste zu beschränken um im Notfall die Zugänglichkeit der Mineralölfernleitung zu gewährleisten.





Produkt DN 200	Rohr DN 300
KM 39.864	KM 39.864
S 1320	S 1310
19 T	T 08
Bei Störungen wenden Sie sich bitte an: OMV Deutschland GmbH Tel.: (0800) 8687473 oder (0800) OMVPIPE Kostenfreie Rufnummer	



- ▶ Bei der Nutzung des Pipelineschutzstreifens als Parkplatz für Kraftfahrzeuge, ist zu beachten, dass das Abstellen von Fahrzeugen > 3,5 t nicht zulässig ist. Das Parken von Fahrzeugen < 3,5 t ist gestattet, solange diese im Notfall kurzfristig entfernt werden können. Weiterhin ist zu beachten, dass im Falle von Notfall- oder Instandhaltungsmaßnahmen Einschränkungen für die Nutzung auf Grund von Erdarbeiten und der eingesetzten Maschinen auftreten können.
- ▶ Für den Fall, dass durch den Antragsteller eine unmittelbare an den Schutzstreifen herangeführte Bebauung vorgesehen ist, sind generell negative Auswirkungen auf den Schutzstreifen, Pipelinerohr oder Pipelinekabel zu verhindern oder durch geeignete Maßnahmen auf ein zulässiges Maß zu minimieren. Dies bedeutet, dass Tiefbaumaßnahmen außerhalb des Druckbereichs der Schutzstreifengrenze durchgeführt werden.
- ▶ Bei dynamischen Beanspruchungen des Erdbodens, sind die Belastungen auf den Schutzstreifen und für das Pipelinerohr durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Nachweise sind der OMV auf Verlangen vorzulegen. Die OMV behält sich das Recht vor, den Nachweis auf Kosten des Antragstellers zur Prüfung an den technischen Sachverständigen zu übergeben.
- ▶ Im Schutzstreifenbereich der Mineralölföhrleitungen sind Grabarbeiten nur als Handschachtung zulässig. Der Einsatz von Maschinen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Bauaufsicht der OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG.
- ▶ Im Schutzstreifenbereich sind dynamische Geräte wie Vibrations- oder Rüttelwalzen nicht zugelassen.
- ▶ Im Bereich des Schutzstreifens darf kein Aushubmaterial gelagert werden.

OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG
Haiminger Straße 1
84489 Burghausen
Tel. +49 8677 960-0
Fax +49 8677 960-2265

www.omv.de
twitter.com/OMVBurghausen

Pipeline.Germany@omv.com

Verwendung digitaler Unterlagen

OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG

OMV Downstream

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unser Formblatt

Verwendung digitaler Unterlagen OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG

Für die Verwendung der Unterlagen bitte das Formblatt per Fax oder E-Mail unterschrieben zurücksenden an:

OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG

Tankfarms BGH
Haiminger Str. 1
84489 Burghausen

Tel. +49 8677 960-2468
Fax +49 8677 960-62468

pipeline.germany@omv.com

Bestätigungsformular

Verwendung digitaler Unterlagen

OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG

Die Erfassung der OMV Leitungen erfolgte durch:

Ortung und Aufnahme mit GPS

- ▶ tachymetrische Aufnahme am offenen Graben
- ▶ mit Bandmaß
- ▶ Übernahme aus alten Unterlagen

Für die Gesamtdokumentation der OMV Leitungen wurden alle Informationen trotz bekannter und auftretender Spannungen in das Gauß – Krüger System eingearbeitet.

Der Verlauf der Leitung kann in der Örtlichkeit von den digitalen Unterlagen in Lage und Höhe abweichen. Aus diesem Grund müssen für genaue Planungen oder Baumaßnahmen die OMV – Leitungen vor Ort überprüft werden.

Sollten bei der Erfassung Widersprüche zu den OMV Unterlagen auftreten, müssen diese unaufgefordert an OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG gemeldet werden.

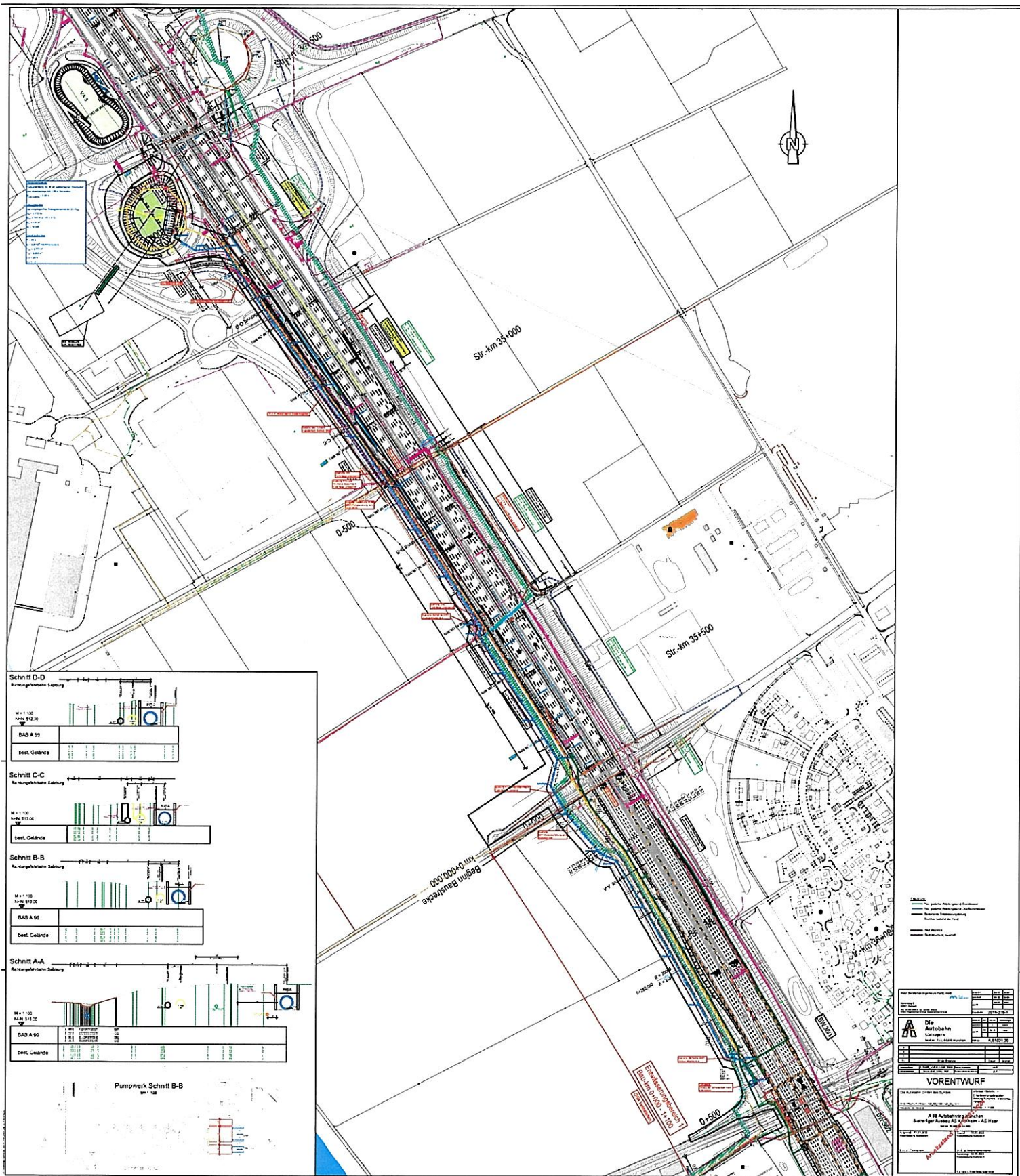
Die Weitergabe der Unterlagen an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG gestattet.

Einverständniserklärung:

Ich habe die Hinweise zu der Verwendung von digitalen Unterlagen der OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG gelesen und bin mit den Nutzungsvereinbarungen einverstanden.

.....
Datum, Ort

.....
Unterschrift, Stempel





- Legende**
- Trasse
 - - - Trasse (angemietet)
 - Schacht



Datenstand: 26.05.2023

PlanNr.:	0222749/06
Sparte:	Telekommunikation
Datum:	09.06.2023
Maßstab:	1: 1000

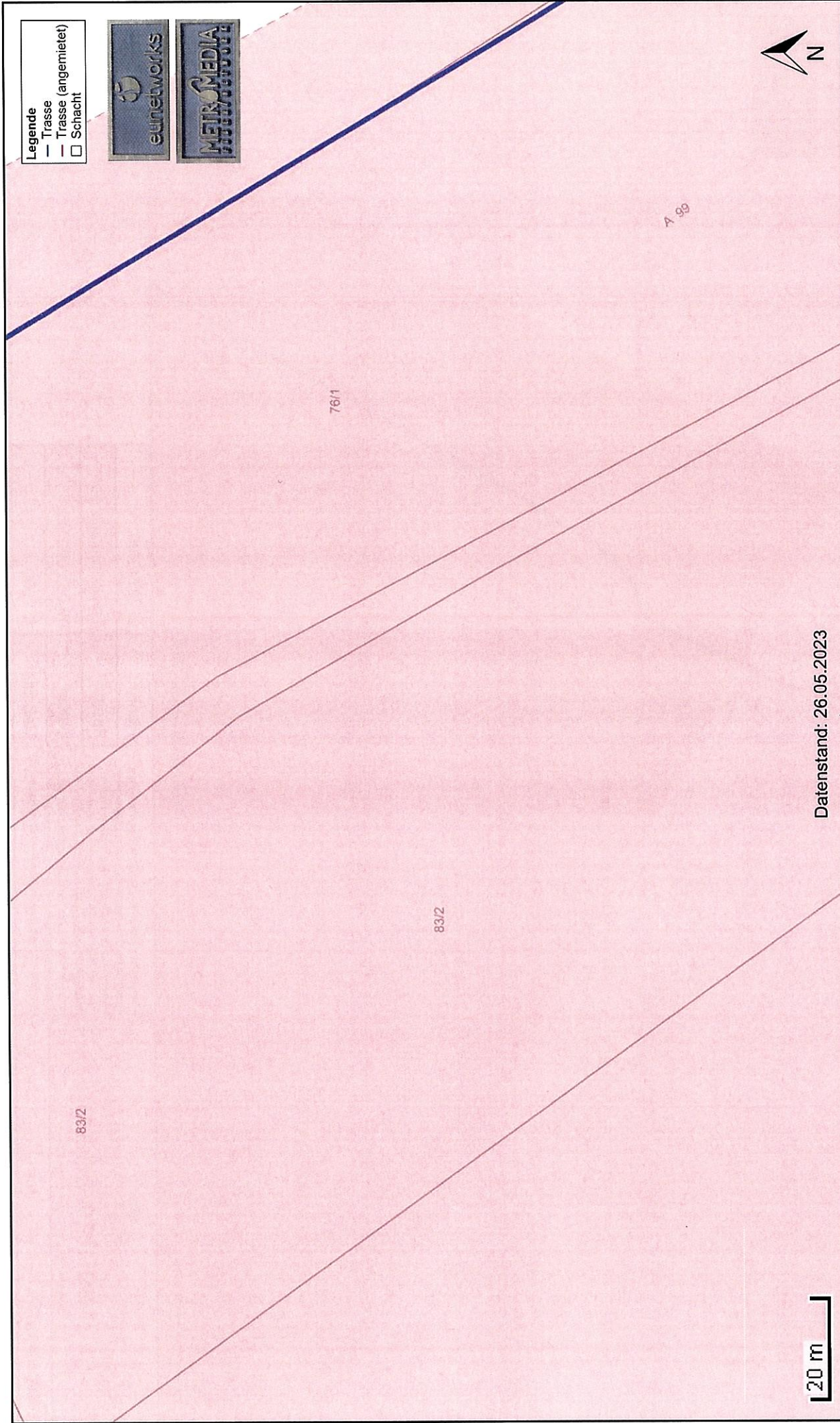
Diese Planauskunft darf ohne das vorherige schriftliche Einverständnis von euNetworks weder kopiert noch auf eine andere Weise vervielfältigt werden. euNetworks übernimmt keinerlei Garantie und rechtliche Haftung für die Richtigkeit, die Vollständigkeit oder die Brauchbarkeit der in diesem Dokument veröffentlichten Informationen und Angaben.



euNetworks

bandwidth. from the ground up.

Bearbeiter: LISA



20 m

Datenstand: 26.05.2023



eunetworks
bandwidth. from the ground up.

Bearbeiter: LISA

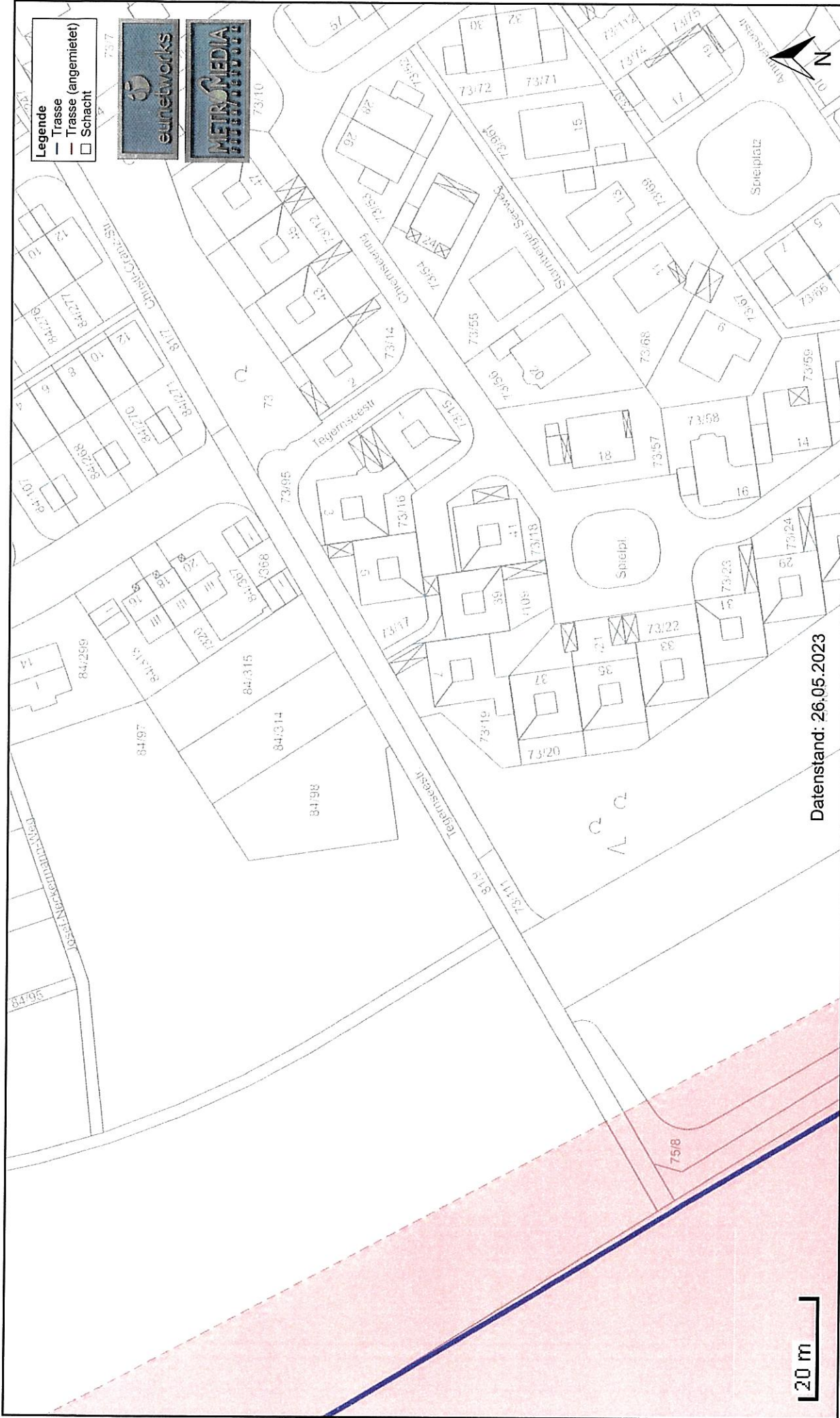
Diese Planauskunft darf ohne das vorherige schriftliche Einverständnis von euNetworks weder kopiert noch auf eine andere Weise vervielfältigt werden. euNetworks übernimmt keinerlei Garantie und rechtliche Haftung für die Richtigkeit, die Vollständigkeit oder die Brauchbarkeit der in diesem Dokument veröffentlichten Informationen und Angaben.

PlanNr.: 0222749/09

Sparte: Telekommunikation

Datum: 09.06.2023

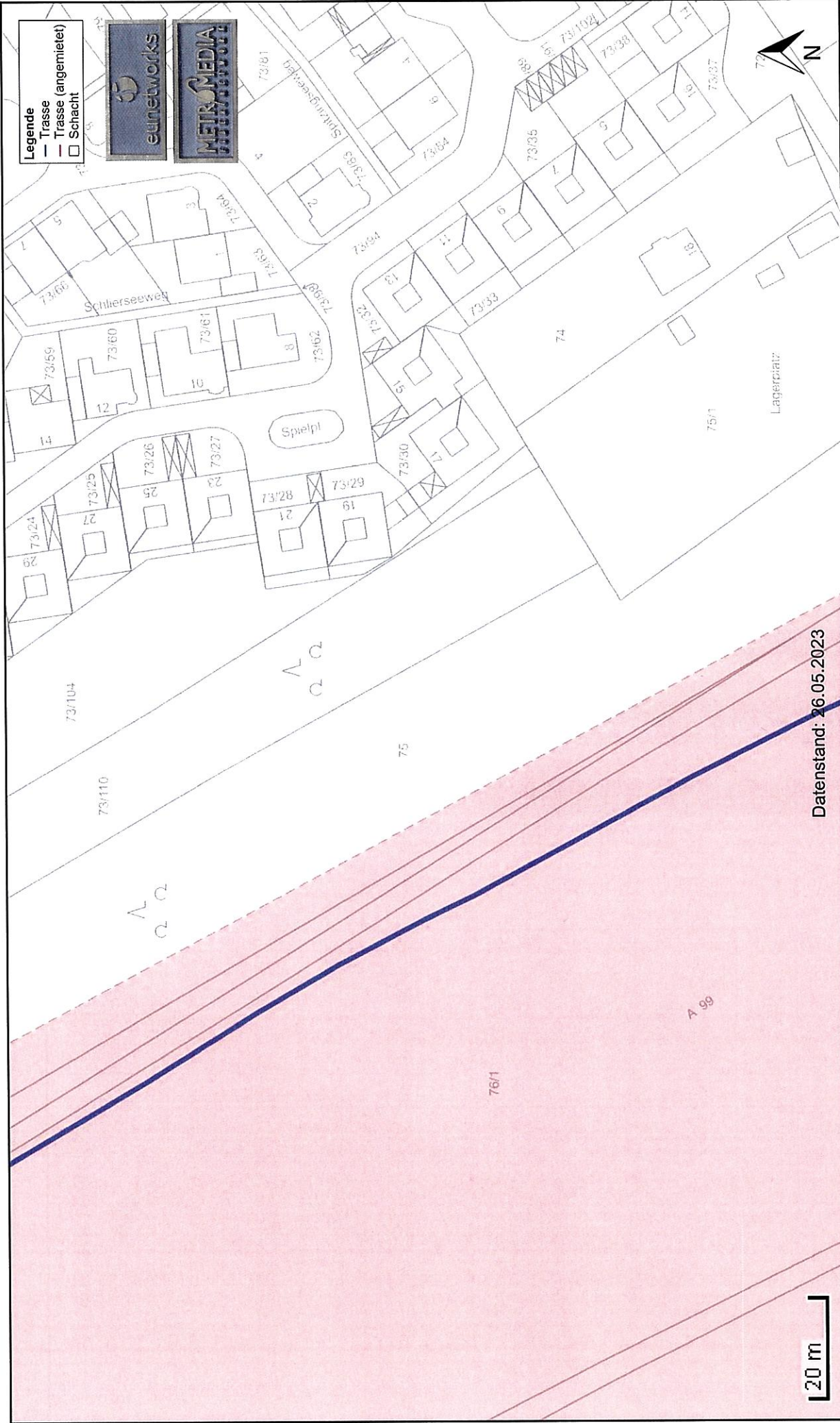
Maßstab: 1: 1000



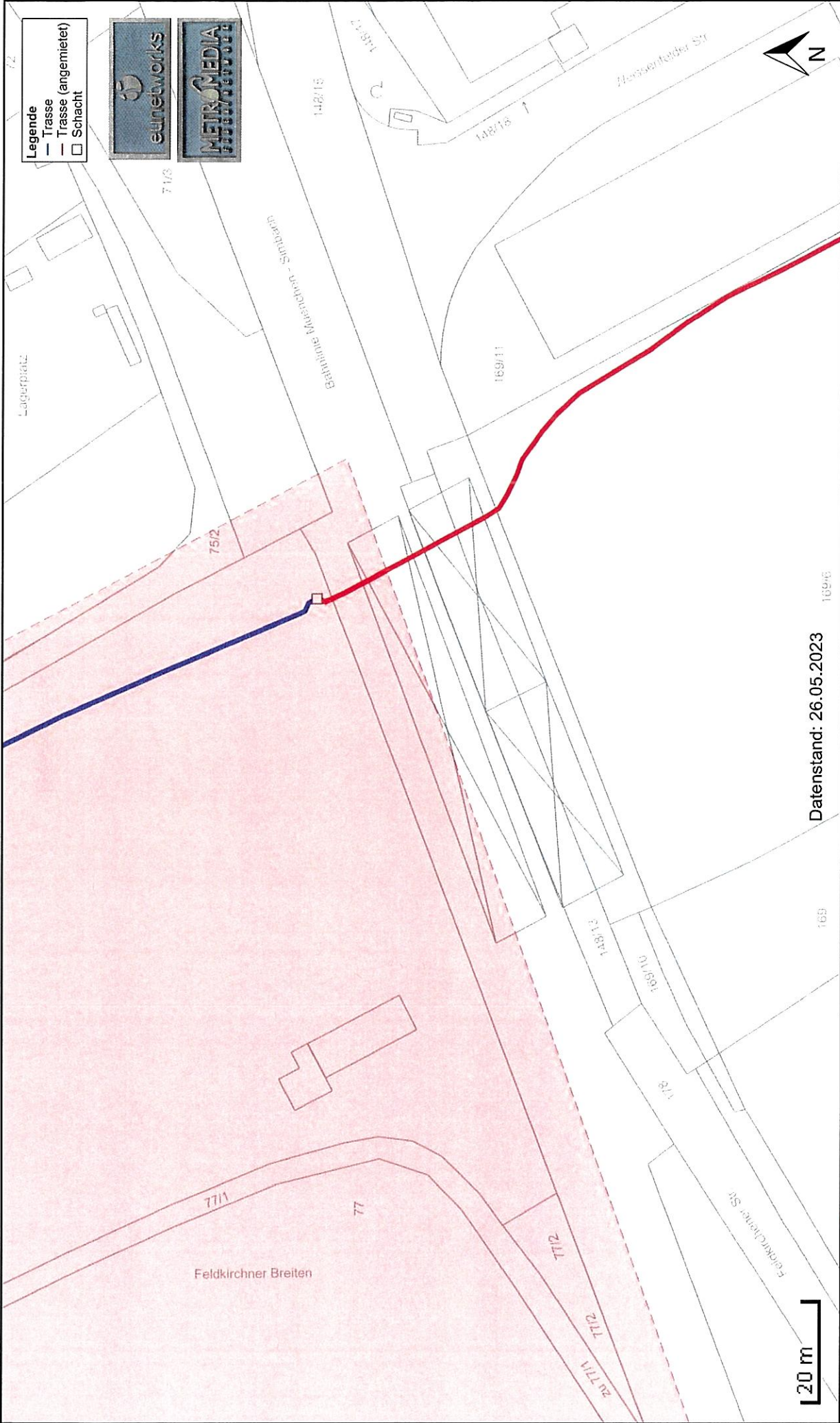
20 m

Datenstand: 26.05.2023

 eunetworks bandwidth. from the ground up.	Diese Planauskunft darf ohne das vorherige schriftliche Einverständnis von eunetworks weder kopiert noch auf eine andere Weise vervielfältigt werden. eunetworks übernimmt keinerlei Garantie und rechtliche Haftung für die Richtigkeit, die Vollständigkeit oder die Brauchbarkeit der in diesem Dokument veröffentlichten Informationen und Angaben.			
	PlanNr.:	0222749/14		
	Sparte:	Telekommunikation		
	Datum:	09.06.2023		
Bearbeiter: LISA		Maßstab:	1: 1000	



 eunetworks bandwidth. from the ground up.	Diese Planauskunft darf ohne das vorherige schriftliche Einverständnis von euNetworks weder kopiert noch auf eine andere Weise vervielfältigt werden. euNetworks übernimmt keinerlei Garantie und rechtliche Haftung für die Richtigkeit, die Vollständigkeit oder die Brauchbarkeit der in diesem Dokument veröffentlichten Informationen und Angaben.	PlanNr.:	0222749/16
		Sparte:	Telekommunikation
		Datum:	09.06.2023
		Maßstab:	1: 1000
Bearbeiter: LISA			



 eunetworks bandwidth. from the ground up. Bearbeiter: LISA	Diese Planauskunft darf ohne das vorherige schriftliche Einverständnis von eunetworks weder kopiert noch auf eine andere Weise vervielfältigt werden. eunetworks übernimmt keinerlei Garantie und rechtliche Haftung für die Richtigkeit, die Vollständigkeit oder die Brauchbarkeit der in diesem Dokument veröffentlichten Informationen und Angaben.	PlanNr.: 0222749/18	
		Sparte: Telekommunikation	
		Datum: 09.06.2023	
		Maßstab: 1: 1000	

Anweisung zum Schutze unterirdischer Glasfaserversorgungsanlagen

1. Allgemeines

Die Firma euNetworks GmbH (Deutschland) und deren Tochtergesellschaften euNetworks AT GmbH (Österreich) euNetworks AG (Schweiz) („euNetworks“) betreiben Glasfasernetze sowohl in Deutschland, Österreich als auch in der Schweiz. An die Betriebssicherheit unserer Anlagen werden von unseren Kunden und uns höchste Ansprüche gestellt. Eine Unterbrechung verursacht regelmäßig große Schäden. Daher wird beim Umgang mit unseren Leitungen eine besondere Sorgfalt verlangt.

2. Einholung von Auskünften

Zum Schutze unserer unterirdischen Glasfaserversorgungsanlagen betreibt die euNetworks das Online-Planauskunftsportal LISA (Line Information Service App) auf Grundlage von ©LineRegister der GRINTEC GmbH.

Auskunft über die Lage unserer Glasfaserversorgungsleitungen und anderer Einrichtungen erhalten Sie kostenlos über unser Onlineportal LISA für Planauskünfte. Dieses erreichen Sie über den folgenden Link: <https://planauskunft.eunetworks.de/lisa>.

Für Anfragen zu Planauskünften, die uns telefonisch, über den Postweg, per E-Mail oder Fax erreichen, werden wir eine Aufwandsentschädigungsgebühr in Höhe von **25,00 €** pro Standardanfrage berechnen. Sollte eine Anfrage mit mehr Aufwand verbunden sein, werden wir Sie über die Höhe der dann anfallenden Gebühr vorab informieren.

Holen Sie bitte rechtzeitig, d.h. spätestens zwei (2) Wochen vor Baubeginn, Auskünfte über die Lage der Kabelanlagen bei uns ein. Wir weisen auf Wunsch Ihr Personal vor Ort ein.

Wegen der laufenden Fortführung der Planauskünfte wird ihre Gültigkeit auf 60 Kalendertage begrenzt. Die Weitergabe der Pläne an Dritte ist nicht erlaubt.

3. Anzeigepflicht des Baubeginns

Arbeiten im Bereich unserer Kabelanlagen zeigen Sie uns spätestens zwei (2) Wochen vor Baubeginn schriftlich oder per Email an folgende Adressen an:

euNetworks GmbH

Theodor-Heuss-Allee 112
60486 Frankfurt am Main

euNetworks AT GmbH

Modecenterstraße 22
1030 Wien

euNetworks AG

c/o Kämpfen Rechtsanwälte
Gerechtigkeitsgasse 23
8001 Zürich

baubeginnsanzeige@eunetworks.com

euNetworks wird Ihnen einen Beauftragten nennen, der die Arbeiten begleiten wird. Die Anwesenheit eines Beauftragten von euNetworks an der Baustelle berührt nicht die Verantwortung des Ausführenden. Die Durchführung von Arbeiten ist zusätzlich täglich bis 8.00 Uhr telefonisch anzumelden.

4. Arbeiten im Bereich von Kabelanlagen

Erdarbeiten im Bereich von Kabelanlagen sind mit der größtmöglichen Sorgfalt gemäß den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

Erdarbeiten im Bereich unserer Kabelanlagen haben ausschließlich durch Handschachtung zu erfolgen. Der Einsatz von Baumaschinen ist nicht statthaft.

Baugruben oder Gräben im Bereich unserer Kabelanlagen dürfen nur mit Zustimmung von euNetworks verfüllt werden. Bei nicht korrekter Verfüllung ist euNetworks berechtigt, geeignete Maßnahmen auf Kosten des Verursachers durchzuführen.

Die Umhüllung von freigelegten Kabelanlagen muss mit Sand erfolgen.

Alle Maßnahmen zur Sicherung der Kabelanlagen werden nach Angaben oder mit Zustimmung von euNetworks ausgeführt. Zu solchen Arbeiten zählen z. B. zusätzliche Verdichtungen, Herstellung von Auflagern, Stützen, Widerlagern usw.,.

5. Maßnahmen bei Beschädigungen

Im Falle eines Schadens, auch bei geringster Beschädigung eines kabelführenden Rohres, sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Unverzügliche Meldung an die folgende Telefonnummer: Tel.: 00 800 0650 0650 oder +49 69 90554 270;
- Absicherung des Gefahrenbereiches;
- Absperrung der Schadensstelle und Verhinderung des Zutritts unbefugter Personen;
- Abstimmung weiterer Maßnahmen mit euNetworks

Das Baustellenpersonal darf die Schadensstelle nur nach Abstimmung von euNetworks verlassen.

Weitere Fragen beantworten wir Ihnen gerne.

Frankfurt am Main, 14.05.2020

euNetworks GmbH

euNetworks GmbH
Theodor-Heuss-Allee 112
60486 Frankfurt am Main
Deutschland
Tel: +49 69 90554 0
Fax: +49 69 90554 111
www.eunetworks.com
info@eunetworks.com

euNetworks AG
c/o Kämpfen Rechtsanwälte
Gerechtigkeitsgasse 23
8001 Zürich | Switzerland
Tel: +41 21 923 31 13
Fax: +41 21 923 31 55
www.eunetworks.com
info@eunetworks.com

euNetworks AT GmbH
Modecenterstraße 22
1030 Wien
Austria
Tel: +43 1 597 2777
Fax: +43 1 597 2777-33
www.eunetworks.com
info@eunetworks.com



Planauskunft-ID: 0222749

Frankfurt am Main, 09.06.2023

Anfragender:

euNetworks GmbH

Garmischer Str. 8
80339 München
Germany

Anfragegrund: Planning

Projektname: Bebauungsplan Nr. 107/H "Solarpark Heimstetten"

Erstellt am: 09.06.2023

Ort: Germany, Kirchheim bei München,

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie unsere Planauskunft bezüglich Ihrer Anfrage.

Die Firma euNetworks ist in Ihrem Anfragebereich betroffen.

Folgende	Planunterlagen	und	Dokumente	wurden	übergeben:
Dokumente					
Übersichtsplan:		☒	Kabelschutzanweisung:		
			☒		
Sparte		Detailplan ausgegeben		Leerauskunft	
Telekommunikation:		☒		☐	

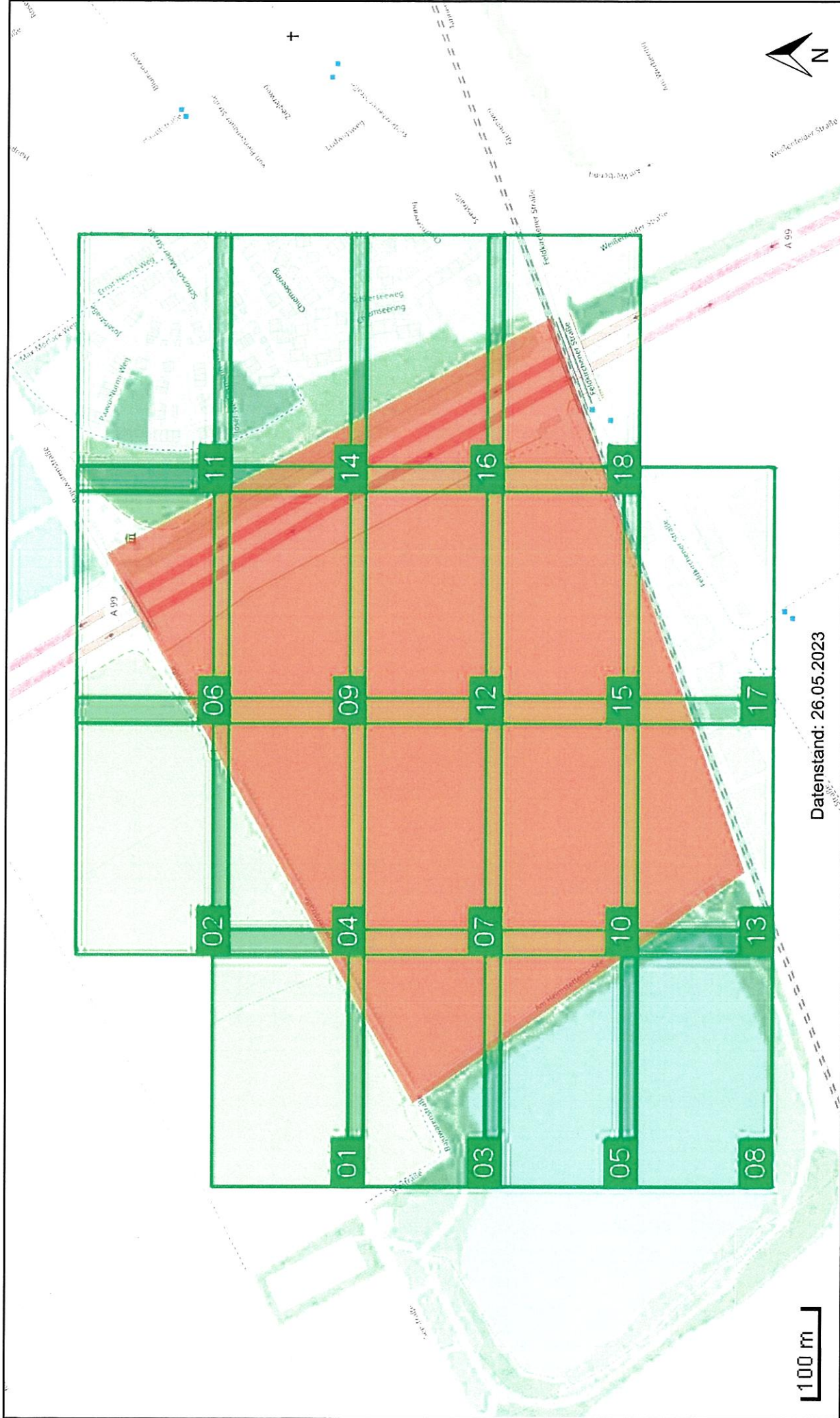
Mit freundlichen Grüßen,

euNetworks

Hinweis:

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Online-Planauskunft LISA der euNetworks GmbH (Deutschland), euNetworks AG (Schweiz) & der euNetworks AT GmbH (Österreich) Ihnen ausschließlich Informationen zur Lage unserer Infrastruktur für Deutschland, die Schweiz und Österreich bereitstellt. Die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe sind unverbindlich. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig.

Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) festzustellen. Anmerkung: Die abgegebenen Pläne haben nur eine Gültigkeit von 60 Kalendertagen ab dem Ausstellungsdatum. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Es gelten ausschließlich die Nutzungsbedingungen der Online-Planauskunft LISA.



 eunetworks bandwidth. from the ground up.	Diese Planauskunft darf ohne das vorherige schriftliche Einverständnis von eunetworks weder kopiert noch auf eine andere Weise vervielfältigt werden. eunetworks übernimmt keinerlei Garantie und rechtliche Haftung für die Richtigkeit, die Vollständigkeit oder die Brauchbarkeit der in diesem Dokument veröffentlichten Informationen und Angaben.			
	Im Anfragebereich (rot markiert) befinden sich Einbauten der euNetworks (siehe Detailplan).			
	Bearbeiter: LISA			
	Anfrage:	0222749		
	Sparte:	Index		
	Datum:	09.06.2023		
	Maßstab:	1: 5516		



AELF-EE • Wasserburger Straße 2 • 85560 Ebersberg

E-Mail
Kammermeier Stefan

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-EE-L2.2-4612-18-18-2

Ebersberg, 07.06.2023

**Bebauungsplan NR. 107/H "Solarpark Heimstetten"; Beteiligung nach
§ 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung an o.g. Planungsvorhaben bedanken wir uns. Das Amt
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Ebersberg-Erding gibt
eine gemeinsame Stellungnahme der Bereiche Landwirtschaft und Forsten
ab.

Landwirtschaft (Frau Becker)

Mit der vorgelegten Planung werden 222.160 qm bisher intensiv landwirt-
schaftlich genutzte Fläche in der Gemarkung Heimstetten für den Bau ei-
ner Freiflächenphotovoltaikanlage unter dem Namen „Solarpark Heimstet-
ten“ vorgesehen. Die restliche Fläche des 248.912 qm großen Geltungsbe-
reiches sollen der Landwirtschaft sowie privater Zufahrts- und Grünfläche
zugeteilt werden.

Wir weisen darauf hin, dass mit dem Bauvorhaben der Verlust landwirt-
schaftlicher Fläche einher geht. Falls es zu einer Überplanung der Fläche
kommt, müssen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes folgende Punkte
beachtet werden:

1. Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen gewährleistet
bleiben bzw. sichergestellt werden. Geplante Bepflanzungen entlang

von Feldwegen müssen so gestaltet werden, dass diese auch weiterhin mit landwirtschaftlichen Großmaschinen ungehindert befahren werden können.

1. Auf die Grenzabstände bei landwirtschaftlichen Grundstücken nach Art. 48 AGBGB ist hinzuweisen.
2. Der Abstand der Solarmodule zu den angrenzenden Grundstücken ist über den gesetzlichen Vorschriften hinaus so zu bemessen, dass eine Beeinträchtigung dieser Grundstücke durch Schattenwurf durch die Solarmodule ausgeschlossen ist (vor allem im Norden und Osten).
3. Der Betreiber grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Steinschlag und eventuelle Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Dadurch bedingte Verunreinigungen der Solarmodule müssen vom Betreiber geduldet werden. Reinigungskosten dürfen nicht auf die umliegenden Landwirte abgewälzt werden. Eine Haftung der angrenzenden Landbewirtschafter ist ausgeschlossen. Dies kann in Form einer Haftungsfreistellung geschehen, in welcher der Betreiber für sich und seine Rechtsnachfolger auf jeglichen Haftungsanspruch verzichtet, sofern infolge von landwirtschaftlichen Emissionen Schaden am Solarpark entsteht. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.
4. Es ist festzusetzen, dass die Flächen nach der Nutzung als PV-Anlage wieder der landwirtschaftlichen Ackernutzung zugeführt werden müssen. Diese ertragsreichen Flächen dürfen der Landwirtschaft als Ackerflächen nicht dauerhaft verlorengehen.
5. Bei den Ausgleichsflächen sollte versucht werden, den Umfang durch entsprechende Maßnahmen so gering wie möglich zu halten. Im Rundschreiben des Bauministeriums vom 10.12.2021 („Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“) werden mehrere Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt, durch die es möglich ist, den Bedarf an zusätzlicher Ausgleichsfläche bis auf 0 zu reduzieren. Der Verbrauch von landwirtschaftlicher Nutzfläche soll auf das notwendige Mindestmaß beschränkt werden.
6. Eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlage ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Durch die regelmäßige Pflege soll das Aussamen

eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Flächen in der Nachbarschaft vermieden werden.

Forsten (

Direkt sind von dem Vorhaben keine Waldflächen i.S.d. Art. 2 BayWaldG betroffen.

Zu 2.4 des Umweltberichts:

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei den Gehölzbeständen östlich des Geltungsbereichs auf FINr. 76/1 um Wald i.S.d. BayWaldG handelt. Der Umweltbericht beschreibt diese Flächen unter 2.4 als „Gehölzbestände des Trenngrüns zur A 99“, mit hauptsächlich Ahorne, Hartriegel, Weiden und Hasel. Wir bitten hier die Bezeichnung „Gehölzbestände“ durch „Wald“ zu ersetzen.

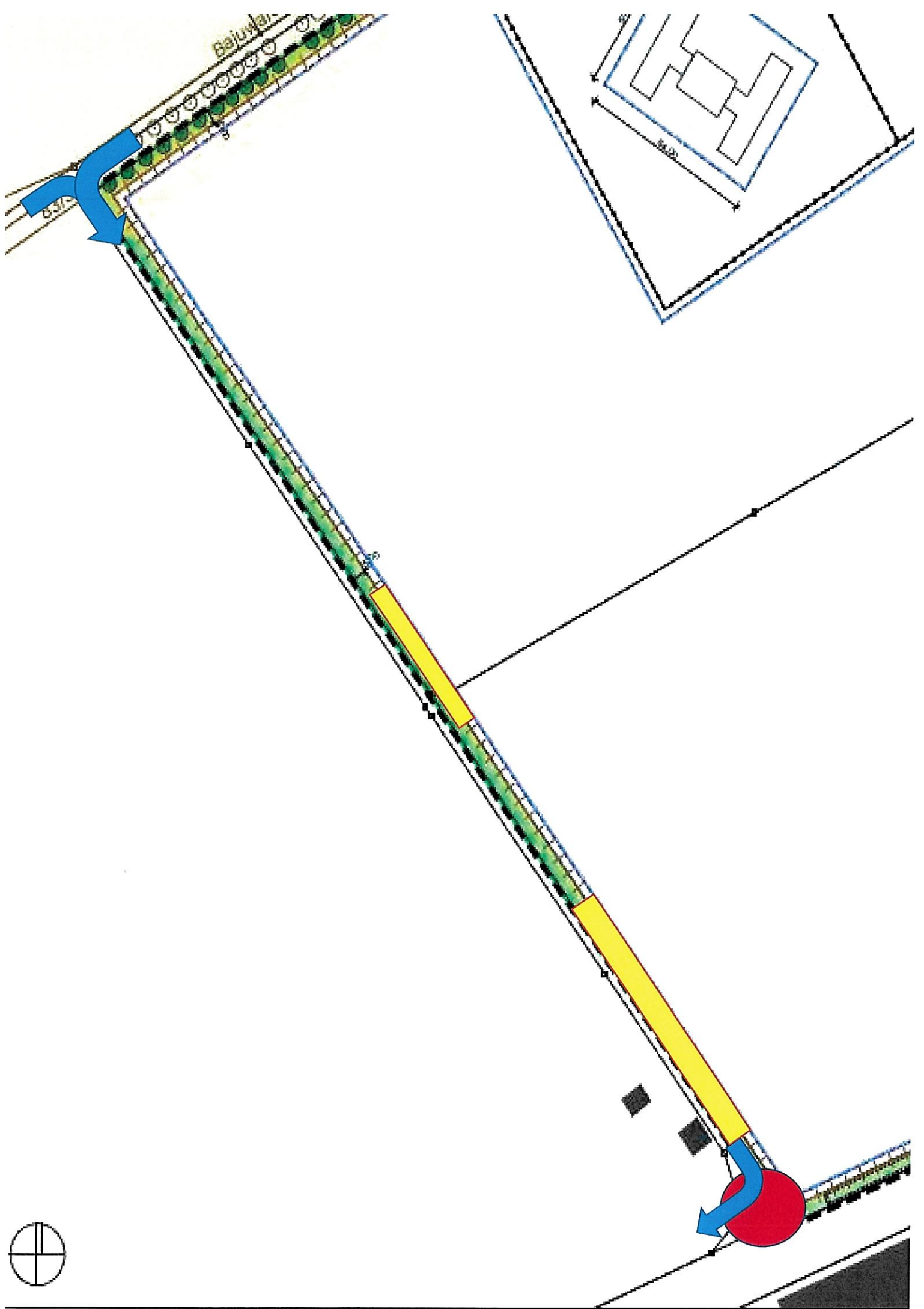
Zu 2.3 des Umweltberichts:

Mit der Formulierung: „Festsetzung einer großzügigen Ein- und Begrünung im gesamten Areal mit standortgerechten Laubgehölzen → Bindung von CO₂“, wird die genaue Umsetzung nicht deutlich.

Wir weisen darauf hin, dass eine ggf. Begründung von Waldflächen generell begrüßt wird, jedoch nach Art. 16 BayWaldG formal der Erlaubnis bedarf. Den hierfür nötigen Antrag finden Sie auf unserer Webseite.

Um eine Erstaufforstung handelt es sich i.d.R. nicht, wenn es sich nur um eine linienartige, nicht flächige Struktur handelt, die die Anlage umschlägt.

Mit freundlichen Grüßen



Bayernwerk Netz GmbH, Karwendelstr. 7, 82024 Taufkirchen

Gemeinde Kirchheim b. München
Münchner Str. 6
85551 Kirchheim b. München

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Taufkirchen
Karwendelstr. 7
82024 Taufkirchen
www.bayernwerk-netz.de

Ihr Ansprechpartner

**Flurstücken Nr. 77, 83 sowie 83/2 der Gemarkung Heimstetten
Solarpark Heimstetten**

Ihr Schreiben vom 30.05.2023; Ihr Zeichen: APE

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. Im Geltungsbereich betreiben wir keine Anlagen.

Nach unserem Kenntnisstand ist als Netzbetreiber bzw. Träger öffentlicher Belange die Stadtwerke München tätig. Die Adresse lautet:

Stadtwerke München
Emmy-Noether-Straße 2
80992 München

Für die Vollständigkeit bzw. Richtigkeit dieser Angaben übernehmen wir allerdings keine Gewähr.

Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG.

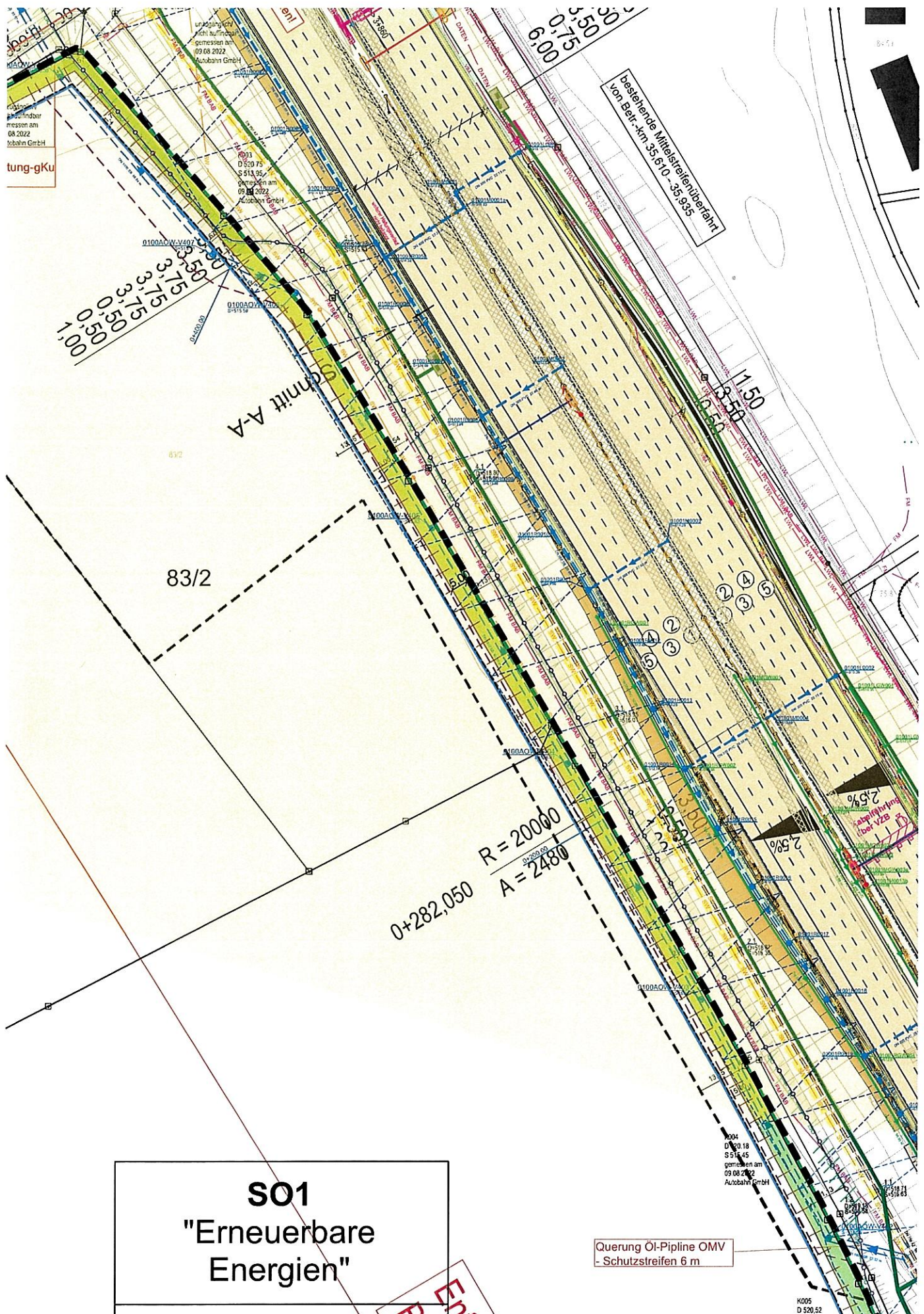
Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren.

Freundliche Grüße

Datum
14. Juni 2023

Sitz: Regensburg
Amtsgericht Regensburg
HRB 9476

Geschäftsführer
Gudrun Alt
Dr. Joachim Kabs
Robert Pflügl



BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Gemeinde Kirchheim b. München
Münchner Straße 6
85551 Kirchheim b. München

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM
30.05.2023

UNSERE ZEICHEN

DATUM
21.06.2023

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Gde. Kirchheim b. München, Lkr. München: Bebauungsplan Nr. 107/H: „Solarpark
Heimstetten“ und 33. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Zuständiger Gebietsreferent:

Bodendenkmalpflege:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Im oben genannten Planungsgebiet liegen folgende Bodendenkmäler:

D-1-7836-0348 „Siedlung und Körpergräber der Frühbronzezeit, Siedlung und Brandgräber der Urnenfelderzeit und der Hallstattzeit sowie Siedlung, Körper- und Brandgräber der frühen römischen Kaiserzeit“.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Tel.: 089/2114-356 von 8 bis 12 Uhr
Fax: 089/2114-407
beteiligung@blfd.bayern.de

BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE

Dienststelle München:
Hofgraben 4
80539 München
Postfach 10 02 03
80076 München

Tel.: 089 2114-0
Fax: 089 2114-300

www.blfd.bayern.de

Bayerische Landesbank München
IBAN DE75 7005 0000 0001 1903 15
BIC BYLADEMM

D-1-7836-0377 „Siedlung der frühen und mittleren Bronzezeit, der Urnenfelderzeit, der Hallstattzeit und der Latènezeit, zudem Körpergräber der frühen und mittleren Bronzezeit, Brandgräber der Urnenfelderzeit und Bestattungsort mit Kreisgräben und Körpergräbern vorgeschichtlicher Zeitstellung sowie Siedlung mit Hofgrablegen des frühen Mittelalters“.

Der Survey (M-2023-455-1_0) und die geophysikalische Untersuchung (M-2023-236-1_0) im Rahmen der Prüfung der Denkmalkennntnis zeigten eine lockere Verteilung der archäologischen Befunde im gesamten Untersuchungsareal. Der Planung kann somit zugestimmt werden.

Die geophysikalischen Untersuchungen ergaben allerdings eine umzäunte Struktur in der Mitte des Untersuchungsareals, sodass hier im Untergrund bisher unbekannte Bodendenkmäler zu vermuten sind. Die Survey-Untersuchung sowie geophysikalische ersetzt somit nicht eine weiterführende archäologische Begleitung gem. Art. 7.1 BayDSchG für alle weiteren Bodeneingriffe auf dem Grundstück. Für weitere Bodeneingriffe im Rahmen der Errichtung der PV-Anlagen (Leitungsgräben, Travohaus, etc.) ist in jedem Fall erneut eine denkmalrechtliche Erlaubnis nach Art. 7.1. BayDSchG und archäologische Begleitung erforderlich.

Wir bitten in diesem Zusammenhang um eine Abstimmung über das weitere Vorgehen (Bodendenkmal-OB@blfd.bayern.de).

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt eine Umplanung des Vorhabens zu prüfen, um Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden oder zu verringern. Dies könnte z.B. durch Verlagerung / Umplanung des Vorhabens an einen anderen Standort

geschehen. Bei der Auswahl von aus denkmalfachlicher Sicht geeigneten Standorten berät das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gerne. Kontakt zuständiger Referent

Fachliche Hinweise entnehmen Sie bitte auch unserer Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“

(https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf)

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi

Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Es ist daher erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 90 14.3).

Die aktuellen Denkmalflächen können durch den WMS-Dienst heruntergeladen werden.

Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der oben genannten Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden bzw. ist eine konservatorische Überdeckung des Bodendenkmals nicht möglich, ist als Ersatzmaßnahme eine archäologische Ausgrabung durchzuführen.

Wir bitten Sie folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren und dabei auf den Umfang archäologischer Ausgrabungen, Dokumentationen und Sicherungen eingehen. Möglichkeiten zur Erhaltung bekannter Bodendenkmäler vor Ort („in situ“), z. B. durch eine sogenannte konservatorische Überdeckung werden in diesem Verfahren ebenfalls geprüft.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen (u. a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde, bei Grabfunden auch Anthropologie). Die aktuellen fachlichen Grundlagen für Durchführung und Dokumentation archäologischer Ausgrabungen finden Sie unter [https://www.blfd.bayern.de/mam/information und service/fachanwender/dokuvorgaben april 2020.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information%20und%20service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf).

Ist eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden, soll bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Wir bitten darum, die Entscheidungsgremien mit diesem Hinweis zu befassen und stehen für die Erläuterung der Befunderwartung und der damit verbundenen Kostenbelastung aus derzeitiger fachlicher Sicht gerne zur Verfügung.

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung.“ Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.

https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.



LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

Gemeinde Kirchheim b. München
Münchner Str. 6
85551 Kirchheim b. München

– Versand per E-Mail –

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Bearbeitung

Datum
19.06.2023

30.05.2023

**Gemeinde Kirchheim b. München - Bebauungsplan Nr. 107/H "Solarpark Heim-
stetten";
Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 30.05.2023 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU)
Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderung.

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei
Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grund-
satzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen
oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie,
Geotopschutz, Geogefahren).

Die o.g. vom LfU zu vertretenden Belange werden nicht berührt bzw. wurden ausrei-
chend berücksichtigt.

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Land-
schaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellung-

Hauptsitz LfU
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Dienststelle Hof
Hans-Högn-Str. 12
95030 Hof

www.lfu.bayern.de
poststelle@lfu.bayern.de

Telefon +49 821/9071-0
Telefax +49 821/9071-5556

Telefon +49 9281/1800-0
Telefax +49 9281/1800-4519



71263/2023

nahmen des Landratsamtes München (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissions-schutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt München wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezi-fischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Mit freundlichen Grüßen

Kammermeier Stefan

Von:

Gesendet:

Sonntag, 2. Juli 2023 13:14

An:

Cc:

Betreff:

BN-Ortsgruppe: Hinweise zum "Solarpark Heimstetten" zu BPl Nr.107/H und Fnpä Nr.33



BN-Ortsgruppe
Aschheim-Feldkirchen-Kirchheim

Gemeinde Kirchheim

- 1. Bürgermeister Herr Maximilian Böttl
- Bau- und Umweltamt

BN-Ortsgruppe: Hinweise zum "Solarpark Heimstetten" zu BPl Nr.107/H und Fnpä Nr.33

Sehr geehrter Herr 1. Bürgermeister Böttl,
sehr geehrte Damen und Herren des Bau- und Umweltamtes,

zum geplanten "Solarpark Heimstetten" teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Zunächst befürworten wir ausdrücklich diesen deutlichen Beitrag zu erneuerbaren Energien und zur Biodiversität, gegen die stattfindende Klima- und Artenkrise: Geplant ist eine Freiflächen-PV-Anlage mit darunterliegender artenreich angelegter und entsprechend zu pflegender Wiese. (Die grundsätzlich vom BN sehr geschätzte Alternative, unter den Modulen weiter Landwirtschaft zu betreiben, ist hier zweite Wahl, weil der Boden wenig ertragreich ist.)

Weil bei diesen Themen die Zeit drängt, möchten wir das Projekt nicht verzögern. Deshalb kleiden wir unsere vorhandenen Bedenken nicht in die Form einer formalen Ablehnung, sondern geben vier Hinweise an die Gemeinde, die wir für dringlich halten.

Wir leiten dieses Schreiben auch an Fraktionsvorsitzende und andere GemeinderätInnen weiter und hoffen, dass die Hinweise behandelt werden. Im Einzelnen:

1. Flächen für Naherholung werden immer wichtiger, wo bleibt die Befassung?:

Die bisherige Bezeichnung der betroffenen Fläche im Flächennutzungsplan als "Freizeit und Erholung" wird in der Planung ersatzlos aufgegeben, und das wird nicht zum öffentlichen Thema gemacht. Zwar hilft die geplante reale Nutzung dem Klima- und Artenschutz mehr als eine Naherholungsfläche auf dem Papier, aber die bisherige Eintragung hat einen sinnvollen Hintergrund und weist auf einen echten Bedarf hin:

Die BN-Ortsgruppe hat die Gemeinde mehrfach darauf hingewiesen, für ausreichend Naherholungsflächen

zu sorgen. Eine entsprechende Bemühung ist jedoch nicht erkennbar. Durch die bisherige Eintragung im Flächennutzungsplan war zumindest klar, dass hier Bedarf besteht. Dieser Bedarf ist nicht kleiner, sondern größer geworden:

- die Lebensqualität in der Gemeinde hängt mit dem Grünflächenanteil je Einwohner zusammen. Das betrifft besonders den sozialen Aspekt: Bekanntlich ist es besonders für nicht so begüterte Einwohner wichtig, dass es ausreichende und gut erreichbare Naherholungsflächen gibt. Zusammenhänge mit der Lebenserwartung sind wissenschaftlich belegt.
- der neue relativ kleine Ortspark - den wir sehr begrüßen - kann die fortschreitende Versiegelung und Einwohnerzunahme nicht ausgleichen, der Grünflächenanteil je Einwohner sinkt.
- die BN-Ortsgruppe befürchtet, dass durch die fehlende Befassung mit weiteren Erholungsflächen der Naherholungsdruck auf das Kirchheimer Moos steigt. Dieses übernimmt wichtige Funktionen für die Artenvielfalt, die durch zunehmende Naherholung gefährdet sind. Das ist auch deshalb Thema, weil andererseits die Artenvielfalt im Moos mit wenig Aufwand deutlich verbessert werden könnte (Stichworte Heckenkonzept, Kirchheimer Dreiklang).

Zusatzhinweis: In die aktuelle Planung könnte mindestens eine sehr kleine Korrektur aufgenommen werden: Es heißt, dass die Fläche nach Ablauf der PV-Nutzung wieder "der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden kann" (siehe z.B. in der "Begründung", Seiten 13 und 14). Hier wäre es ohne Nachteile für irgendjemanden möglich einzufügen, dass die Fläche alternativ auch der Nutzung "Freizeit und Erholung" zugeführt werden kann. Das würde es erleichtern - falls dies in 20 bis 30 Jahren von allen Seiten gewünscht wird - auch diese alternative Nutzung ohne eine neue Flächennutzungsplanänderung zu ermöglichen.

2. Radschnellwegtrasse ist nicht erwähnt:

Die BN-Ortsgruppe weist darauf hin, dass die aktuelle Planung des Radschnellwegs von Markt Schwaben nach München entlang des S2 direkt nördlich am Grundstück vorbeiführt (siehe Machbarkeitsstudie des Landkreises auf dessen Homepage). Das Thema wird immer wichtiger, entsprechend sollte es mitgedacht werden!

3. Ungeeignete Bewerbung des Solarertrages:

Regelmäßig wird der geplante Solarertrag der geplanten PV-Anlage so dargestellt, wieviel Prozent des Bedarfs in Heimstetten er liefert. Medial führt das dazu, dass die Eigenverantwortung unserer Bürger, selbst zur Energiewende beizutragen, geschwächt wird. Das ist aus Sicht der BN-Ortsgruppe schwer erträglich, weil auf diese Eigenverantwortung kommt es an, sie sollte gestärkt werden!:

Es gibt aus Umwelt- und Naturschutzgründen nun einmal keinen besseren Platz für eine PV-Anlage als auf bestehenden Dachflächen. Dazu gibt es fast keine Gegenargumente. Es ist auch nicht korrekt, die Solarerträge, die auf diesen dezentralen Dachflächen generiert werden, 1:1 gegenzurechnen mit großen PV-Anlagen: Die kleinen Anlagen werden effizienter genutzt u.a. durch das dadurch entstehende Ziel einer möglichst hohen Eigenverbrauchsquote, durch die höhere Versorgungssicherheit durch Dezentralität, usw. usw..

Die Freiflächen-PV-Anlage ist dagegen ausdrücklich für gewerbliche Kunden mit hohem Bedarf gedacht, siehe u.a. die Homepage des Antragstellers Neoampere.

Hier sehen wir erheblichen Bedarf bei der Gemeinde, dass sie die vorrangige PV-Nutzung auf bestehenden Dachflächen auch vorrangig bewirbt und informiert, z.B. auf der Homepage und im Gemeindeblatt. Und dass sie bei der Beschreibung des Solarertrages der geplanten PV-Anlage gleichzeitig "die Kirche im Dorf lässt".

4. Geplante Bebauungen auf der Fläche:

Bekanntlich hält die BN-Ortsgruppe diese für übertrieben und die Begründungen für wenig nachvollziehbar.

Wir möchten aber dieses Pilotprojekt als Ganzes nicht verzögern, siehe oben.

Die BN-Ortsgruppe freut sich über Rückmeldungen und einen regen Austausch, und steht Ihnen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

cc-Verteiler:

-
-



DB AG - DB Immobilien
Barthstraße 12 | 80339 München

DB AG - DB Immobilien
Baurecht I
CR.R 041
Barthstraße 12
80339 München

www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement

Gemeinde Kirchheim b. München
Münchner Str. 6
85551 Kirchheim

Allgemeine Mail-Adresse:
ktb.muenchen@deutschebahn.com

Aktenzeichen:

15.06.2023

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107/H für das Gebiet „Solarpark Heimstetten“ und Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Solarpark Heimstetten“

Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Strecke: 5600 / München Ost- Simbach (Inn) / von Bahn-km 11,13 bis Bahn-km 11,64 /links der Bahn

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom: 26.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu o. a. Verfahren.

Gegen das o.g. Verfahren bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen grundsätzlich keine Bedenken.

Infrastrukturelle Belange

Nach § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) ist die Deutsche Bahn AG verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur in betriebs sicherem Zustand zu halten. In diesem Zusammenhang weisen wir auf folgendes hin:

Durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen der Bauleitplanung dürfen der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzert
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Holle, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markotten,
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler

Unser Anliegen:



Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz



Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Wir weisen auf den vom Freistaat beauftragten 4-gleisigen Ausbau nach Markt Schwaben hin. Da eine Trassierung noch nicht bekannt ist, bitten wir diesen pauschal zu berücksichtigen.

Wir weisen darauf hin, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.) entstehen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Bremsstaubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplanten Baumaßnahmen und das Betreiben der baulichen Anlagen betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.

Baumaßnahmen in Nähe von Bahnbetriebsanlagen erfordern umfangreiche Vorarbeiten und Sicherungsvorkehrungen zum Schutz der Kabel, Leitungen und Anlagen der DB AG. Im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften muss jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel und Leitungen gerechnet werden.

Werden, bedingt durch die Ausweisung neuer Baugebiete und Bauanlagen, Kreuzungen von Bahnstrecken mit Wasser-, Gas- und Stromleitungen sowie Kanälen und Durchlässen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Team Leitungskreuzungen, einzureichen. Der Antrag kann per Mail (DB.Immobilien.Sued.Leutungskreuzungen@deutschebahn.com) oder auch per Online-Portal



([http://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Verlegung von Leitungen.html](http://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Verlegung_von_Leitungen.html)) eingereicht werden.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Die Funktionsfähigkeit und Sicherheit der bahneigenen Entwässerungsanlagen (z. B. Bahngraben oder Tiefenentwässerung) dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen hin.

Hinweise für Bauten nahe der Bahn

Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb sind die Bauantragsunterlagen der DB AG (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen.

Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauten / Baumaßnahmen nahe der Bahn dienen als Hinweis:

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen haben nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Bagger sind mit einem Sicherheitsabstand von $\geq 5,00$ m zum Gleis aufzustellen, ansonsten ist eine Absicherung des Baggers mit Sicherungsplan und Sicherungsfirma erforderlich.

Es ist ein Schutzabstand von 3 m zu unter Spannung stehenden Teilen der Oberleitung mit allen Fahrzeugen, Werkzeugen, Materialien, Personen, etc. sicherzustellen und einzuhalten.

Baumaschinen im Rissbereich der Oberleitung (Gleisabstand ≤ 4 m) sind bahnzuerden, ggf. muss die Oberleitung abgeschaltet und bahngeerdet werden.

Einfriedungen im Rissbereich der Oberleitung sind bahnzuerden, ggf. ist ein Prellleiter anzubringen.



Elektrisch leitende Teile im Handbereich (= 2,50 m) zu bahngeerdeten Anlagen sind ebenfalls bahnzuerden.

Bei Grabarbeiten innerhalb eines Umkreises von 5 m um Oberleitungsmaste (5 m ab Fundamentaußenkante) ist durch den Bauherrn ein Standsicherheitsnachweis von einem durch das Eisenbahn-Bundesamt zertifiziertem Prüfstatiker vorzulegen. Darin ist nachzuweisen, dass durch das geplante Bauvorhaben die Bahnbetriebsanlagen (Masten, Leitungen etc.) auf keinen Fall in ihrer Standsicherheit und Sicherheit beeinträchtigt werden.

Vor jeglichen Bautätigkeiten angrenzend an Bahngrund ist zur Vermeidung von Schäden an Anlagen, Kabeln und Leitungen eine gesonderte Spartenanfrage mit Kabeleinweisung erforderlich. Zu unseren erdverlegten Kabeln ist ein Mindestabstand von 2,00 m einzuhalten.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe oder Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Schlussbemerkungen

Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Für Rückfragen zu diesem Schreiben bitten wir Sie sich an die Mitarbeiterin des Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht, Frau Bücherl, zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

DB AG – DB Immobilien

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

Chatbot Petra steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: <https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/>



Kammermeister Stefan

Von:

Gesendet:

Mittwoch, 21. Juni 2023 07:51

An:

Betreff:

AW: BBPl. 107/H _Solarpark Heimstetten_ Gmd. Kirchheim

Anlagen:

00_Bekanntmachung BebPlan 107H Solarpark Heimstetten.pdf;
Lageplan__A3.pdf; Anlage C Kabelschutzanweisung KSA_Deutsch_
20200501.pdf

Sehr geehrter Herr Kammermeister,

Vielen Dank für Ihre Informationen.

Nachfolgend übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH* zu oben genannten Bauvorhaben.

*Die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zum o.a. Bebauungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung:

Im dargestellten Planbereich befinden sich aktuell **keine Telekommunikationslinien der Telekom.**

Des Weiteren ist am Rande des Planungsgebietes Telekommunikationsinfrastruktur vorhanden. Änderungen, Baumaßnahmen oder Planungen zu Baumaßnahmen sind zurzeit nicht vorgesehen.

Einen Lageplan mit unseren eingezeichneten Telekommunikationsanlagen haben wir beigelegt. Zeichen und Abkürzungen im Lageplan sind in der darin eingefügten Legende zu entnehmen.

Bitte beachten sie: Der übersandte Lageplan ist nur für Planungszwecke geeignet, ansonsten ist er unverbindlich. Bei allen Grabungen am oder im Erdreich bitten wir beiliegende Kabelschutzanweisung unbedingt zu beachten.

Für die Anbindung neuer Bauten an das Telekommunikationsnetz der Telekom sowie der Koordinierung mit den Baumaßnahmen anderer Leitungsträger ist es unbedingt erforderlich, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der

Deutschen Telekom Technik GmbH
T NL Süd, PTI 25, Fertigungssteuerung
Mail: T_NL_Sued_PTI25_FS@telekom.de

so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vorher angezeigt werden.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Fiber Factory – Technik Niederlassung Süd

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.

GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.

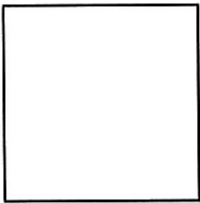
Hinweis: Diese E-Mail und / oder die Anhänge ist / sind ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender und vernichten Sie die Nachricht und alle Anhänge. Vielen Dank.

Von: Kammermeier Stefan <Stefan.Kammermeier@kirchheim-heimstetten.de>

Gesendet: Dienstag, 30. Mai 2023 11:53

An: FMB T NL Süd PTI25 FS <T_NL_Sued_PTI25_FS@telekom.de>

Betreff: BBPl. 107/H_Solarpark Heimstetten_Gmd. Kirchheim



Tracking-ID: 20230530-115202-q3mqRUKN

Name des Absenders	Stefan Kammermeier
Telefonnummer	089/90909-3112
E-Mail-Adresse	Stefan.Kammermeier@kirchheim-heimstetten.de

Dateien abrufen

Verfügbar bis 13.07.2023

Antworten

über Cryptshare

Kennwort: Kein Kennwort erforderlich.

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei ein Schreiben der Gemeinde Kirchheim b. München samt Anlagen mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Kammermeier
Sachgebietsleitung Bauverwaltung



Gemeinde Kirchheim b. München
Münchner Str. 6
85551 Kirchheim b. München
www.kirchheim-heimstetten.de

Tel: 089 90909-3112



**Die
Autobahn**
Südbayern

**Die Autobahn GmbH
des Bundes**

Niederlassung Südbayern
Seidlstraße 7 - 11
80335 München

T: +49 89 54552-0
E: suedbayern@autobahn.de
<https://www.autobahn.de>

Die Autobahn GmbH des Bundes · Postfach 20 01 31 · 80001 München

Gemeinde Kirchheim b. München
Münchner Str. 6
85551 Kirchheim b. München

per Mail an:
Stefan.Kammermeier@kirchheim-heimstetten.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen, unsere Nachricht vom Name, Durchwahl, E-Mail
--- , 30.05.2023 , , , ,

Datum
20.06.2023

**33. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Solarpark Heimstetten“
und Bebauungsplan Nr. 107/H "Solarpark Heimstetten - Gemarkung Heimstetten,
Gemeinde Kirchheim b. München, Fl-Nr. 77, 83, 83/2
Beteiligung der Behörden und Träger öffentl. Belange nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern, nimmt zur 33. Änderung
des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Solarpark Heimstetten“ und zum Bebauungsplan
Nr. 107/H "Solarpark Heimstetten" an der A 99 wie folgt Stellung:

Im Osten der Ortschaft Heimstetten in der Gemeinde Kirchheim bei München soll auf
den Flurstücken Nr. 77, 83 sowie 83/2 der Gemarkung Heimstetten eine großflächige
Freiflächen-Photovoltaik-Anlage mit Betriebsleiterwohnhaus entstehen. Gleichzeitig
soll in einem flächenmäßig untergeordneten Teilbereich des Geländes Baurecht für die
Aussiedlung eines landwirtschaftlichen Gehöfts aus dem Heimstettener Ortskern ge-
schaffen werden. Die Gemeinde Kirchheim bei München hat zu diesem Zweck be-
schlossen, den Bebauungsplan Nr. 107/H „Solarpark Heimstetten“ aufzustellen sowie
das Verfahren zur 33. Änderung des FNP durchzuführen.
Das Plangebiet liegt unmittelbar südlich an der BAB A 99.

In den jeweiligen Planzeichnungen ist die 40 m Anbauverbotszone vermerkt. Die 100
m Anbaubeschränkungszone an der BAB A 99 ist noch einzuzeichnen und in der Le-
gende ist auf diese zu verweisen. Die Legende erbitten wir zudem um die Bezeichnung
40 m Anbauverbotszone und 100 m Anbaubeschränkungszone an Bundesautobahnen
mit Verweis auf 9 FStrG zu ergänzen.

Zur Abstandsmessung möchten wir darauf verweisen, dass das Abstandsmaß der Zonen
des § 9 FStrG auch an Anschlussstellenästen, an Ein- und Ausfädelungstreifen sowie
Rampen und gegenüber den Zu- und Abfahrten sowie bei Raststätten/-plätzen (äußere
Fahrbahnkante der Durchfahrtsgasse, die die BAB verbindet) gilt. Dies sollte in den Er-
läuterungsbericht aufgenommen werden.

Geschäftsführung
Stephan Krenz (Vorsitzender)
Gunther Adler
Anne Rethmann

Aufsichtsratsvorsitz
Oliver Luksic

Sitz
Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 B

Steuernummer
30/260/50246

Bankverbindung
UniCredit Bank
IBAN
DE10 1002 0890 0028 7048 95
BIC HYVEDEMM488

In die Hinweise sowie die Erläuterung/Begründung der jeweiligen Planung ist Folgendes aufzunehmen bzw. zu ergänzen:

- Längs der Autobahn dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.
- Bezüglich der mit einem Pflanzgebot oder auch als Ausgleichsfläche festzusetzenden Bereiche innerhalb der 40 m - Anbauverbotszone ist auch hier klar zu regeln, dass auch keine (baulichen) Anlagen errichtet werden dürfen, die den Vorschriften des § 9 Abs. 1 FStrG zuwiderlaufen. Günstigerweise sollten diese Flächen grün hinterlegt werden, um sie eindeutiger als reine Grünflächen zu kennzeichnen.
- Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen (auch Werbeanlagen, Leitungen etc.) der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter (und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter), gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.
- Allgemein: Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszonen bedürfen der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes. Dies betrifft auch ggf. notwendige Leitungslagen für das Vorhaben.
- Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.
- Photovoltaikanlagen sind so zu planen, dass eine Blendwirkung auf die angrenzende BAB ausgeschlossen wird.
- Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. doch unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.

Im gegenständlichen Bereich ist der 8-streifige Ausbau der A 99 im Bedarfsplan als „vordringlicher Bedarf“ eingestuft. Für das Projekt „8-streifiger Ausbau der A 99 zwischen Kirchheim und Haar“ (Bauabschnitt III) befindet sich die Entwurfsplanung in der Endphase. Der Vorentwurf soll im 3. Quartal 2023 eingereicht und die Planfeststellung vsl. Anfang 2025 eingeleitet werden. Der Baubeginn ergibt sich vsl. 2031.

Im vorliegenden Bereich befindet sich die A 99 in einer Grundwasserabsenkung. Aufgrund der Troglage verläuft die Gradienten der A 99 unterhalb des Grundwasserspiegels. Grund- und Oberflächenwasser werden daher an den äußeren Fahrbahnrandern

und am Mittelstreifen gefasst, einem Pumpwerk zugeführt, dort auf ein höheres Niveau gehoben und über Freispiegelableitungskanäle zur Versickerung in der AS Kirchheim gebracht. Aufgrund der sich durch den Ausbau der A 99 ergebenden erhöhten Ableitungswassermenge ist für das Straßenoberflächenwasser ein ca. 1,5 km langer Freispiegelkanal in vergrößertem Durchmesser (DN 1600) vom Pumpwerk bis zur Versickerung in der AS Kirchheim westseitig der A 99 auf neuer Trasse erforderlich. Die neue Trasse des Ableitungskanals für das Oberflächenwasser muss aufgrund örtlicher und bautechnischer Zwangspunkte auf die Westseite der bestehenden parallel zur A 99 verlaufenden Öl-Pipeline der OMV verlegt werden. Unter Berücksichtigung der strengen sicherheitstechnischen Anforderungen im Zusammenhang mit der Pipeline wurde die Lage des Ableitungskanals eng mit der OMV abgestimmt. Im Anhang findet sich ein Lageplan, welcher neben der geplanten Leitungstrasse auch die erforderlichen Umgriffe für dauerhaften und vorübergehenden Grunderwerb westlich der A 99 beinhaltet.

Die geplante Leitungstrasse kommt zusammen mit den Umgriffen für dauerhaften Grunderwerb und vorübergehender, bauzeitlicher Flächeninanspruchnahme im Bereich des geplanten Solarparks Heimstetten zu liegen. Daher besteht mit den vorgelegten Vorhaben **kein Einverständnis**. Der Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan ist entsprechend abzuändern und die Baugrenze ist auf die Baufeldgrenze zurückzunehmen (s. beigelegter Plan).

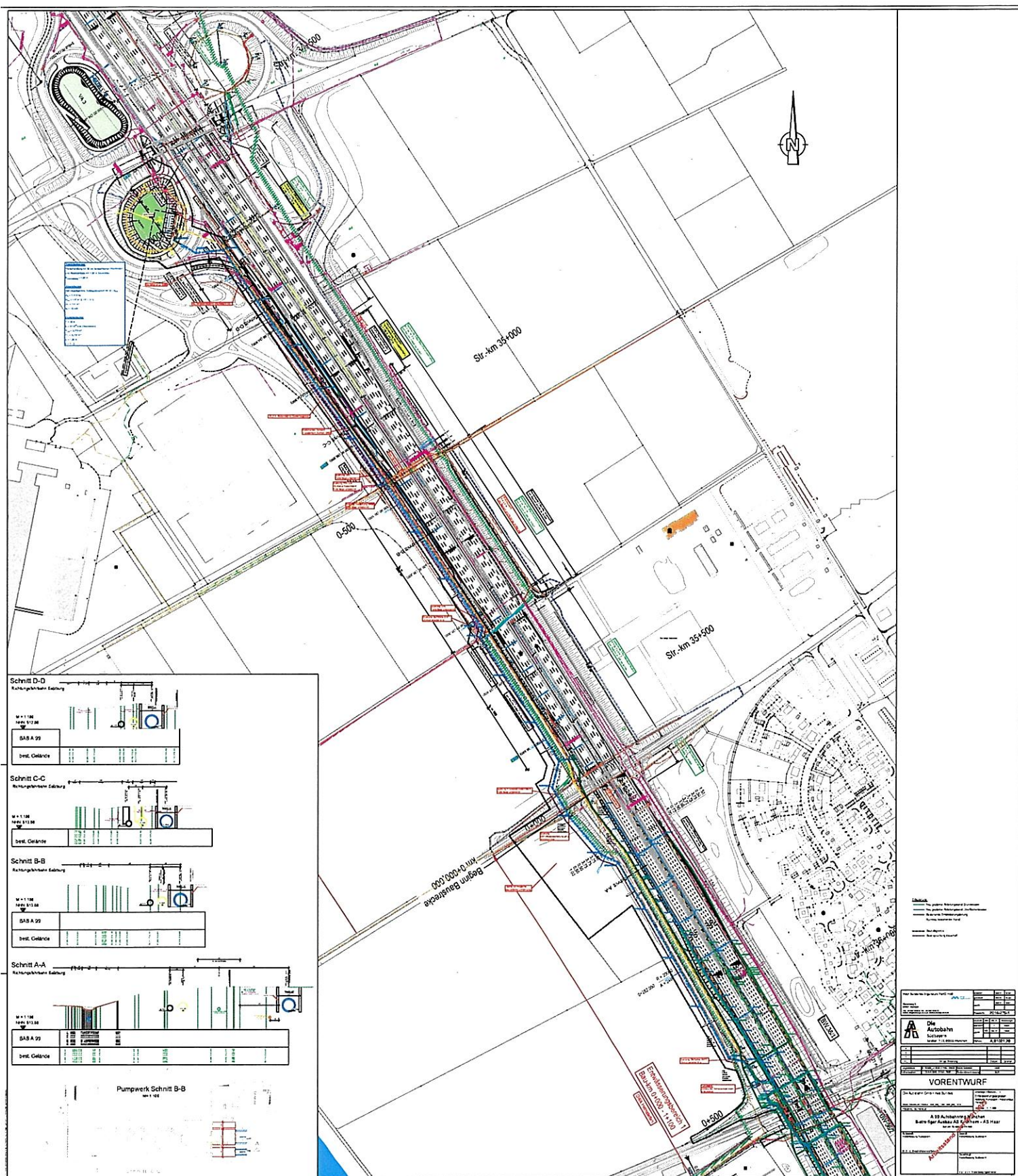
Für weitere Fragen und zur Abstimmung steht Ihnen die Autobahn GmbH des Bundes gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

...

Anlage

-
-
-





Eisenbahn-Bundesamt, Arnulfstraße 9/11, 80335 München

Gemeinde Kirchheim b. München
Herrn Stefan Kammermeier
Münchner Str. 6
85551 Kirchheim b. München

Bearbeitung:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 26.06.2023

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

65148-651pt/011-2023#439

EVH-Nummer:

Betreff: Gemeinde Kirchheim b. München - Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 107/H
"Solarpark Heimstetten" sowie 33. Änderung des Flächennutzungsplans im
Parallelverfahren ; Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Bezug: Ihr Schreiben vom 30.05.2023

Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 30.05.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der o.a. Planung aufgrund der Lage zur Bahnlinie Nr. 5600 München Ost - Simbach (Inn) berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Hinweise bestehen allerdings keine Einwände gegen die Planung:

Hausanschrift:
Arnulfstraße 9/11, 80335 München
Tel.-Nr. +49 (89) 54856-0
Fax-Nr. +49 (89) 54856-9699
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

1.) Grundsätzlich ist zu beachten, dass durch die Festlegungen im Flächennutzungsplan und dadurch resultierenden Bebauungsplänen der Schienenverkehr und damit auch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden darf. Bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen ist deren Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit jederzeit zu gewährleisten. Notwendige Maßnahmen zur Unterhaltung, Erneuerung, Rationalisierung und Modernisierung und bestimmungsgemäßen Nutzung des Bestandsnetzes der Eisenbahnen des Bundes dürfen nicht verhindert oder erschwert werden. Für notwendige, bauliche Maßnahmen an den Betriebsanlagen der Bahn ist deren jederzeitige Zugänglichkeit zu gewährleisten.

Beim Einsatz von Baumaschinen in unmittelbarer Nähe zur Bahnstrecke ist darauf zu achten, dass die Abstandsflächen zur Bahnlinie eingehalten werden und bei Einsatz von Kränen, durch die Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, der Aufstellort des Krans sowie das weitere Vorgehen mit der DB Netz AG abgestimmt werden.

Bepflanzungen sind so zu wählen, dass keine Beeinträchtigung des Lichtraumprofils der Gleise erfolgen kann. Dies ist insbesondere bei beabsichtigten Grünflächen mit Baumbestand zu beachten. Bei baulichen Eingriffen im Bereich des Bahndammes ist darauf zu achten, dass die Bahnkörperentwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden.

2.) Insbesondere wird auf die mögliche Blendwirkung der Anlage hingewiesen. Anlagen zur photovoltaischen Nutzung sind blendfrei zu errichten. Ob sichergestellt ist, dass die Photovoltaikanlage auch den Eisenbahnverkehr nicht beeinträchtigt oder behindert, können wir aus dem Blendgutachten nicht gänzlich sicher ersehen. Eine Blendwirkung ist dauerhaft auszuschließen, daher sind geeignete Blendschutzmaßnahmen zu ergreifen, sodass jegliche Blendwirkung der bewegten Schienenfahrzeuge dauerhaft ausgeschlossen ist.

3.) Ich verweise auch auf mögliche dingliche Auflagen bestehender Betriebsanlagen z.B. Kabel (Beschränkungen/Rechte zugunsten der DB AG) im Grundbuch. Der einschlägige Auszug lag den vorliegenden Unterlagen nicht bei.

4.) Die vom gewöhnlichen Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen insbesondere aus Schall und Erschütterung, aber z.B. auch Elektromog, elektrische Strahlung und Funkenflug, sind hinzunehmen. Entsprechende Vorkehrungen zur Bewältigung der Immissionsproblematik sind im Rahmen der aufzustellenden Bebauungspläne zu berücksichtigen.

5.) Generell ist zu beachten, dass Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes i.S.d. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), zu denen gem. § 4 Abs. 1 Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung (EBO) neben den Schienenwegen auch Grundstücke, Bauwerke und sonstige Einrichtungen gehören, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder

Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind, unter der Fachplanungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes (§ 38 BauGB) stehen.

6.) Grundsätzlich gilt für den Übergang von Bahnflächen, die für Bahnbetriebszwecke entbehrlich sind und in die Planungshoheit der Gemeinde übergehen sollen, dass solche Flächen von der Bahnbetriebsanlageneigenschaft freizustellen sind (vgl. § 23 AEG). Dies erfolgt durch das Eisenbahn-Bundesamt nach entsprechender Antragstellung durch den Eigentümer oder die zuständige Gemeinde. Das Eisenbahn-Bundesamt verfügt über kein Verzeichnis sämtlicher Bahnbetriebsanlagen. Nach den von Ihnen vorgelegten Unterlagen lässt sich nicht sicher ausschließen, dass der Planumgriff Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes bzw. entsprechend gewidmete Flächen einschließen könnte. Ich bitte deshalb, im Rahmen der Beteiligung der Betreiber der Betriebsanlagen (vgl. Hinweis am Ende dieser Stellungnahme) auf diesen Punkt hinzuweisen und diesbezüglich eine Aussage einzuholen.

7.) Aufgrund der Nähe der Bahnlinie zum Geltungsbereich der Bauleitpläne ist die DB Netz AG am Verfahren zu beteiligen.

Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden. Dies erfolgt über die Koordinierungsstelle der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Kompetenzteam Baurecht, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München (ktb.muenchen@deutschebahn.com). Diese Stelle übernimmt die Koordination der jeweils betroffenen Unternehmensbereiche und die Abgabe einer gesamten Stellungnahme für den Konzern der Deutschen Bahn bei Bauleitplanungen und Bauvorhaben Dritter.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Stellungnahme

Bauleitplanung zum „Solarpark Heimstetten“ mit Bebauungsplan Nr. 107/H
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB

Energieagentur Ebersberg-München gGmbH

Altstadtpassage 4, 85560 Ebersberg (Firmensitz)

Bahnhofsweg 8, 82008 Unterhaching

Münchner Straße 72, 85774 Unterföhring

www.energieagentur-ebe-m.de



Ansprechpartner:

09.06.2023

Stellungnahme zum Bauleitplanverfahren „Solarpark Heimstetten“

1. Grundsätzliches

Die Realisierung einer PV-Freiflächenanlage in der geplanten Größenordnung östlich des Heimstettner Sees stellt einen wichtigen Beitrag zu den Klimazielen des Landkreises dar. Da zudem auf den vorgesehenen Flurstücken Nr. 77, 83 sowie 83/2 weder aus regionalplanerischer noch aus naturschutzfachlicher Sicht negative Auswirkungen zu erwarten sind, begrüßt die Energieagentur Ebersberg-München die Planung des „Solarparks Heimstetten“. Die Aufnahme der Sondergebiete für „Erneuerbare Energie“ SO1 und SO2 mit den Festsetzungen des Bebauungsplans C.1.1. und C.1.2. werden ausdrücklich unterstützt. Zur Ausweisung des Sondergebietes für Landwirtschaft für die Aussiedlung eines landwirtschaftlichen Betriebes mit den Festsetzungen nach C.1.3. hat die Energieagentur Ebersberg-München keine Einwände.

2. Anregungen zur Bauausführung

Auf den aktuell landwirtschaftlich genutzten Flächen, die regelmäßig mit Fahrzeugen befahren werden, wird sich durch den geplanten Solarpark eine langfristige Bodenruhe einstellen. Die im Umweltbericht vorgegebenen ökologischen Maßnahmen (Begrünung der Anlagenfläche, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, ausreichend Abstände zur Modulunterkante und zwischen den Reihen) tragen zur ökologischen Aufwertung bei und stellen einen Rückzugsort für heimische Tiere dar. Die Energieagentur Ebersberg-München empfiehlt, ergänzend bereits während der Bauausführung vorbereitende Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung der Flächen zu definieren, wie z. B.:

- Querungshilfen für größere Tiere einplanen, durch Aufteilung der Freiflächenanlage in Teilbereiche
- Zuwege als Schotterrasen anlegen, die zugleich einen Lebensraum für Insekten/ Käfer etc. darstellen
- Brutmöglichkeiten schaffen, z. B. durch Baumstämme oder Kronenmaterial von Rodungsarbeiten

3. Anregungen zur Prüfung von Agri- und Biodiversitäts-PV

Agri-PV zeichnet sich dadurch aus, dass eine Fläche sowohl für die Landwirtschaft als auch für die Solarstromerzeugung genutzt wird. Dadurch wird eine Steigerung der Landnutzungseffizienz erreicht. Möglich ist dies auf Ackerflächen mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau und auf Grünlandflächen mit Schnittnutzung oder Weidenutzung (z. B. durch Schafe). Daher empfiehlt die Energieagentur Ebersberg-München, zu prüfen, ob die Umsetzung eines Agri-PV Projektes auf einer Teilfläche in der Nähe des auszusiedelnden Landwirtschaftlichen Betriebes möglich ist. Nach Vorgaben des EEG 2023 sind Agri-PV Anlagen auf landwirtschaftlichen Fläche förderfähig und erhalten bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen ergänzend zur regulären EEG-Freiflächenvergütung einen Zusatzbonus.

Gemäß der im Mai 2023 vom BMWK veröffentlichten „PV-Strategie“ werden künftig auch „Biodiversitäts-Freiflächenanlagen“ gesondert vergütet, wenn die Flächen aus der Bewirtschaftung genommen werden. Derzeit prüft das BMWK die Erstellung einer einheitlichen Definition der Biodiversitäts-Freiflächenanlagen sowie eine entsprechende Förderung nach EEG.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

(§ 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben; damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Geschäftszeichen: BLP-2023-02153

1.

Erzb. Ordinariat München - R1, FB Pastoralraumanalyse - Postfach 33 03 60 - 80063 München

Gemeinde Kirchheim b. München
Herr Kammermeister
Münchner Straße 6
85551 Kirchheim b. München

Per E-Mail an:

☒ Flächennutzungsplan: 33. Änderung "Solarpark Heimstetten"

☒ Bebauungsplan: Nr. 107/H "Solarpark Heimstetten"

☐ Sonstige Satzung:

☒ Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB): 30.06.2023
Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2.

Träger öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.-Nr.)

Erzbischöfliches Ordinariat München
R1, FB Pastoralraumanalyse
Postfach 33 03 60
80063 München

Tel.: (089) 2137-1390

E-Mail: Pastoral-Planung@eomuc.de

2.1

☒ Keine Äußerung

☐ Folgende Stellungnahme

2.2

☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3

☐ Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4

☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

☐ Einwendungen

☐ Rechtsgrundlagen

☐ Möglichkeiten der Überwindungen (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5

☐ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit nzu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

München, den 15.06.2023

Ort, Datum

Kammermeister Stefan

Von:

Gesendet:

Sonntag, 4. Juni 2023 16:24

An:

Cc:

Betreff:

B-Plan 107/H Solarpark - Stellungnahme FF Heimstetten

Anlagen:

Anlage_Stellungnahme_Feuerwehzufahrten.pdf

Sehr geehrter Herr Kammermeister,

bezüglich der Beteiligung der TöB gemäß §4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 107/H - Solarpark Heimstetten, nehme ich für die Feuerwehr Heimstetten wie folgt Stellung:

Grundsätzlich besteht zur Planung einer Solaranlage keine Bedenken Seitens der Feuerwehr Heimstetten. Einzig die Zufahrtssituation zum Heimstettener See wird von unserer Seite aus kritisch gesehen. Die Zufahrt zum Heimstettener See, im Falle einer notwendigen Wasserrettung, erfolgt von allen Kräften (Wasserwacht, Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei) über die Bajuwarenstraße und dann über die Zufahrtsstraße zur Wasserwachtstation (westlich des Plangebietes).

Im Einsatzfall müssen hier viele Fahrzeuge zufahren, parken, rangieren und abfahren. Aktuell erfolgt dies oftmals unter der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen (ausweichen in das Feld/Grünstreifen). Auch wenn diese Flächen bisher rechtlich nicht gesichert waren, konnten diese genutzt werden.

Durch die nun vorgelegte Planung bestehen erhebliche Bedenken, dass hier zwingend notwendige Flächen wegfallen. Die Flächen für "private Grünfläche" rücken augenscheinlich bis an die bestehende Zuwegung heran. Wir bitten daher in den Planungen folgendes zu berücksichtigen:

(Auf die Anlage wird hiermit verwiesen)

Zufahrt von der Bajuwarenstraße in die Zufahrtsstraße, sowie von der Zufahrtsstraße auf die Zufahrt zum See - in der Anlage mit blauen Pfeilen gekennzeichnet:

Entsprechende Kurvenradien und Auslaufzonen gemäß BayTB sind vorzusehen. Die Zufahrt muss sowohl für Löschfahrzeuge, als auch für Kleinfahrzeuge mit Bootsanhängern möglich sein/bleiben.

Die Breite der Straße muss hierbei durchgängig mindestens 3m betragen.

Wendekreis am Ende der Straße (roter Kreis in der Anlage):

Am Ende der Zufahrtsstraße muss das Wenden der Großfahrzeuge möglich bleiben. Eine Weiterfahrt Richtung Feldkirchen ist nicht möglich, da die S-Bahnunterführung in der Süd-Westseite des Sees nicht die hierfür notwendige Durchfahrtshöhe ausweist.

Aufstellflächen/Ausweichflächen/Parkflächen:

Um das Abfahren einzelner Fahrzeuge (z.B. Rettungswagen) vom See zu ermöglichen, sind gerade kurz vor der Wasserwachtstation (gelb in der Anlage gekennzeichnet) Park- und Aufstellflächen für Einsatzfahrzeuge vorzusehen. Hier sollte der befahrbare Bereich auf mindestens 6 m aufgeweitet werden. Auch "mittig" in der Zufahrt sollten entsprechende Ausweichflächen vorgesehen werden. Die Rettungskräfte sind zwar bedacht nur mit den absolut notwendigen Fahrzeugen einzufahren, dennoch kommt es hier des Öfteren zu Begegnungsverkehr zwischen den einzelnen Fahrzeugen. Um eine schnelle

Abfahrt von z.B. Rettungsfahrzeugen weiterhin zu ermöglichen, sind die entsprechenden Flächen vorzusehen.

Ggfs. können hierfür die geplanten "privaten Grünflächen" entsprechend mit Rasengittersteinen o.ä. ausgeführt werden. Zu beachten ist hierbei, dass die Flächen für Achslasten von 10 t und einem Gesamtgewicht von 16 t ausgelegt sind.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

k

hol

Stellungnahme und Einwendungen zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan 107/H „Solarpark Heimstetten“

Der Solarpark wurde im Gemeinderat als Solarpark mit gleichzeitig landwirtschaftlicher Nutzung vorgestellt. Das vorliegende Konzept zum Sondergebiet Solarpark weist jedoch keine parallele Nutzung der Flächen für die Landwirtschaft auf. Der Bebauungsplan 107/H unterteilt in zwei Sondergebiete Photovoltaik, eine Hofstelle, die in sich die einzige landwirtschaftliche Nutzung darstellt und private Grünflächen, die teilweise als Ausgleichsflächen ausgewiesen werden. Per se ist die Hofstelle als Wohnhaus mit Maschinenabstellflächen geplant. Die Begründung für das Sondergebiet „Landwirtschaft“, das lediglich eine Hofstelle umfasst, erscheint konstruiert:

„Daher möchte die Gemeinde die wenigen verbliebenen Landwirte grundsätzlich dabei unterstützen in der Gemeinde weiterhin aktive Landwirtschaft zu betreiben und ihnen die Aussiedlung aus dem Ortskern nicht verwehren. Da das Gelände in der Vergangenheit im Flächennutzungsplan bereits überplant wurde, hat man den für die Aussiedlung vorgesehenen Bereich im Planungsumgriff belassen und will diesen im Rahmen eines Bebauungsplans städtebaulich überplanen. Durch die Ausweisung als Sondergebiet „Landwirtschaft“ finden die Bedürfnisse der lokalen Landwirtschaft besondere Berücksichtigung. Dadurch, dass einem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb ermöglicht wird, auszusiedeln kann er sich außerhalb des bebauten Ortes entwickeln. Dadurch wird ihm die Möglichkeit eröffnet seinen Betrieb modern und zukunftsfähig zu halten.“

Hier soll also eine landwirtschaftliche Hofstelle ohne Bezug zu landwirtschaftlichen Flächen geschaffen werden, da um die Hofstelle nur ein Solarpark angelegt werden soll. Wie dadurch die Landwirtschaft gefördert werden soll, bleibt ein Rätsel. Hier wird nur ein Sonderbaurecht in einem Sondergebiet geschaffen.

Im Rundschreiben zur Freiflächen-Photovoltaik des Bayerischen Staatsministeriums vom 10.12.2021 wird auf die Doppelnutzung von Flächen als Agri-PV-Anlagen (Punkt 3.3 S. 37/38) hingewiesen. Die Genehmigung der Hofstelle innerhalb des Sondergebiets „Erneuerbare Energien/Solarpark“ sollte an die Bedingung einer Agri-PV-Anlage geknüpft sein, da gute landwirtschaftliche Flächen, wie sie hier in Heimstetten vorliegen, nicht wegen Freiflächen-Photovoltaik aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausfallen sollten. Jede landwirtschaftliche Fläche ist im Grundsatz für die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrung wichtig. Wir bitten um eine klare Darstellung der landwirtschaftlichen Nutzung, die eine Hofstelle im Solarpark gerechtfertigt.

In der Begründung zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans finden sich keinerlei Hinweise zur Nutzung der Fläche als Agri-PV-Anlage, wie man es nach der Vorstellung des Projekts im Gemeinderat erwartet hätte. In vielen Punkten wird nicht den Empfehlungen des Staatsministeriums zu Freiflächen-Photovoltaik- und Agri-PV-Anlagen entsprochen.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zur 33. Änderung des FNP ist zu beachten, dass nachweislich in den letzten Jahren Lerchen in diesem Gebiet gebrütet haben. Ihr Gesang über dem Feld war an verschiedensten Tagen im Frühjahr/Sommer 2023 zu hören.

Kirchheim, den 30.06.23

Anlage: Rundschreiben des Staatsministeriums zu Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen

↳ siehe Email vom 30.06.23

Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

**Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums
für Wohnen, Bau und Verkehr**

**in Abstimmung mit den Bayerischen
Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst,
für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie,
für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Stand 10.12.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Baurechtliche und landesplanerische Behandlung von PV-Freiflächenanlagen
 - 1.1. Erfordernis der Bauleitplanung und des Baugenehmigungsverfahrens
 - 1.2. Standortkonzepte
 - 1.3. Standortauswahl
 - 1.4. Gliederung des Standortkonzepts
 - 1.5. Interkommunale Entwicklungskonzepte
 - 1.6. Vorgaben der Raumordnung
 - 1.7. Sonstige Anforderungen an die Bauleitplanung
 - 1.8. Rückbau von PV-Freiflächenanlagen/Vorhabenbezogener Bebauungsplan
 - 1.9. Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung
2. Energirechtliche und energiewirtschaftliche Fragestellungen
3. Fragestellungen im Einzelfall
 - 3.1. PV-Freiflächenanlagen auf Straßengrundstücken und neben Bundesautobahnen
 - 3.2. Schwimmende PV-Freiflächenanlagen
 - 3.3. Agri-PV-Anlagen
 - 3.4. PV-Freiflächenanlagen und Denkmalschutz
 - 3.5. PV-Freiflächenanlagen in Überschwemmungsgebieten

1. Baurechtliche und landesplanerische Behandlung von PV-Freiflächenanlagen

1.1. Erfordernis der Bauleitplanung und des Baugenehmigungsverfahrens

PV-Freiflächenanlagen werden grundsätzlich nicht von den Privilegierungstatbeständen des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erfasst. Auch eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB wird in aller Regel ausscheiden, da regelmäßig eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegen wird.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von PV-Freiflächenanlagen, die im Außenbereich errichtet werden sollen, erfordert daher generell eine gemeindliche Bauleitplanung, d.h. grundsätzlich die Aufstellung eines Bebauungsplans und die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans. Im Flächennutzungsplan kann die Gemeinde eine „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“ darstellen. Dies stellt die Regelung in § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) BauGB klar. Für die Festsetzung im Bebauungsplan bietet sich hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ein sonstiges Sondergebiet im Sinn von § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) an. Im Bebauungsplan – wobei sich für derartige Projekte insbesondere ein Vorhaben- und Erschließungsplan im Sinn von § 12 BauGB eignet – können dabei nähere Regelungen z. B. über die überbaubaren Grundstücksflächen, über Nebenanlagen (z.B. Einzäunung) und auch über gesetzlich notwendige Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich im Zusammenhang mit der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. § 9 Abs. 1a BauGB) getroffen werden. Gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 23 Buchst. b) BauGB können auch Stromspeicher zur Zwischenspeicherung des durch die PV-Freiflächenanlage erzeugten Stroms in Hinblick auf Größe und Speichermenge festgesetzt werden. Bei der Ausweisung von Flächen für PV-Freiflächenanlagen und gesetzlich notwendigen Ausgleichsflächen sind insbesondere die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht allerdings kein Rechtsanspruch (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Es obliegt daher in jedem Einzelfall der Entscheidung der für die Planung zuständigen Stadt oder Gemeinde, ein entsprechendes Verfahren einzuleiten. In der Praxis geschieht dies oftmals

auf Antrag eines Investors bzw. Grundstückseigentümers. Die Gemeinde ist aber an die Standortvorgaben nicht gebunden und sollte den Interessen des Betreibers stets gesamtheitliche Interessen gegenüberstellen. Eine Bauleitplanung sollte daher auch die Auswahlentscheidung für Standorte und Alternativen behandeln (vgl. hierzu nachfolgend unter Gl. Nr. 1.2.ff.).

Da kein Anspruch auf die Aufstellung besteht, kann die Gemeinde die Einleitung einer Bauleitplanung auch davon abhängig machen, dass ein Vorhaben mit einem bestimmten Bürgerbeteiligungsmodell oder einem bestimmten PPP-Modell zum Gegenstand des Bauleitplanverfahrens gemacht wird.

Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 9 Bayer. Bauordnung (BayBO) sind Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren – und zwar unabhängig von ihrer Fläche – verfahrensfrei, wenn sie im Geltungsbereich einer städtebaulichen Satzung oder einer Satzung nach Art. 81 BayBO liegen, die Regelungen über die Zulässigkeit, den Standort und die Größe der Anlage enthält, wenn die Anlage den Festsetzungen der Satzung entspricht. Art. 57 Abs. 2 Nr. 9 BayBO ergänzt hinsichtlich der Verfahrensfreiheit von Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren die allgemeine Vorschrift des Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) BayBO. Diese sieht eine Verfahrensfreiheit für bestimmte Solarenergieanlagen auch außerhalb der in Art. 57 Abs. 2 BayBO beschriebenen Satzungen vor. Demnach sind Solarenergieanlagen in, auf und an Dach- und Außenwandflächen (ohne Größenbeschränkung) verfahrensfrei. Zudem sieht die Norm vor, dass Solarenergieanlagen gebäudeunabhängig mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m verfahrensfrei zulässig sind.

Im Übrigen findet, soweit die Ausweisung von Flächen für PV-Freiflächenanlagen in qualifizierten Bebauungsplänen im Sinn von § 30 Abs. 1 BauGB erfolgt, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des Art. 58 Abs. 1, Abs. 3 BayBO das Genehmigungsverfahren statt. Insoweit ist besonders darauf hinzuweisen, dass PV-Freiflächenanlagen unabhängig von ihrer Fläche keine Sonderbauten darstellen.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist auch bei PV-Freiflächenanlagen eine Umweltprüfung durchzuführen. Werden Bebauungspläne aufgestellt,

geändert oder ergänzt, so wird die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung im Aufstellungsverfahren grundsätzlich als Umweltprüfung sowie die Überwachung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt (§ 50 Abs. 1 Satz 1 UVPG). Eine weitere Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Genehmigung der eigentlichen Maßnahme kann unterbleiben, soweit der Gegenstand schon im Rahmen der Umweltprüfung auf der Ebene des Bauleitplanungsverfahrens abgedeckt wurde; § 50 Abs. 3 UVPG ist insoweit nach der Rechtsprechung anwendbar. Da PV-Freiflächenanlagen in der Regel im Rahmen von qualifizierten oder vorhabenbezogenen B-Plänen nach § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB realisiert werden, dürfte die Umweltprüfung auf der Ebene der Bauleitplanung die einschlägigen Belange zumeist bereits erfassen.

1.2. Standortkonzepte

Insbesondere auch bei einer hohen Zahl von (zu erwartenden) Ansiedlungswünschen für PV-Freiflächenanlagen empfiehlt es sich für Gemeinden, städtebauliche Standortkonzepte zu erarbeiten und zu beschließen. Die Kommunen stehen insoweit vor der Herausforderung, den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien in Einklang mit der Beanspruchung von Landschafts- und Landwirtschaftsraum einer Gemeinde zu bringen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB sind Standortkonzepte bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Sie bieten bei PV-Freiflächenanlagen damit sehr gute Steuerungsmöglichkeiten:

Mit einem Standortkonzept zur Förderung von Photovoltaikanlagen und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturhaushalts vor Beeinträchtigungen für das ganze Gemeindegebiet kann eine Gemeinde in diesem Prozess eine aktive, steuernde Rolle übernehmen (PV-Freiflächenanlagen haben regelmäßig eine überörtliche Wirkung; zu den gemeindeübergreifenden Steuerungsmöglichkeiten s. Gl. Nr. 1.5.). Dabei können nach eindeutigen und nachvollziehbaren fachlichen Kriterien geeignete Bereiche oder mögliche Standorte innerhalb des Gemeindegebiets festgelegt und im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Für die Erstellung des Standortkonzepts kommen unterschiedliche Vorgehensweisen in Frage: Soweit sich das Konzept auf die Steuerung der PV-

Freiflächenanlagen beschränken soll empfiehlt sich ein Energiekonzept der Gemeinde (vgl. hierzu IMS vom 02.12.2011, Gl. Nr. 1; Planungshilfen p 20/21, S. 15 ff.; zum bayerischen Förderprogramm Energiekonzepte und kommunale Energienutzungspläne und den für diese Fördermaßnahme geltenden Anforderungen vgl.: <https://www.bayern-innovativ.de/seite/foerderung-energiekonzepte>), das u.a. Energiebedarfe und -potentiale gegenüberstellt und Auskunft über den angestrebten Anteil der jeweiligen Energieart gibt. Dafür sind die zeichnerischen und textlichen Darstellungen des Landschaftsplans eine gute Grundlage. Falls kein aktueller Landschaftsplan vorliegt, kann dies ein Anlass sein, diesen aufzustellen.

1.3. Standortauswahl

Zur **Ermittlung geeigneter Standorte** empfiehlt sich sodann folgende Vorgehensweise zugrunde zu legen (s. auch Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des LfU (= Praxis-Leitfaden):

(1) Ausschluss grundsätzlich nicht geeigneter Standorte:

s. Nr. 1 der Anlage (Ausschlussflächen)

Diese Standorte sind für eine Errichtung von PV-Freiflächenanlagen aus rechtlichen und/oder fachlichen Gründen grundsätzlich ungeeignet. In diesen Bereichen sind insbesondere schwerwiegende und langfristig wirksame Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten. Daraus folgt, dass der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen naturschutzrechtliche Bestimmungen, gewichtige naturschutzfachliche Erwägungen oder anderweitige öffentliche Belange grundsätzlich entgegenstehen.

Zu den Möglichkeiten des Hineinplanens in die Befreiungslage wird auf die Ausführungen unter Gl. Nr. 1.7. verwiesen.

(2) Ausschluss nicht geeigneter Restriktionsflächen

s. Nr. 2 der Anlage (**Restriktionsflächen**)

Dies sind Flächen, die für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen nur bedingt geeignet sind. Diese Flächen haben in der Regel eine große Bedeutung für Natur und Landschaft. Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen einer Prüfung des Einzelfalls darzulegen, ob und warum die mit der Errichtung

von PV-Freiflächenanlagen verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft am konkreten Standort aus naturschutzrechtlicher- und fachlicher Sicht vertretbar sind. Das Ergebnis dieser Prüfung soll aktenmäßig dokumentiert werden.

(3) Geeignete Standorte

Nach Durchführung der Ausschlüsse nach (1) und (2) verbleiben die geeigneten Standorte. Diese sind insbesondere:

- versiegelte Konversionsflächen (aus gewerblicher und militärischer Nutzung)
- Siedlungsbrachen und sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen
- Abfalldeponien sowie Altlasten und -verdachtsflächen (unter Berücksichtigung abfall- und bodenschutzrechtlicher Vorschriften bzw. Auflagen z.B. zur Rekultivierung oder Sanierung s. auch Ergebnisbericht Projekt: Standortsuche für Photovoltaikanlagen bei gemeindeeigenen Altlasten, Anlage 1, LfU 2013)
- Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten im Außenbereich
- Trassen entlang größerer Verkehrsstrassen (Schienenwege und Autobahnen) und Lärmschutzeinrichtungen (vgl. auch nachfolgend Gl. Nr. 3.1)
- Sonstige durch Infrastruktur-Einrichtungen veränderte Landschaftsausschnitte, z.B. Hochspannungsleitungen (vgl. auch nachfolgend Gl. Nr. 1.1.3)
- Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, insbesondere in Lagen ohne Fernwirkung (vgl. auch nachfolgend Gl. Nr. 1.1.3). Auf den grundsätzlichen Vorrang vorbelasteter Standorte (siehe Gl. Nr. 6.2.3) wird hingewiesen.

Die Gemeinde kann diese - weder zwingenden noch abschließenden – positiven Prämissen auch für einen **Kriterienkatalog zur Standortauswahl heranziehen bzw. gewichten und ggf. zur Grundlage eines entsprechenden Klima- oder Standortkonzepts machen**, das dann auch eine gewisse Selbstbindung der Gemeinde (entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB) entfalten würde.

1.4. Gliederung des Standortkonzepts

Es bietet sich somit folgende **Gliederung des Standortkonzepts** an:

1. Zweck und Zielsetzung des Konzepts (ggf. unter Berücksichtigung eines kommunalen Klima- oder Energiekonzepts)
2. Erfassung der Ausschlussflächen gemäß obiger Ausführungen unter Bezug auf Nr. 1 der Anlage
3. Erfassung der nicht geeigneten Restriktionsflächen gemäß obiger Ausführungen unter Bezug auf Nr. 2 der Anlage
4. Erfassung der geeigneten Flächen gemäß obiger Ausführungen (Kriterienkatalog), insbesondere auch unter Berücksichtigung der Flächenkulisse des EEG (§ 37 Abs. 1 EEG; vgl. hierzu auch Gl. Nr. 2), Netzinfrastruktur und Vorgaben der Landesplanung
5. Berücksichtigung des Gesamtumfangs der Flächen und Verteilung im Gemeindegebiet
6. Bewertung nach Abstimmung mit wesentlichen Trägern öffentlicher Belange
7. Festlegung der Entwicklungsbereiche

Um die Realisierbarkeit – auch in zeitlicher Hinsicht - eines möglichst kostengünstigen Netzanschlusses geplanter größerer EEG-Anlagen frühzeitig abzuschätzen und um die bestehende Netzinfrastruktur bestmöglich zu nutzen, bietet es sich an, bereits bei der Ermittlung des Standortkonzepts die gegebenen Netzanschlusskapazitäten zu berücksichtigen. Eine erste Abschätzung zur Aufnahmefähigkeit des örtlichen Mittelspannungsverteilnetzes für EE-Anlagen kann hierfür im Energie-Atlas Bayern (<https://www.energieatlas.bayern.de/karten-mobil/> unter dem Auswahlpunkt „Netze und konventionelle Energie“) angezeigt werden, dies ersetzt jedoch keine Netzanschlussprüfung im konkreten Einzelfall. Für die Ermittlung der tatsächlich gegebenen Netzanschlusskapazitäten ist eine frühzeitige Abstimmung mit dem/den örtlichen Verteilnetzbetreiber(n) notwendig.

Mit dieser gebietsbezogenen Festlegung auf der Grundlage eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts kann die Gemeinde im Flächennutzungsplan bestimmte Bereiche als „Angebotsflächen“ für PV-Freiflä-

chenanlagen darstellen und sich damit selbst binden („**agieren statt reagieren**“). Zwar können damit – anders als bei Windenergieanlagen - PV-Freiflächenanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB außerhalb dieser Bereiche nicht kraft Gesetzes ausgeschlossen werden. Da die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen aber regelmäßig einer Bauleitplanung bedarf, auf die kein Anspruch besteht, hat es die Gemeinde in der Hand, an ihren Planungszielen festzuhalten.

Mit diesem Standortkonzept kann eine Gemeinde auch die ansonsten für jeden Einzelfall obligatorische Suche und Bewertung von Standortalternativen (vgl. insbesondere die Vorgaben des BauGB für den Umweltbericht in Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a, 4c BauGB) vorwegnehmen und damit den Planungsaufwand bei der Umsetzung der Konzeption minimieren. Sie kann mithilfe des Konzepts zudem der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB gerecht werden. Demnach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sind die Möglichkeiten einer Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen; landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (vgl. auch Böden guter Bonität in der Anlage).

1.5. Interkommunale Entwicklungskonzepte

Von besonderer Bedeutung können in diesem Zusammenhang – insbesondere auch bei in der Relation zu Siedlungseinheiten sehr großen PV-Freiflächenanlagen - zwischen zwei oder mehreren Gemeinden abgestimmte, **interkommunale Entwicklungskonzepte** sein. Gegebenenfalls kann auch die Aufstellung gemeinsamer Flächennutzungspläne mit integrierten Landschaftsplänen in Betracht kommen (vgl. § 204 Abs. 1 BauGB und Kap. II 4.2 der Planungshilfen p 20/21, S. 43-44; hier auch zur Möglichkeit einer interkommunalen Vereinbarung über bestimmte Darstellungen in den Flächennutzungsplänen gemäß § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB, die von größerer Praxisrelevanz sein könnte).

1.6. Vorgaben der Raumordnung

Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Grundsätze der Raumordnung sind bei nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Einschlägig bei PV-Freiflächenanlagen können insbesondere die Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Abschnitte 1.3 „Klimawandel“, 5.4. „Land- und Forstwirtschaft“, 6.2 „Erneuerbare Energien“ und 7.1 „Natur und Landschaft“ im Landesentwicklungsprogramm Bayern – LEP (GVBl. 2013, S. 550) sein:

In Abschnitt 1.3 ist folgender Grundsatz (G) einschlägig:

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung,
- die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase.

In Abschnitt 5.4. können insbesondere folgende Grundsätze (G) einschlägig sein:

5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Diesen Anforderungen kann insbesondere bei Planung und Realisierung sogenannter Agri-PV, die eine gleichzeitige Nutzung von Flächen für landwirtschaftliche Zwecke und die PV-Stromproduktion ermöglichen, Rechnung getragen werden.

In Abschnitt 6.2 können insbesondere folgendes Ziel (Z) und Grundsätze (G) einschlägig sein:

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

Um in den Regionen eine einheitliche Anwendung der Kriterien und Steuerung von PV-Freiflächenanlagen zu erreichen, können Regionale Planungsverbände PV-Freiflächenanlagen Steuerungskonzepte erstellen. Diese können unter regionsweit einheitlicher Anwendung tatsächlicher und planerischer Ausschluss- sowie Restriktionskriterien den Potenzialraum für PV-Freiflächenanlagen ermitteln. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen können als regionales Steuerungskonzept in die Regionalpläne übernommen und möglicherweise durch Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Photovoltaik ergänzt werden. Solche Vorgaben auf regionaler Ebene erleichtern den Gemeinden zudem die Ersteinschätzung von Anfragen zur Errichtung raumbedeutsamer PV-Freiflächenanlagen.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Ein Standort ohne Vorbelastung ist daher mit dem Grundsatz regelmäßig nur dann vereinbar, wenn (a) geeignete vorbelastete Standorte nicht vorhanden sind, und (b) der jeweilige Standort im Einzelfall sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt.

In Abschnitt 7 können insbesondere folgende Grundsätze (G) relevant sein:

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

(G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.

PV-Freiflächenanlagen können ihre Umgebung in Abhängigkeit von konstruktiver Ausführung und dem jeweiligen Standort mehr oder weniger stark optisch beeinträchtigen. Bodennahe, niedrige Modulanlagen sind dabei in der Regel einfacher in die Umgebung einzubinden als hohe Aufständereien oder gar eigens als Modulträger errichtete Gebäude. Insbesondere in den Morgen- und Abendstunden ergibt sich durch steil aufragenden Elemente eine Fernwirkung. Im Rahmen der gemeindlichen Bebauungsplanung sind daher die einschlägigen Festsetzungsmöglichkeiten (z.B. Höhe der Module, Abstände, freizuhaltende Flächen, Gliederung in Teilflächen, Grüngliederungen, Einzäunung, Art und Maß der Eingrünung etc.) zur Sicherung einer bestmöglichen Einfügung sorgfältig zu prüfen und ggf. einzusetzen. Dabei sind auch die Anforderungen der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung (s. Gl. Nr. 1.9.) zu berücksichtigen.

Neben der Zulässigkeit des Standorts im Hinblick auf vorhandene Siedlungsstrukturen erfordert die Pflicht zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung, dass der jeweilige Standort im Einzelfall sonstige öffentliche Belange, z.B. den Natur- und Bodenschutz, die Rohstoffsicherung oder die nachhaltige Landwirtschaft nicht beeinträchtigt. Es ist daher auch zu prüfen, ob weitere Ziele und Grundsätze des LEP und der Regionalpläne einschlägig sind.

Hinzuweisen ist auf die im Jahr 2019 eingeleitete Teilfortschreibung des LEP, durch welche sich Änderungen an den zitierten Festlegungen ergeben können sowie neue, relevante Festlegungen hinzutreten können. Diese sind ggf. auch während der Planaufstellung bereits als Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägung zu berücksichtigen.

Landesplanerische Überprüfungen erfolgen i. d. R. im Rahmen des erforderlichen Bauleitplanverfahrens durch die Regierungen als höhere Landesplanungsbehörden, die als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen sind. Das Ergebnis wird in der landesplanerischen Stellungnahme mitgeteilt. In erheblich überörtlich raumbedeutsamen Einzelfällen (v.a. Vorhaben zu großflächigen PV-Freiflächenanlagen) kann die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erforderlich sein. Für Vorhaben, die die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage mit einer Fläche von 30 ha oder mehr zum Gegenstand haben, ist jedenfalls regelmäßig zu prüfen, ob der Anwendungsbereich des Raumordnungsverfahrens eröffnet ist. Gleichwohl sind allerdings immer der zugrundeliegende Einzelfall und die konkreten Umstände (insbesondere die Bedeutsamkeit/Schutzwürdigkeit der Landschaft) entscheidend, weswegen auch unterhalb der genannten Flächengröße im Einzelfall der Anwendungsbereich eines Raumordnungsverfahrens eröffnet sein kann und ein solches Verfahren durchzuführen ist. Im Raumordnungsverfahren werden gemäß Art. 24 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 Bayer. Landesplanungsgesetz (BayLplG) solche Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit auf ihre Raumverträglichkeit überprüft, insbesondere auf ihre Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und ihre Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

1.7. Sonstige Anforderungen an die Bauleitplanung

Von besonderer Relevanz ist die bereits erläuterte Standortanalyse. Bauleitpläne für PV-Freiflächenanlagen müssen im Übrigen auf einer sachgerechten Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange (§ 1 Abs. 7 BauGB) beruhen und dürfen nicht in Widerspruch zu sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebietsverordnungen) stehen. Insbesondere im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und bodenschutzfachlichen Anforderungen besteht im Einzelfall durch das Vorsehen geeigneter Vermeidungsmaßnahmen die Möglichkeit, einen Widerspruch aufzulösen.

Generell sind die allgemeinen Anforderungen nach §§ 1 und 1a BauGB zu berücksichtigen. Danach sind die Gemeinden verpflichtet, eine nachhaltige

städtebauliche Entwicklung – auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz – zu gewährleisten (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB), die den Belangen der Baukultur sowie der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ebenso gerecht wird wie den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 5, 7 BauGB). In den meisten Fällen empfiehlt es sich deshalb, dass die bauleitplanende Gemeinde frühzeitig mit den Fachbehörden (etwa soweit Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege betroffen sind mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde oder soweit Belange der Land- und Forstwirtschaft betroffen sind mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) Kontakt aufnimmt und sich so über abwägungsrelevante Gesichtspunkte informiert.

Bei der Prüfung naturschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist allerdings Folgendes zu berücksichtigen: Natur- bzw. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände betreffen zwar - als Handlungsverbote – an sich nicht unmittelbar das Bauleitplanverfahren, sondern erst - nachgelagert – die konkrete Vorhabensrealisierung im Vollzug des Bauleitplans (z. B. im Baugenehmigungsverfahren).

Aus dem Gebot der Erforderlichkeit der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB) hat die Rechtsprechung aber eine Prüfpflicht bereits im Stadium der Bauleitplanung dahingehend abgeleitet, ob dem späteren Planvollzug unüberwindbare (umweltrechtliche) Hindernisse entgegenstehen; solche Bauleitpläne wären nämlich „vollzugsunfähig“ und damit unwirksam.

Solche Hindernisse sind dann nicht anzunehmen, wenn eine sog. Ausnahme- oder Befreiungslage vorliegt bzw. im Rahmen der Vorhabenverwirklichung geschaffen werden kann (sog. „Hineinplanen in eine Ausnahme- oder Befreiungslage“; s. hierzu: Planungshilfen p 20/21, S. 33 ff; dort auch zur – gesonderten – Behandlung von planungsfeststellungersetzenden bzw. vorhabenbezogenen Bebauungsplänen mit jeweils höherem Konkretisierungsgrad). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Funktion einer Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) darin besteht, Lösungen für rechtliche Unausgewogenheiten zu bieten, die sich bei Normanwendung auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls ergeben.

Eine naturschutzrechtliche Befreiung kommt deshalb nur in Betracht, wenn ein atypischer Sonderfall vorliegt. Bei Konflikten mit Anordnungen in Schutzzonen von Wasserschutzgebieten oder Heilquellenschutzgebieten muss ebenfalls die mögliche Befreiungslage rechtzeitig wasserrechtlich geprüft werden (Siehe LfU – Merkblatt 1.2/8 Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten).

Für die sich aus der Anlage 1 ergebenden Verbotstatbestände sind die jeweiligen rechtlichen Folgerungen wiederum in den Planungshilfen p 20/21, S. 35 ff. im Einzelnen aufgeführt.

Zusammengefasst gilt Folgendes:

- o Fachplanungen bzw. Nutzungsregelungen sind generell in den Bauleitplanungen zu beachten und gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 4a Satz 1 bzw. § 9 Abs. 6 und 6a BauGB nachrichtlich zu übernehmen bzw. – soweit solche Festsetzungen erst in Aussicht genommen sind – zu vermerken.
- o Nationale Schutzgebiete aufgrund Naturschutzrecht: Die jeweiligen Verordnungen bzw. Erklärungen sind in den Bauleitplanungen zu beachten und gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 bzw. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich zu übernehmen. Speziell in Landschaftsschutzgebieten ist die Errichtung baulicher Anlagen grundsätzlich erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn der Schutzzweck der Verordnung nicht entgegensteht und der Charakter des Gebiets nicht verändert wird. Kann eine Erlaubnis nicht erteilt werden, sind die Voraussetzungen einer Befreiung gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu prüfen. Die Aufstellung von Bauleitplänen in naturschutzrechtlichen Schutzgebieten kann, auch wenn ein Bauverbot besteht, im Einzelfall in Betracht kommen, wenn nach der jeweiligen Verordnung eine Befreiung hiervon möglich ist, objektiv eine Befreiungslage vorliegt und deshalb von einer Überwindung der Verbotsregelung ausgegangen werden kann (BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 – 4 C.15.01 mwN). Eine Befreiungslage liegt aber insbesondere dann nicht vor, wenn die jeweilige Schutzgebietsver-

ordnung durch die nach dem Bebauungsplan zulässigen Veränderungen des Schutzgebiets (teilweise) „funktionslos“ werden würde. Eine Befreiungslage setzt deshalb voraus, dass das Schutzgebiet in seiner Substanz unberührt bleibt und der Schutzzweck auch weiterhin erreicht werden kann. Sind diese Voraussetzungen gegeben, kann eine Befreiung erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder eine unzumutbare Belastung vorliegt (§ 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Dies setzt jedoch einen atypischen Einzelfall voraus. In Landschaftsschutzgebieten, auch in Form von ehemaligen Schutzzonen in Naturparks, kann der Konflikt zwischen dem jeweiligen Schutzgebiet und der Nutzung von PV-Freiflächenanlagen gegebenenfalls auch durch eine Anpassung der Schutzgebietsverordnung erreicht werden. Empfohlen wird die Einführung eines Zonierungskonzepts, das geeignete Standorte für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen ausweist. Zuständig für die Erarbeitung von Zonierungskonzepten sind die für den Erlass der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zuständigen Gebietskörperschaften. Der Verordnungsgeber hat durch eine entsprechende Änderung der Verordnung die Möglichkeit, die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Landschaftsschutzgebiet gezielt so zu lenken, dass die Schutzwirkung des Landschaftsschutzgebiets insgesamt erhalten bleibt. Der Verordnungsgeber hat damit ein Steuerungsinstrument, um die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen und Naturschutzbelange in Einklang zu bringen. Die Herausnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet ist dagegen in der Regel kein geeignetes Mittel, um Konflikte mit dem Inhalt der LSG-Verordnung zu lösen. Die mit der Errichtung der Anlage verbundene Beeinträchtigung, beispielsweise des Landschaftsbildes, wird dadurch oft nicht gelöst. Dies gilt auch für die damit einhergehenden negativen Auswirkungen auf benachbarte Flächen, die innerhalb des Landschaftsschutzgebiets verbleiben. Darüber hinaus besteht insbesondere bei wiederholten Herausnahmen die Gefahr, dass es zu einer Zersplitterung des Schutzgebiets kommt. Deshalb sollten Herausnahmen zur Ermöglichung von Photovoltaikanlagen allenfalls in für die Substanz des Schutzgebiets nachrangigen Bereichen erfolgen (z.B. randliche Erweiterung).

o Gesetzliche geschützte Biotope: Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG auf Antrag der Gemeinde nach § 30 Abs. 4 BNatSchG vor Aufstellung des Bebauungsplans. Für die Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung müssen im jeweiligen Einzelfall die Voraussetzungen des Art. 23 Abs. 3 Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG), beziehungsweise des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vorliegen.

o Artenschutz: Differenzierung zwischen besonders geschützten Arten, die nicht europarechtlich geschützt sind einerseits und europarechtlich geschützten Arten andererseits. Die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgt bei Arten, die nicht europarechtlich geschützt sind ausschließlich im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 1a Abs. 3 BauGB) und damit letztlich in der baurechtlichen Abwägung (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Anders verhält es sich dagegen bei europarechtlich geschützten Arten. Diese sind nicht der Abwägung zugänglich. Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote i.S.v. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind hier zwingend zu beachten. § 44 Abs. 5 BNatSchG sieht Beschränkungen der artenschutzrechtlichen Verbote für Vorhaben im Sinne von § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG vor. Unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG ist die Erteilung einer einzelfallbezogenen Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG möglich. Daneben kann im Einzelfall eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG erteilt werden.

Zusammenfassend ist es für die kommunale Praxis insoweit geboten, unter möglichst frühzeitiger Beteiligung der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde zu klären, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen die Bauleitplanung möglich ist, also sichergestellt werden kann, dass der Bauleitplan nicht wegen eines arten- bzw. naturschutzrechtlichen Verbots vollzugsunfähig und damit unwirksam sein wird.

Gemäß § 1 Abs. 6. Ziff. 8e BauGB heißt es: „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit“. Kommunen können eine Steuerungswirkung für EE-Anlagen ausüben und bei der Ausweisung von Flächen für Freiflächen PVA / WEA maximale Leistungen (z.B. durch die Begrenzung der ausgewiesenen Fläche) vorgeben, die errichtet / angeschlossen werden sollen. Größere Anschlussleistungen könnten mit einem Gebot für die Errichtung eines Batteriespeichers zur Reduktion der Einspeiseleistung verbunden werden. Dafür ist zunächst eine Abstimmung mit dem örtlichem VNB nötig, der integrierbare Leistung vorab der Verwaltung meldet, beispielsweise im Rahmen der Erarbeitung von Energienutzungsplänen.

1.8. Rückbau von PV-Freiflächenanlagen / Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Nach heutigem Erkenntnisstand beträgt die Nutzungs- und Lebensdauer von PV-Freiflächenanlagen mindestens 20 Jahre. Ob und in welcher Form vergleichbare Anlagen zu einem späteren Zeitpunkt auf diesen Standorten weitergeführt werden, wird vor dem Hintergrund der Entwicklung auf dem Energiesektor sowie im Hinblick auf die Herstellungskosten und die Ausgestaltung der künftigen Förderpolitik entschieden. Wenn ein wirtschaftlicher Weiterbetrieb des Standortes dann nicht mehr gegeben ist, besteht die Gefahr, dass die PV-Freiflächenanlage nicht zurückgebaut wird.

Um den Rückbau einer PV-Freiflächenanlage rechtlich abzusichern kann sich die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB empfehlen. Die Gemeinde kann im begleitenden Vorhaben- und Erschließungsplan mit Durchführungsvertrag die Verpflichtung zum Rückbau der Anlage vereinbaren. Die Verpflichtung kann über Bürgschaften, Dienstbarkeiten oder ähnliches gesichert werden. Darüber hinaus bietet der vorhabenbezogene Bebauungsplan eine Vielzahl weiterer Vorteile und Gestaltungsmög-

lichkeiten. So ist die Gemeinde – im Gegensatz zur Angebotsplanung - nicht an den abschließenden Festsetzungskatalog des § 9 BauGB gebunden, sondern kann projektbezogen ergänzende Regelungen aufnehmen. Sie hat zudem die Möglichkeit, den Planungsaufwand und die Planungskosten für eine Maßnahme, die vorrangig den Interessen eines einzelnen Investors dient, diesem ganz oder teilweise zu übertragen. Die Planungshoheit bleibt jedoch auch in diesem Fall uneingeschränkt bei der Gemeinde. Das Ergebnis des notwendigen Bauleitplanverfahrens kann und darf durch vertragliche Regelungen nicht vorweggenommen werden (zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan vgl. i. Ü. Planungshilfen für die Bauleitplanung p 20/21; Kap. I 2 Nr. 11, S. 11-12).

Rechtlich problematisch ist hingegen die Konstellation, eine Rückbauverpflichtung mittels zeitlicher Befristung der Festsetzungen im Bebauungsplan (§ 9 Abs. 2 BauGB) in Verbindung mit einer Duldungsverpflichtung (§ 179 Abs. 1 BauGB) durchsetzen zu wollen. Nach § 9 Abs. 2 BauGB kann bereits bei Aufstellung des Bebauungsplans die zulässige Nutzung nur für eine – ggf. mit dem Anlagenbetreiber abgestimmte - Zeitdauer zugestanden und die von der Gemeinde gewünschte Folgenutzung festgesetzt werden. Aus befristeten Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 BauGB folgt eine Rückbauverpflichtung für den Investor jedoch nicht unmittelbar. Vielmehr bedarf es zur Durchsetzung einer gesonderten Anordnung (Duldungsverpflichtung nach § 179 Abs. 1 BauGB). In der Praxis erweist sich die hoheitliche Durchsetzung solcher Duldungsverpflichtungen aufgrund der grundsätzlich gegebenen Rechtsschutzmöglichkeiten und ggf. der Entschädigungsproblematik (vgl. § 179 Abs. 3 BauGB) als durchaus schwierig. Es ist deshalb zu empfehlen, Rückbauverpflichtungen durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans in Verbindung mit den begleitenden städtebaulichen Verträgen zu vereinbaren (s.o.). Letztere sind auch im Vorgriff und Rahmen eines herkömmlichen (Angebots-) Bebauungsplans möglich. Die Möglichkeit städtebauliche Verträge zu schließen ist für Kommunen nach

§ 11 Abs. 1 Satz 1 BauGB nicht begrenzt. Auch die Möglichkeit Entsiegelung und Rückbau in derartigen Plänen vorzusehen, besteht grundsätzlich uneingeschränkt.

Für die Zeit nach dem erfolgten Rückbau einer PV-Freiflächenanlage kann bereits im Bebauungsplan eine Folgenutzung im Sinne des § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt werden. Zwar fehlt eine entsprechende Regelung für Flächennutzungspläne in § 5 BauGB. Doch ist § 5 Abs. 2 BauGB zum einen nicht abschließend formuliert und auch muss zum anderen hier eine entsprechende Darstellung über eine Folgenutzung bereits möglich sein, sonst könnte dem Entwicklungsgebot in Fällen einer Folgefestsetzung auf Bebauungsplanebene nicht entsprochen werden.

Bei einer dauerhaften Nutzungsaufgabe der PV-Freiflächenanlage kann auch eine landwirtschaftliche Anschlussnutzung durch entsprechende Vereinbarungen im Durchführungsvertrag zwischen Kommune und Vorhabenträger sichergestellt werden (s.o.). Nach einem Rückbau der Anlage können die Flächen grundsätzlich (wieder) uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden. Aus agrarstruktureller Sicht sollte bevorzugt eine möglichst uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung erfolgen, um den Erhalt wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen sicherzustellen und den Flächenentzug für die Landwirtschaft möglichst gering zu halten. Ausgehend von einer vor der PV-Nutzung praktizierten landwirtschaftlichen Nutzung handelt es sich im Kern eben nicht um eine Folgenutzung, sondern um die Wiederaufnahme der ursprünglichen Bewirtschaftung. Das Bewirtschaftungs- bzw. Pflege- und Ausgleichskonzept für die Zeit der Nutzung der Fläche als PV-Anlage ist aus agrarstruktureller Sicht auf die Wiederaufnahme einer möglichst ungestörten landwirtschaftlichen Nutzung möglichst im Umfang der ursprünglich in Anspruch genommenen Fläche auszurichten. Es ist zudem ausgeschlossen, dass während der Zeit der Nutzung als PV-Anlage Dauergrünland entsteht, für das das Umwandlungsverbot nach Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG gilt (s. u.). Dieses ist nur dann einschlägig, wenn eine Fläche dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzt

wird. Das Verbot setzt eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche voraus. Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die vorrangig der Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie dienen und bei denen Beweidung oder Mahd zur Pflege der Anlagefläche erfolgt (Ausnahme Agri-PV-Anlagen – weitere Ausführungen hierzu vgl. Gl. Nr. 3.3.) liegt eine solche landwirtschaftliche Nutzung nicht vor. Nach Entfernung der PV-Anlage von der Fläche kann diese daher frühestens nach einer mindestens fünfjährigen landwirtschaftlichen (Nach-)Nutzung als Wiese, Mähweide oder Weide fünf Jahren zu Dauergrünland im Sinne des Art. 3 Abs. 4 Satz 2 BayNatSchG werden.

Für etwaige Folgenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Naturschutzrechts zu beachten: so u. a. Bestimmungen zum Schutz bestimmter Landschaftsteile gemäß Art. 16 BayNatSchG sowie des gesetzlichen Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG. Insbesondere für den Fall, dass sich die Anlagenfläche zu einem arten- und strukturreichen Dauergrünland im Sinne des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG entwickelt hat, sind die Verbote des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu beachten. Ferner können Bestimmungen des Artenschutzes (vgl. §§ 44 und 45 BNatSchG) relevant werden. Insbesondere für den Fall, dass sich während der Betriebsphase besonders oder streng geschützte Arten auf der Anlagenfläche ansiedeln, sind die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Im Einzelfall ist unter den naturschutzrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen des Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG bzw. des § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer einzelfallbezogenen Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. des § 44 BNatSchG möglich. Daneben kann im Einzelfall eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den genannten Verboten erteilt werden. Diese gesetzlichen Vorgaben müssen im Hinblick auf die Folgenutzung der Fläche nach Rückbau einer PV-Freiflächenanlage beachtet werden.

1.9. Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung

a) Einleitung

Gemäß § 1a BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushalts und die dafür erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden grundsätzlich getrennt voneinander ermittelt.

Die folgenden Hinweise zur Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung erfolgen mit Blick auf die Fortschreibung des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“. Dieser versteht sich als Orientierungshilfe für eine fachlich und rechtlich abgesicherte, aber auch zügige Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Er wird den Gemeinden zur eigenverantwortlichen Anwendung empfohlen. Es steht ihnen aber auch frei, andere sachgerechte und nachvollziehbare Methoden anzuwenden. Ein gesetzlich vorgeschriebenes Bewertungsverfahren fehlt, denn die Regelungen der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7. August 2013 (GVBl. S. 517) gelten mangels Regelungskompetenz Bayerns für die baurechtliche Eingriffsregelung nicht.

Durch die Fortschreibung des Leitfadens soll stärker als bisher die Qualität der Eingriffs- und Ausgleichsfläche und weniger die Quantität in Ansatz gebracht werden können. Zudem sollen Bewertungselemente der BayKompV für die baurechtliche Eingriffsregelung nutzbar gemacht werden, ohne aber die bisherige Struktur des Leitfadens grundsätzlich zu verändern. Der überarbeitete Leitfaden baut auf dem Leitfaden von 2003 auf.

Da die bauliche Nutzung durch PV-Freiflächenanlagen von einer Bebauung mit Gebäuden (einschl. deren Erschließung) deutlich abweicht, werden für die Bewältigung der Eingriffsregelung bei PV-Freiflächenanlagen spezifische Hinweise gegeben. Diese gelten ausschließlich für Bauleitplanverfahren zu PV-Freiflächenanlagen.

b) Vermeidung und Ausgleich Naturhaushalt

Vor der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wird geprüft, ob erhebliche Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen soweit wie möglich vermieden werden können. Vermeidungsmaßnahmen sind rechtlich verbindlich zu sichern (z.B. festgesetzt nach § 9 BauGB oder vertraglich vereinbart nach § 11 BauGB) und ihre positiven Wirkungen prognostisch quantifiziert und qualifiziert im Rahmen der Eingriffsregelung zu bewerten.

aa) Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen

- Standortwahl unter Beachtung der Standorteignung (s. Anlage Ausschluss- und Restriktionsflächen)
- Keine Überplanung naturschutzfachlich wertvoller Bereiche (z.B. amtlich kartierte Biotope, Bodendenkmäler und Geotope, Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gemäß § 2 Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG)
- 15 cm Abstand des Zauns zum Boden bzw. anderweitige Zäunungen, durch die dieselbe Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger etc. gewährleistet werden kann
- Fachgerechter Umgang mit Boden gemäß den bodenschutzgesetzlichen Vorgaben

bb) Vermeidung durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen

Durch ökologisch hochwertige Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen auf der Anlagenfläche können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts minimiert werden. Werden die Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen im Optimalfall flächendeckend umgesetzt, können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts komplett vermieden werden.

Unter ökologisch hochwertig gestalteten und gepflegten PV-Freiflächenanlagen sind grundsätzlich Anlagen zu verstehen, auf denen ein extensiv genutztes, arten- und blütenreiches Grünland entwickelt und gepflegt

wird, das sich in Arten- und Strukturausstattung am Biotoptyp „*Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland*“ (= BNT G212) orientiert (s. a. Gl. Nr. 1.8. zur Nachnutzung). Darüber hinaus sind ergänzende Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft in Abhängigkeit von den konkreten örtlichen Verhältnissen erforderlich (s. c Vermeidung und Ausgleich Landschaftsbild).

Für die Entwicklung und Pflege von arten- und blütenreichem Grünland sind folgende Maßgaben zu beachten:

- Grundflächenzahl (= GRZ = Maß der baulichen Nutzung) $\leq 0,5$
- zwischen den Modulreihen mind. 3 m breite besonnte Streifen
- Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m
- Begrünung der Anlagenfläche unter Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten bzw. lokal gewonnenen Mähgut,
- keine Düngung,
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
- 1- bis 2- schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichen Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm) mit Entfernung des Mähguts oder/auch
- standortangepasste Beweidung oder/auch
- Kein Mulchen

Die Erfolgsaussichten für die dauerhafte Etablierung und den Erhalt von extensiv genutztem, artenreichen Grünland hängt maßgeblich von den örtlichen Standortbedingungen sowie einer standortgerechten Pflege ab. Insbesondere kann sich eine arten- und blütenreiche Vegetation nur bei passender Nährstoffversorgungssituation einstellen. Bei Standorten, auf denen der Boden aufgrund der vorherigen Nutzung als Acker oder intensiv genutztes Grünland hohe Nährstoffvorräte besitzt, wird dies ggf. während der Entwicklungsphase zusätzliche Mahddurchgänge im Sinne von Schröpschnitten erfordern.

Bei Einhaltung dieser Maßgaben und Umsetzung der genannten Maßnahmen kann, wenn der Ausgangszustand der Anlagenfläche gemäß Biotopwertliste als „intensiv genutzter Acker“ (BNT A11 gemäß Biotopwertliste) und/oder „intensiv genutztes Grünland“ (BNT G11 gemäß Biotopwertliste) einzuordnen ist, davon ausgegangen werden, dass i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbleiben. In diesen Fällen entsteht kein Ausgleichsbedarf.

cc) Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Können die Maßgaben dagegen nur teilweise eingehalten und die Maßnahmen nur teilweise umgesetzt werden, ist der Ausgleichsbedarf zu ermitteln und um die durch ökologischen Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen erreichbare Vermeidung zu reduzieren.

Die Bestimmung des rechnerisch ermittelbaren Ausgleichsbedarfs erfolgt nach der Methodik des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“. Hierfür sind folgende Größen relevant:

- Eingriffsfläche
- Ausgangszustand der Eingriffsfläche (Wertpunkte entsprechend naturschutzfachlicher Bedeutung)
- Eingriffsschwere

Folgende Definitionen gelten hierfür:

Eingriffsfläche = Geltungsbereich des Bebauungsplans

Ausgangszustand der Eingriffsfläche: Für die Bestimmung des Ausgangszustands der Eingriffsfläche sind die vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen (BNT) gemäß Biotopwertliste zu erfassen. Diese werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

- BNT ohne naturschutzfachliche Bedeutung gem. Biotopwertliste werden mit 0 Wertpunkten (WP) bewertet.
- BNT mit einer geringen naturschutzfachlichen Bedeutung gem. Biotopwertliste (1-5 WP) werden pauschal mit 3 WP bewertet;
- BNT mit einer mittleren naturschutzfachlichen Bedeutung gem. Biotopwertliste (6-10 WP) werden pauschal mit 8 WP bewertet.
- BNT mit einer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung werden mit den jeweiligen Wertpunkten gem. Biotopwertliste (11 – 15 WP) bewertet.

Eingriffsschwere = Maß der baulichen Nutzung = Beeinträchtigungsfaktor

Für BNT geringer oder mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung: Beeinträchtigungsfaktor = Grundflächenzahl (= GRZ)

Für BNT hoher naturschutzfachlicher Bedeutung: Beeinträchtigungsfaktor = 1

Der rechnerisch ermittelbare **Ausgleichsbedarf ergibt sich durch folgende Rechnung:**

Eingriffsfläche x Wertpunkte BNT der Eingriffsfläche im Ausgangszustand x Beeinträchtigungsfaktor

Nach Feststellung des Ausgleichsbedarfs ist dieser gemäß der erreichbaren Vermeidung zu reduzieren. Die erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts bei PV-Freiflächenanlagen können in der Regel durch die vielfältigen Maßnahmen und Möglichkeiten weitestgehend vermieden werden. Dabei wird empfohlen, die technische Lösung für die Gestaltung der PV-Anlage, insbesondere mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit und einer besseren Vereinbarkeit mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Projektfläche, zu berücksichtigen und ggf. anzupassen.

Im Regelfall wird davon ausgegangen, dass über den rechnerisch ermittelten Ausgleichsbedarf auch die Beeinträchtigungen der Funktionen der nicht flächenbezogenen Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume sowie der Schutzgüter biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft mit abgedeckt werden.

Wenn in Abweichung vom Regelfall die Beeinträchtigung eines biotischen oder abiotischen Schutzguts nicht im erforderlichen Maß durch den rechnerisch ermittelten Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Arten und Lebensräume abgedeckt wird, ist für das jeweils konkret betroffene Schutzgut der zusätzliche Ausgleichsbedarf verbal-argumentativ zu ermitteln.

dd) Ausgleichsmaßnahmen

Als Ausgleichsmaßnahmen, die sich innerhalb bzw. im direkten Umfeld der Anlagenfläche umsetzen lassen, kommen insbesondere in Betracht:

(1) Ausgleichsmaßnahmen zur Deckung des rechnerisch ermittelten Bedarfs (in Wertpunkten):

- Herstellung und Entwicklung von flächigen Biotopstrukturen mit hochwertigen BNT gemäß Biotopwertliste als Zielzustand
- Umsetzung von Maßnahmen entsprechend LfU-Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) - Arbeitshilfe Produktionsintegrierte

Kompensationsmaßnahmen (PIK) - Publikationsshop der Bayerischen Staatsregierung (bayern.de)

(2) Ausgleichsmaßnahmen zur Deckung des verbal-argumentativ ermittelten Bedarfs:

- Bereitstellung von Sonderstrukturen wie Totholzhaufen, Steinschüttungen, Offenbodenstandorte und Flachwassertümpeln auf beweideten Flächen bzw. im Bereich größerer, offener Wiesen.
- Anbringen von Spezialnisthilfen im Bereich der Gehölze im Umfeld (insb. Vogelnistkästen)

c) Vermeidung und Ausgleich Landschaftsbild

aa) Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen

Aufgrund ihrer technischen Gestalt sind PV-Freiflächenanlagen landschaftsfremde Objekte, die das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die entscheidenden Kriterien für das Ausmaß an erheblichen Beeinträchtigungen sind der Wirkraum, der durch die Sichtbarkeit der Anlage in der Landschaft (Fern- und Nahsicht) bestimmt wird und der naturschutzfachliche Wert des Schutzguts Landschaftsbild in diesem Wirkraum unter Einbezug etwaiger Vorbelastungen. Diese Beeinträchtigungen gilt es soweit wie möglich zu vermeiden, dafür ist die Standortwahl das zentrale Instrument. Grundsätzlich ist die Standortwahl daher unter Beachtung der ausschließenden bzw. einschränkenden Kriterien (s. Anlage) zu treffen. Eine aktive räumliche und planerische Steuerungsmöglichkeit können Kommunen durch Erarbeitung eines städtebaulichen Standort-/Entwicklungskonzepts (s. Rundschreiben Kap. 1.2 ff.) nutzen.

Zusätzlich sollten folgende Vermeidungsmaßnahmen in die Planung miteinbezogen werden:

- Erhalt wertvoller Landschaftselemente (z.B. Einzelbäume) und Biotopstrukturen auf der bzw. angrenzend an die Anlagenfläche
- Aussparen von Teilflächen von der Überbauung im Sinne einer optischen Gliederung
- Anordnung der Module unter Rücksichtnahme auf Topographie und vorhandenes Relief

Gelingt mangels vorhandener Landschaftsstrukturen die Einbindung der PV-Freiflächenanlage in die Landschaft nicht vollständig, können die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ggf. nicht vollständig vermieden werden und sind dann auszugleichen.

bb) Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Der Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Landschaftsbild wird aufgrund der sehr spezifischen Eigenart dieses Schutzguts immer gesondert verbal-argumentativ ermittelt.

Der Ausgleichsbedarf bemisst sich an Art und Umfang der beeinträchtigten Funktionen des Landschaftsbildes. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

cc) Ausgleichsmaßnahmen

Bei den PV-Freiflächenanlagen werden i.d.R. Maßnahmen benötigt, durch die die Neugestaltung des Landschaftsbildes an Ort und Stelle gelingt und eine entsprechende Einbindung der Anlage in die Landschaft sichert. Hierfür sind naturnahe Strukturelemente einzubringen:

- Pflanzung von Gehölzen bzw. einer Hecke zur Eingrünung
Für das Pflanzgut sind ausschließlich gebietseigene Arten zu verwenden.
- Herstellung von weiteren naturnahen Strukturelementen wie z.B. blütenreiche Säume im Randbereich der Anlagefläche

Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Landschaftsbild können zugleich als Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Arten- und Lebensräume angerechnet werden, sofern sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen (insbesondere entsprechend LfU-Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen).

Die Frage, welcher Ausgleich letztlich festgesetzt wird, ist nach § 1 a Abs. 3 Satz 1 BauGB aufgrund einer umfassenden Abwägung zu entscheiden. Wenn und soweit sich die Maßnahmen außerhalb der Eingriffsregelung auch auf andere Belange auswirken, sind sie bei der Abwägung auch jener Belange zu berücksichtigen.

2. Energierrechtliche und energiewirtschaftliche Fragestellungen

Für solche PV-Freiflächenanlagen, deren Betreiber eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 (EEG) erhalten, sieht das EEG einen abschließenden Flächenkatalog vor. Einige der Erwägungen, die eine Gemeinde bei der Auswahl von Flächen für PV-Freiflächenanlagen leiten können, lagen auch der Ausgestaltung dieses Flächenkataloges zugrunde.

Betreiber von PV-Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 750 Kilowatt haben nur dann gegen den Netzbetreiber einen Anspruch auf die Marktprämie, solange und soweit eine von der Bundesnetzagentur im Rahmen der Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segmentes ausgestellte Zahlungsberechtigung wirksam ist (§ 22 Abs. 3 EEG). Bei diesen Ausschreibungen können nur Gebote für PV-Freiflächenanlagen abgegeben werden, die auf einer der im Katalog des § 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG genannten Flächen errichtet werden sollen. Gefördert werden können nach diesem Katalog unter anderem PV-Freiflächenanlagen auf einer Fläche,

- die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,
- eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war, oder
- längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die PV-Freiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 200 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet werden und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten werden soll.

Die Landesregierungen können zudem im Rahmen einer Rechtsverordnung festlegen, dass für ihr Landesgebiet Gebote für PV-Freiflächenanlagen berücksichtigt werden können, deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland oder Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen. Von dieser Möglichkeit hat die Bayerische Staatsregierung Gebrauch gemacht und festgelegt, dass in Bayern pro Kalenderjahr maximal 200 PV-

Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten im Rahmen der Ausschreibungen bezuschlagt werden können (§ 1 Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften - AVEn).

Betreiber von PV-Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 750 Kilowatt benötigen für den Anspruch auf die Marktprämie bzw. eine Einspeisevergütung (bei Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 100 Kilowatt möglich) hingegen keinen Zuschlag bei den Ausschreibungen. Die Flächenkulisse richtet sich für diese Anlagen nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 EEG und entspricht zum großen Teil der Flächenkulisse für Anlagen mit einer installierten Leistung von über 750 Kilowatt. Die Öffnung auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten gilt für Anlagen bis einschließlich 750 Kilowatt allerdings nicht.

Auch sogenannte Agri-PV-Anlagen und schwimmende PV-Anlagen (s. Gl. Nr. 3.2 und Gl. Nr. 3.3) sowie Solaranlagen auf Parkplatzflächen (die aber in der Regel nicht im Außenbereich liegen werden) können nach dem EEG gefördert werden, soweit sie die Voraussetzungen der Flächenkulisse nach § 48 Abs. 1 EEG (Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 750 Kilowatt) bzw. § 37 Abs. 1 EEG (Anlagen mit einer installierten Leistung über 750 Kilowatt) erfüllen. Für Anlagen über 750 Kilowatt bedarf es zudem eines Zuschlages im Rahmen der Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segmentes (s. oben).

Darüber hinaus gehören „Solaranlagen auf Ackerflächen bei gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf der Fläche“, „Solaranlagen auf Gewässern“ sowie „Solaranlagen auf Parkflächen“ zu den besonderen Solaranlagen im Sinne von § 2 Nr. 1a Innovationsausschreibungsverordnung (InnAusV), für die zum 1. April 2022 vorbehaltlich der noch ausstehenden beihilferechtlichen Genehmigung ein Sondervolumen von 150 Megawatt in den Innovationsausschreibungen vorgesehen ist und für die gemäß § 16 Abs. 2 InnAusV die Flächenkulisse gemäß § 37 EEG nicht anzuwenden ist. Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 15 InnAusV zum 1. Oktober 2021 die Voraussetzungen festgelegt, die an diese besonderen Solaranlagen zu stellen sind ([\(\(ITBONN01D467-20210922145733 \(bundesnetzagentur.de\)\)](https://www.bundesnetzagentur.de/ITBONN01D467-20210922145733)).

Gemäß § 6 Abs. 3 EEG dürfen vorbehaltlich der noch ausstehenden beihilferechtlichen Genehmigung der Vorschrift bei Freiflächenanlagen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten werden. Als betroffen gelten Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die Freiflächenanlagen befinden. Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EEG darf die Vereinbarung vor der Genehmigung der Freiflächenanlage, jedoch nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplans geschlossen werden. Welcher konkrete Zeitpunkt für den Beschluss des Bebauungsplans heranzuziehen ist, ist gerichtlich noch nicht geklärt. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird empfohlen auf den Satzungsbeschluss abzustellen. Angebote zum Abschluss einer solchen Vereinbarung (§ 6 Abs. 4 Satz 3 EEG) dürften nach diesen ersten Rechtsauffassungen zu diesem Zeitpunkt jedoch wohl zulässig sein.

3. Fragestellungen im Einzelfall

3.1. PV-Freiflächenanlagen auf Straßengrundstücken und neben Bundesautobahnen

- a) Hinsichtlich PV-Freiflächenanlagen auf Flächen neben Bundesautobahnen und auf den Straßengrundstücken ist auf Folgendes hinzuweisen: PV-Freiflächenanlagen Dritter auf Straßengrundstücken, die nicht vom Straßenbaulastträger betrieben werden, unterliegen nicht dem Fachplanungsvorbehalt nach § 38 BauGB; ihre bauplanungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich regelmäßig nach § 35 BauGB. Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Widmung als Straßenfläche sind diese Grundstücke allerdings der gemeindlichen Bauleitplanung entzogen. Gleiches gilt für Photovoltaikflächen auf Lärmschutzanlagen des Straßenbaulastträgers; solche Lärmschutzwände und -wälle sind ebenfalls Straßenbestandteile. Diese Anlagen stellen freilich keine PV-Freiflächenanlagen dar.

Aus straßenrechtlicher Sicht sind Photovoltaikanlagen auf Straßengrundstücken sonstige Nutzungen. Diese werden zwischen dem Straßenbaulastträger und dem Betreiber der Photovoltaikanlage durch zivilrechtlichen Vertrag geregelt (vgl. § 8 Abs. 1, 10 Bundesfernstraßengesetz - FStrG).

- b) Nach den §§ 37 Abs. 1 Nr. 2 c), 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 c) aa) EEG können PV-Freiflächenanlagen gefördert werden, wenn sie maximal in einem 200 Meter Abstand entlang von Autobahnen (und Schienenwegen) errichtet werden und längs zur Fahrbahn ein mindestens 15 m breiter Korridor freigehalten wird. Für diese PV-Freiflächenanlagen (außerhalb des Straßengrundstücks) ist auch davon auszugehen, dass im Bauleitplanverfahren die Anbauverbotszone (40 m ab Fahrbahnrand) nach § 9 Abs. 1 FStrG und die Anbaubeschränkungszone (100 m ab Fahrbahnrand) nach § 9 Abs. 2 FStrG in der planerischen Abwägung als Belange zu berücksichtigen sind. Nach §§ 37 Abs. 1 Nr. a c), 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 c) aa) EEG muss innerhalb der Entfernung von 200 Meter außerdem ein mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten werden. Soweit der Errichtung der PV-Freiflächenanlage Ausbauabsichten, Gründe der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder der Straßenbaugestaltung entgegenstehen, kann deshalb

der Bebauungsplan die PV-Freiflächenanlage nur dann ohne Abwägungsfehler zulassen, wenn diesen verkehrlichen Belangen durch eine Befristung des Bebauungsplans oder Festsetzungen Rechnung getragen werden kann. Diese Belange und die verkehrsfachliche Beurteilung einer Befristung sowie möglicher Festsetzungen werden durch Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast in das Bauleitplanverfahren eingebracht (vgl. § 9 Abs. 7 FStrG). Diese Aufgabe obliegt seit 01.01.2021 der Autobahn GmbH des Bundes (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGGBV). Zusätzlich ist wegen seiner Zuständigkeit für anbaurechtliche Entscheidungen das Fernstraßen-Bundesamt als Träger öffentlicher Belange am Bauleitplanverfahren zu beteiligen.

3.2. Schwimmende PV-Freiflächenanlagen

Bei PV-Anlagen auf Gewässern werden Photovoltaikmodule auf schwimmenden Unterkonstruktionen montiert. Die Unterkonstruktionen werden mit dem Gewässerbett über eine Vertäuung verbunden, sodass sich die schwimmenden Module an die Bewegungen des Gewässers anpassen können. In Deutschland wurden bisher wenige Erfahrungen mit der neuen Technik gemacht. In Bayern sind in den vergangenen Jahren einige Pilotprojekte gestartet. Keine PV-Freiflächenanlagen in diesem Sinne sind kleine einzelne PV-Module, welche der Stromversorgung von Kleinverbrauchern z.B. auf Booten oder Messeinrichtungen dienen.

Die Besorgnis einer schädlichen Gewässerveränderung sowie dass keine sonstigen Belange maßgeblich negativ betroffen sind, muss durch geeignete Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden. Hierbei ist davon auszugehen, dass schwimmende Solarsysteme in folgenden Punkten potenzielle Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben können:

- Überdeckung der Wasserfläche mit Auswirkung auf Vögel, die Verhältnisse unter Wasser (z.B. Schichtungsverhältnisse bei Seen),
- Auswirkungen auf die Gewässersohle durch Verankerungen,
- Veränderung der Lichtverhältnisse sowie der physikalisch-chemischen und biologischen Gewässerqualität im Wasserkörper,
- Eintrag von Stoffen z. B. aufgrund Auswaschung von Zink oder anderen Stoffen aus den Bauteilen oder des Einsatzes von Reinigungsmitteln
- Gefahr von Stromfluss im Gewässer bei z. B. beschädigten Leitungen,

- Lichtimmissionen (Effekte wie Reflexion, Spiegelung) mit Störwirkung u. a. für Vögel,
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch technische Überprägung einer naturnahen Umgebung.

Hierzu liegen allerdings noch keine Erfahrungen bzw. Untersuchungen über mittel- oder langfristige Auswirkungen vor. Daher sollte dem Betreiber ein betriebsbegleitendes Monitoring von gewässerrelevanten Umweltparametern auferlegt werden, welches im Detail mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt abzustimmen ist.

Alle bisher verwirklichten Anlagen haben gemeinsam, dass sie auf durch Nassauskiesung entstandenen Gewässern installiert wurden. Der Vorteil an diesen Gewässern ist, dass wenig Konfliktpotential mit anderen Nutzungsarten besteht. Diese Gewässer sind in der Regel auf Grund der mit einer laufenden Nassauskiesung verbundenen Gefahren keine Naherholungsorte. Darüber hinaus existieren hier meist die erforderliche elektrische Infrastruktur und ein enger räumlicher Zusammenhang zwischen Stromerzeuger und Stromverbrauch. Bei allen bisher gestarteten Projekten wird der erzeugte Strom direkt von den angrenzenden Betrieben verbraucht. Auf anderen Gewässern birgt eine Installation von schwimmenden PV-Anlagen hingegen ein Konfliktpotential mit Nutzungen und gewässerökologischen Anforderungen. Daher sollte der Betrieb von PV-Anlagen auf Auskiesungsseen beschränkt bleiben. Insbesondere bei Fließgewässern sind darüber hinaus die Belange wie Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses, Verklausungsproblematik, Treibholz, Wasserspiegelschwankungen oder Eisstau planerische Herausforderungen. Auch bei Staustufen bzw. Stauseen sind Auswirkungen auf die Sicherheit und den Betrieb der Anlagen (Wehre, Entnahmeanlagen, betriebliche Wasserspiegelschwankungen) im Genehmigungsverfahren mit zu betrachten. Die Nutzung als Naherholungs- und Badeort und auch die Fischerei werden, selbst bei Einzäunung der schwimmenden PV-Anlagen, nur schwer mit einer Stromgewinnung vom Wasser aus in Einklang zu bringen sein. Zudem sind PV-Anlagen auf Gewässern nach bisherigen Erkenntnissen wartungsintensiver als PV-Freiflächenanlagen auf dem Land, was höhere Stromproduktionskosten nach sich ziehen kann (zur Standorteignung für schwimmende PV-Anlagen s. Anlage).

Bei der Errichtung von schwimmenden PV-Anlagen in Oberflächengewässern handelt es sich um einen erlaubnispflichtigen Benutzungstatbestand gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz - WHG (Einbringen fester Stoffe), der gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis oder Bewilligung bedarf. Ob die Errichtung der konkreten PV-Anlage erlaubnisfähig ist, unterliegt dem Prüfprogramm des § 12 WHG. Danach ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (insb. Naturschutzrecht, Baurecht) nicht eingehalten werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde (in der Regel Kreisverwaltungsbehörde gemäß Art. 63 Bayer. Wassergesetz - BayWG). Gegebenenfalls müsste auch ein bestehender Planfeststellungsbeschluss wieder aufgegriffen und im Hinblick auf die geänderte Zweckbestimmung angepasst werden.

Auf schwimmende PV-Anlagen ist das Bauplanungsrecht grundsätzlich anwendbar, welches im Rahmen der Erlaubnis geprüft wird. Der für die Anwendbarkeit der §§ 29 ff. BauGB verwendete bauplanungsrechtliche Vorhabenbegriff nach § 29 Abs. 1 BauGB setzt voraus, dass die jeweilige Anlage über eine feste und dauerhafte Verbindung mit dem Erdboden verfügt und bodenrechtliche Relevanz aufweist. Die Verbindung mit dem Erdboden ergibt sich daraus, dass die Module mit dem Gewässerbett über eine Verfüllung verbunden sind. Eine bodenrechtliche Relevanz wird angenommen, wenn ein Belang des § 1 Abs. 6 BauGB berührt wird. In Bezug auf schwimmende PV-Anlagen kommen insbesondere § 1 Abs. 6 Nr. 5 und Nr. 7 BauGB in Betracht. Dass eine Wasserfläche von der Bauleitplanung erfasst wird, ist einhellige Meinung in der Rechtsprechung. Hierfür sprechen insbesondere §§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und 9 Abs. 1 Nr. 16 a) BauGB. Darüber hinaus sind von Grundstücken i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB auch Wassergrundstücke erfasst. §§ 29 ff. BauGB werden nach § 38 Satz 1 BauGB nicht angewendet, wenn ein Planfeststellungsverfahren für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung unter Beteiligung der Gemeinde durchgeführt wird. Bei schwimmenden Photovoltaikanlagen im Zusammenhang mit Nassabgrabbetrieben kommt hier insbesondere ein Planfeststellungsverfahren aus Anlass des Gewässerausbaus nach § 68 Abs. 1 WHG in Frage.

Hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit ist zwischen privilegierten und nichtprivilegierten Vorhaben zu unterscheiden. In Betracht kommt, dass die schwimmende PV-Anlage einem ortsgebundenen Gewerbebetrieb, welcher nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert ist, dient. Der Begriff des „Dienens“ ist erfüllt, wenn ein vernünftiger Betriebsinhaber unter Beachtung des Gebotes der größtmöglichen Schonung des Außenbereiches das Vorhaben am selben Standort und mit gleichem Umfang durchführen würde. Zwischen der PV-Anlage und dem ortsgebundenen Betrieb ist ein räumlich-funktionaler Zusammenhang erforderlich. Im Hinblick auf PV-Anlagen verbietet sich grundsätzlich jede verallgemeinernde Betrachtungsweise i.S.v. strengen Grenzwerten. Vielmehr müssen die Umstände des Einzelfalles berücksichtigt werden. Zu beachten sind unter anderem die Größe und Art des Betriebes, die Eignung des Vorhabens zum erstrebten Zweck, die Ortsüblichkeit derartiger Vorhaben, das Verhältnis der Kosten und Nutzen sowie der Standort des Vorhabens. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass die erzeugte Energie in dem Betrieb tatsächlich verwendet wird. Es ist hierbei keine ausschließliche Eigennutzung erforderlich. Vielmehr kann ein untergeordneter Teil der gewonnenen Energie an Dritte oder in das öffentliche Netz abgegeben werden.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, findet die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB keine Anwendung. Eine eigenständige Privilegierung der PV-Anlage scheidet bereits aufgrund des von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung verlangten Tatbestandsmerkmals der Ortsgebundenheit regelmäßig aus. Für die Realisierung solcher PV-Anlagen im Außenbereich ist daher eine Bauleitplanung erforderlich.

3.3. Agri-PV-Anlagen

Gemäß dem in Gl. Nr. 2 erläuterten § 15 InnAusV hat die Bundesnetzagentur zum 1. Oktober 2021 die Voraussetzungen festgelegt, die an besondere Solaranlagen im Rahmen der Innovationsausschreibung zu stellen sind. Die Innovationsausschreibung „Besondere Solaranlage“ umfasst bei der Agri-PV sowohl Solaranlagen auf Ackerflächen bei gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf der Fläche als auch bei Anbau von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen. Agri-PV-Anlagen müssen dabei gemäß dem Stand der Technik errichtet und betrieben werden. Die Einhaltung des Standes der

Technik ist insbesondere erbracht, wenn die Solaranlagen und der Nutzpflanzenanbau bzw. der Anbau von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf den Flächen über die gesamte Förderdauer die Anforderungen der DIN SPEC 91434:2021-05 erfüllen. Nach der DIN SPEC 91434 ist die Agri-PV als „die kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung“ definiert. Eine Agri-PV-Anlage kann sowohl vertikal als auch horizontal verbaut werden. Vorteilhaft an diesen Anlagen ist, dass dadurch die Fläche doppelt verwendet werden kann und so die Flächennutzungseffizienz deutlich steigt. Zu berücksichtigen ist, dass bei Anlagen, die einen Zuschlag in einer Ausschreibung erhalten haben, dann mit den Ausnahmen des § 27a Satz 1 EEG für die Dauer der Förderung keine Eigenversorgung mehr zulässig ist. Die bauplanungsrechtliche Bewertung ist davon zu unterscheiden.

Hinsichtlich der Genehmigungspflicht gelten keine Abweichungen zu den oben dargestellten Ausführungen. Problematisch ist die bauplanungsrechtliche Bewertung der Agri-PV-Anlagen im Hinblick auf die Privilegierung dieser Anlagen. Meist werden diese im Außenbereich nach § 35 BauGB errichtet. Dort stellt sich die Frage, ob die Anlagen nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert sind. Sie könnten hierbei allenfalls unter § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 BauGB fallen. Ein besonderes Augenmerk ist dort auf den Begriff des „Dienens“ zu richten. Der Begriff des „Dienens“ ist nur dann erfüllt, wenn „ein vernünftiger Landwirt unter Berücksichtigung des Gebots der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs dieses Vorhaben mit etwa gleichem Verwendungszweck und etwa gleicher Gestaltung für einen entsprechenden Betrieb errichten würde und das Vorhaben durch diese Zuordnung zu dem konkreten Betrieb geprägt wird“. Maßgeblich ist hierbei nicht allein die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit eines Vorhabens. Vielmehr ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu beurteilen, ob die Agri-PV-Anlage der landwirtschaftlichen Nutzung unter- und zugeordnet ist und somit von der privilegierten Nutzung „mitgezogen“ wird. Die Frage der Unter- und Zuordnung ist im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Allgemein gilt: Je enger der Zusammenhang zwischen landwirtschaftlichem Betrieb und landwirtschaftsfremder Nutzung ist, desto eher liegt eine mitgezogene Privilegierung vor. Voraussetzung ist jedenfalls, dass die Nutzung der Fläche zur Stromerzeugung nur

eine der Landwirtschaft untergeordnete Rolle einnimmt. Auch muss der durch die Agri-PV-Anlage erzeugte Strom überwiegend dem landwirtschaftlichen Betrieb zugutekommen. Das Mitziehen eines Vorhabens soll namentlich keine Handhabe dafür bieten, einen landwirtschaftlichen Betrieb unter erleichterten Voraussetzungen um einen unabhängigen gewerblich-kaufmännischen Betriebsteil zu erweitern. Sollte die Agri-PV-Anlage nicht im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert zulässig sein, so empfiehlt sich die bereits erläuterte Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB.

3.4. PV-Freiflächenanlagen und Denkmalschutz

Flächen im Bereich von Bau- und Bodendenkmälern sind nicht von vornherein als Standorte für die Ansiedelung von PV-Freiflächenanlagen ungeeignet. Bei der Bauleitplanung sind nachfolgende Hinweise zu beachten. Wegen der Einschränkungen handelt es sich bei Standorten im Bereich von Bodendenkmälern um Restriktionsflächen i.S.d. Ziffer 2 der Anlage zum Rundschreiben.

- a) Bei der Anpassung der Bauleitplanung für PV-Freiflächenanlagen an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) sind in denkmalpflegerischer Hinsicht gegebenenfalls insbesondere das Ziel und der Grundsatz gem. 8.4.1 LEP (GVBl 2013, S. 550) (Abschnitt 8.4 „Kultur“, 8.4.1 Schutz des kulturellen Erbes) zu beachten.
- b) Bei der anlässlich der Aufstellung der Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 7 BauGB im Übrigen vorzunehmenden Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Soweit diese Belange betroffen sind, empfiehlt es sich, mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege frühzeitig, möglichst schon zu Beginn von Vorhabens- und Bauleitplanung, Kontakt aufzunehmen und sich über abwägungsrelevante Gesichtspunkte zu informieren.

- c) Vorhaben im Bereich von Bau- und Bodendenkmälern bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis, soweit diese nicht durch eine baurechtliche Genehmigung, baurechtliche Zustimmung oder abgrabungsrechtliche Genehmigung ersetzt wird (Art. 6 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 Bayer. Denkmalschutzgesetz – BayDSchG). Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn dies zum Schutz eines Bau- oder Bodendenkmals erforderlich ist oder das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung eines Bau- oder Bodendenkmals führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen (Art. 6 Abs. 2, 7 BayDSchG). In der Regel ist es für die bauleitplanende Gemeinde erforderlich, bereits im Vorfeld einer Bauleitplanung, z.B. anlässlich der Erstellung eines Standortkonzepts, die für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen in Betracht kommenden Standorte zu ermitteln. In diesen Fällen empfiehlt es sich, frühzeitig mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu klären, ob bei Vollzug eines entsprechenden Bebauungsplans der Schutz von Bau- und Bodendenkmälern an den beabsichtigten Standorten durch Anordnung geeigneter Auflagen, insbesondere zur bodenschonenden Errichtung von Anlagen, in denkmalschutzrechtlichen Erlaubnisbescheiden (bzw. den sie ggf. ersetzenden Bescheiden) gewährleistet werden kann, oder ob zum Schutz von Bau- und Bodendenkmälern entsprechende Erlaubnisse (bzw. sie ggf. ersetzende Bescheide) versagt werden müssten.

3.5. PV-Freiflächenanlagen in Überschwemmungsgebieten

In festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete, wozu auch Sondergebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen zählen, in Bauleitplänen im Außenbereich untersagt (§ 78 Abs. 1 und 8 WHG).

Die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann abweichend von diesem Verbot die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn die strengen neun Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG kumulativ vorliegen. Eine hohe Hürde stellt dabei insbesondere die erste Ausnahme-

voraussetzung dar, wonach keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können (§ 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG). Bei dem Begriff der „Siedlungsentwicklung“ handelt es sich um Aspekte aus unterschiedlichen Rechtsbereichen, die für die Auslegung herangezogen werden können. Die Siedlungs- bzw. Stadtentwicklung beschreibt alle Veränderungen der Siedlungs- bzw. Stadtstruktur. Dazu gehören neben Veränderungen im Bevölkerungsaufbau auch Beschäftigtenstrukturen, Arbeitsplätze, die räumliche Verteilung der Bevölkerung und vor allem die Flächennutzung. Dabei gibt es keinen Anspruch auf einen optimalen Standort und es ist auch die Möglichkeit einer Umwidmung zu prüfen. Zudem hat die Gemeinde darzulegen, dass ihr – unter Berücksichtigung der historischen, ökologischen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Belange – eine ordnungsgemäße Siedlungsentwicklung nur im Überschwemmungsgebiet möglich ist.

Letztendlich entscheidend sind also die tatsächlichen Umstände vor Ort. Die Alternativenprüfung ist dabei für das gesamte Gemeindegebiet durchzuführen, nicht nur für einen Stadtteil. Denn die Vorschrift lässt den Zugriff auf ein Überschwemmungsgebiet nicht schon dann zu, wenn sich für ein bestimmtes Vorhaben kein außerhalb des Überschwemmungsgebiets gelegener Alternativstandort findet, sondern stellt ausdrücklich auf die Siedlungsentwicklung als solche ab. Der Begriff der Siedlungsentwicklung ist nicht mit dem Begriff der Projekt- bzw. Vorhabenentwicklung gleichzusetzen.

Eine Ausnahme nach § 78 Abs. 2 WHG ist also nur möglich, wenn etwa das gesamte oder nahezu gesamte Gemeindegebiet im Überschwemmungsgebiet liegt oder topografische Gründe zu einer Gemeindeentwicklung gerade im oder in einem Teil des Überschwemmungsgebiets in Betracht kommen.

Das Verbot der Bauleitplanung im festgesetzten Überschwemmungsgebiet und die Ausnahmegesamtheit des § 78 Abs. 2 WHG gelten nur im Außenbereich. Für Gebiete, für die ein qualifizierter oder vorhabenbezogener Bebauungsplan besteht bzw. die im sog. Innenbereich nach § 34 BauGB liegen, gilt dieses Verbot nicht, sondern nur erhöhte Anforderungen an die bauleitplanerische Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB (§ 78 Abs. 3 WHG). Das bedeutet aber auch: Wenn mit einem Bebauungsplan für eine Photovoltaik-

Anlage erstmals Baurecht geschaffen wird und das Gebiet damit nicht mehr dem Außenbereich zugeordnet werden kann, ist das Gebiet für den Hochwasserschutz verloren und spätere Änderungen des Bebauungsplans sind relativ einfach nach Maßgabe des § 78 Abs. 3 WHG möglich. § 78 WHG dient dem unmittelbaren Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und hat einen besonders hohen Stellenwert für die Sicherheit und Lebensqualität der Gesellschaft.

Anlage Standorteignung

1. Grundsätzlich nicht geeignete Standorte (Ausschlussflächen):

- Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile (§§ 23, 24 und 28, 29 BNatSchG)
- Kernzonen von Biosphärenreservaten
- Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Bay-NatSchG)
- Rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen (§ 15 BNatSchG)
- Wiesenbrütergebiete (vgl. Wiesenbrüter- und Feldvogelkultisse)
- In den Landschaftsplänen als Kern- und Vorrangflächen für den Naturschutz ausgewiesene Gebiete
- Alpenplan Zone C
- Boden- und Geolehrpfade einschließlich deren Stationen sowie Geotope
- Wasserschutzgebiete (§ 51 ff. WHG) und Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG), sofern für die betreffende Schutzzone entgegenstehende Anordnungen gelten, und nicht eine Befreiungslage herbeigeführt werden kann
- Gewässerrandstreifen
- Gewässer-Entwicklungskorridore
- Überschwemmungsgebiete
- Natürliche Fließgewässer, natürliche Seen
- Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß BBodSchG
- Landwirtschaftlicher Boden überdurchschnittlicher Bonität

2. Eingeschränkt geeignete Standorte (= Restriktionsflächen) (soweit nicht Ziffer 1 einschlägig):

- Landschaftsschutzgebiete, auch in Form von ehemaligen Schutzzonen in Naturparks (s. a. Gl. Nr. 1.7. Zonierungskonzepte)¹.
- Bodendenkmäler i.S. von Art. 1 und 7 BayDSchG, soweit sie nicht ganz oder zum Teil über der Erdoberfläche erkennbar sind
- Pflegezonen von Biosphärenreservaten
- Besondere Schutzgebiete nach § 32 BNatSchG (= Natura 2000 Gebiete)¹.
- Flächen zum Aufbau und Erhalt des Biotopverbunds (gem. Art. 19 Abs. 1 BayNatSchG)
- Standorte oder Lebensräume mit besonderer Bedeutung¹
 - o für europarechtlich geschützte Arten oder Arten, für die Bayern eine besondere Verantwortung hat
 - o für besonders oder streng geschützte Arten des Bundesnaturschutzgesetzes oder der Bundesartenschutzverordnung
 - o für Arten der Roten Listen 1 und 2 mit enger Standortbindung.
- Bereiche, die aus Gründen des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung und der Sicherung historischer Kulturlandschaften von besonderer Bedeutung sind, einschließlich weithin einsehbare, landschaftsprägende Landschaftsteile wie Geländerücken, Kuppen und Hanglagen und schutzwürdige Täler
- Vorranggebiete für andere Nutzungen
- Alpenplan Zone A und B
- Landschaftliche Vorbehaltsgebiete, regionale Grünzüge gemäß Regionalplan
- Großräumig (von Siedlungen oder überörtlichen Verkehrsachsen) unzerschnittene Landschaftsräume
- Moorböden mit weitgehend degradierter Bodenstruktur¹².

¹ In der Regel werden der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen in diesen Gebieten bzw. auf diesen Flächen naturschutzrechtliche- und -fachliche Erwägungen entgegenstehen.

² Vorhaben, bei denen gezielt Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Regeneration von Moorböden umgesetzt werden, sind auf solchen Flächen grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

- Künstliche Gewässer, sofern sie am natürlichen Abflussgeschehen teilnehmen, hohe ökologische Bedeutung besitzen oder zur Naherholung genutzt werden

Kammermeister Stefan

Von:
Gesendet: Mittwoch, 21. Juni 2023 10:53
An: '
Betreff: Stellungnahme der Gemeinde Aschheim

Stellungnahme zu Bauleitplänen der Nachbargemeinden Gemeinde Kirchheim: Bebauungsplan Nr. 107/H "Solarpark Heimstetten"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Aschheim gibt gemäß Beschluss des Bau- und Planungsausschusses vom 20.06.2023 (TOP 4.4) folgende Stellungnahme ab:

Die Fläche für die Erneuerbaren Energien wird von der Gemeinde Aschheim befürwortet, wenn ein zusätzlicher Abstand von 5 m zur nördlichen Straße und 15 m zum Freizeitgelände Heimstettner See eingehalten wird.

Mit freundlichen Grüßen

(

Saturnstraße 48 | 85609 Aschheim

bauverwaltung@aschheim.de

www.aschheim.de

Öffnungszeiten

MO - FR: 7:45 Uhr - 12:00 Uhr

MO: 14:30 Uhr - 17:00 Uhr

DO: 14:30 Uhr - 18:00 Uhr

An sog. Brückentagen ist das Rathaus geschlossen.

Datenschutz:

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre diesbezüglichen Rechte können Sie der Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite entnehmen. Weitere Informationen erhalten Sie bei Bedarf von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

Kammermeister Stefan

Von:

Gesendet:

Mittwoch, 21. Juni 2023 09:38

An:

Betreff:

33. Änderung FNP und Bebauungsplan Nr. 107/H "Solarpark Heimstetten"

Sehr geehrter Herr Kammermeister,

die Gemeinde Pliening hat in der Sitzung am 15.06.2023 beschlossen, gegen die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 107/H der Gemeinde Kirchheim b. München für den „Solarpark Heimstetten“ weder Anregungen vorzubringen noch Einwände zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Bauverwaltung

Gemeinde Pliening, Geltinger Straße 18, 85652 Pliening

Fon:

Fax:

f

Diese E-Mail-Adresse dient nur zum Empfangen einfacher Mitteilungen ohne qualifizierte elektronische Signatur und/oder Verschlüsselung. Der Zugang zur rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation nach § 3a Abs. 2 BayVwVfG in Verbindung mit Art. 3 BayEGovG wird daher nicht eröffnet.

*Eine rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist nur durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an die E-Mail Adresse **post@pliening.de** möglich. Hierfür ist eine Anmeldung und Registrierung auf der Plattform für sichere Kommunikation in Bayern („Erreichbarkeitsplattform“ – EPF) über das Dienstleistungsportal Bayern <https://www.eap.bayern.de> erforderlich.*



Haftungsausschluss: Diese E-Mail (und ihre Anhänge) ist ausschließlich für den/die darin genannte/n Empfänger/-in bestimmt. Dies gilt auch, wenn eine E-Mail an mehrere Empfänger/-innen gerichtet ist. Die E-Mail enthält rechtlich geschützte und vertrauliche Informationen. Die Verwendung, Verarbeitung und Übermittlung dieser E-Mail, ihrer Anhänge oder irgendwelcher Teile davon kann Rechte von Betroffenen verletzen und ist deshalb ausschließlich zum bestimmungsgemäßen und zweckgerichteten Gebrauch gestattet. Jede dem Zweck und Ziel der E-Mail und ihrer Anhänge zuwiderlaufende Nutzung und Verarbeitung ist nicht gestattet. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten oder aus anderen Gründen nicht der/die bestimmungsgemäße Empfänger/-in sind, informieren Sie uns bitte sofort unter der oben genannten Adresse und vernichten Sie diese Nachricht (einschließlich ihrer Anhänge) und alle Vervielfältigungen davon unverzüglich. Der/die Absender/-in trägt keine Haftung, insbesondere für unvollständige, verspätete oder verfälschte Nachrichten, sofern diesem/dieser kein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen werden kann.



Gemeinde
Poing



Gemeinde Poing • Postfach 11 64 • 85580 Poing

Rathausstraße 3 • 85586 Poing

Gemeinde Kirchheim b. München
Münchner Straße 6

85551 Kirchheim b. München

post@poing.de

www.poing.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 08.00 – 12.30 Uhr
Donnerstag auch 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Weitere Dienstgebäude:

Bauamt/Abfallwirtschaft	Rathausstr. 4 • 85586 Poing
Generationen und Bildung	Friedensstr. 3a • 85586 Poing
Bürgerhaus	Bürgerstr. 1 • 85586 Poing
Bücherei	Marktstr. 4 • 85586 Poing
Baubetriebshof	Am Hanselbrunn 1 • 85586 Poing

Ihr Schreiben vom/Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Ansprechpartner(in)

Telefon

NbSt.

Poing, den

305

27.06.2023

KURZMITTEILUNG

Betreff:

Beteiligung der Nachbargemeinden in der Bauleitplanung

Anlagen:

4 Stellungnahmen

Mit der Bitte um

Kenntnisnahme

☐ Ihr Schreiben wurde zur Erledigung weitergeleitet an:

☐ Abgabennachricht wurde erteilt

Mit freundlichen Grüßen

03. Juli 2023

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 BauGB)**Wichtiger Hinweis:**

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde Gemeinde Kirchheim b. München, Münchner Straße 6, 85551 Kirchheim b. München
	Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan
	× Bebauungsplan NR. 107/H für das Gebiet Solarpark Heimstetten mit Grünordnungsplan
	Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan
	Sonstige Satzung
	× Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) 30.06.2023
2.	Träger öffentlicher Belange
	Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Tel.-Nr.) <i>Gemeinde Poing, Rathausstr. 3, 85586 Poing, bauamt@poing.de</i>
2.1	☒ Keine Äußerung
2.2	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) Einwendungen
	Rechtsgrundlagen
	Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
	Pöing, 27.06.2023 Ort, Datum Unterschrift, Dienstbezeichnung

Kammermeister Stefan

Von:
Gesendet: Donnerstag, 29. Juni 2023 11:14
An: Kammermeister Stefan
Betreff: 33. FNP-Aend und BP 107/H "Solarpark Heimstetten"

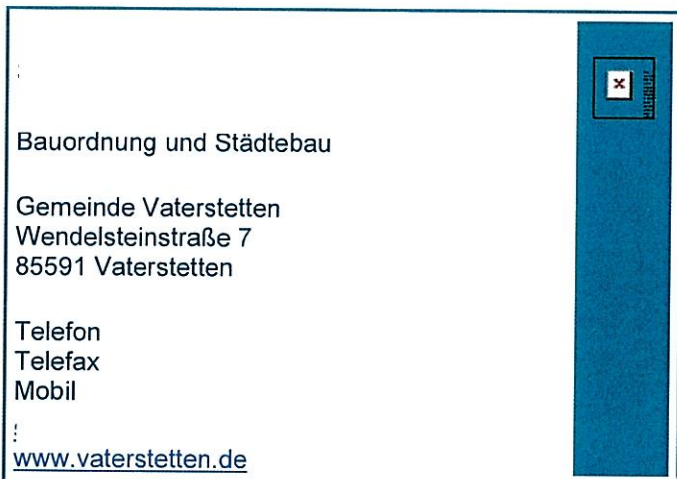
Sehr geehrter Herr Kammermeister,

am 27.06.2023 wurden im Bau-und Straßenausschuss die o.g. Bauleitplanungen behandelt und folgender Beschluss gefasst:

„Die Belange der Gemeinde Vaterstetten sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 107/H und der 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kirchheim für das Gebiet „Solarpark Heimstetten“ nicht betroffen.“

Die Gemeinde Vaterstetten bedankt sich für die Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen



Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Sofern Sie nicht zu den berechtigten Empfängern dieser E-Mail gehören oder diese E-Mail aufgrund eines Fehlers erhalten haben, benachrichtigen Sie bitte unverzüglich den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient or have received this e-mail in error please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

Von: Kammermeister Stefan <Stefan.Kammermeister@kirchheim-heimstetten.de>
Gesendet: Dienstag, 30. Mai 2023 11:53
An: Nachbarbeteiligungen <Nachbarbeteiligungen@vaterstetten.de>
Betreff: Bebauungsplan NR. 107/H "Solarpark Heimstetten"; Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB



Tracking-ID: 20230530-115202-q3mqRUKN

Name des Absenders **Stefan Kammermeier**
Telefonnummer 089/90909-3112
E-Mail-Adresse Stefan.Kammermeier@kirchheim-heimstetten.de

Dateien abrufen

Verfügbar bis 13.07.2023

Kennwort: Kein Kennwort erforderlich.

Antworten

über Cryptshare

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei ein Schreiben der Gemeinde Kirchheim b. München samt Anlagen mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Kammermeier
Sachgebietsleitung Bauverwaltung



Gemeinde Kirchheim b. München
Münchner Str. 6
85551 Kirchheim b. München
www.kirchheim-heimstetten.de

Tel: 089 90909-3112
Fax: 089 90909-3113
Mail: stefan.kammermeier@kirchheim-heimstetten.de

-

Transferdetails

An: Gnypl@ira-m.bayern.de
brandschutz@ira-m.bayern.de
RolfKatzendobler@aol.com
raumordnung.region10.14@reg-ob.bayern.de
poststelle@lfu.bayern.de
poststelle@ale-ob.bayern.de
ktb.muenchen@deutschebahn.com
poststelle@eba.bund.de
c.seis@pv-muenchen.de
suedbayern@autobahn.de
poststelle@stbafs.bayern.de
Beteiligung@blfd.bayern.de

Dateien in diesem Transfer

2023-05-26_Beteiligungsschreiben § 4 Abs. 1
TÖB frühzeitige Beteiligung_B-Plan 107H.pdf
02_BHG 20230509 BPL BGR Solarpark
Heimstetten.pdf
03_BHG 20230509 BPL UB Solarpark
Heimstetten.pdf
04_Anlage 01_Blendgutachten Heimstetten
SolPEG20230306_klein.pdf
05_Anlage 02_Heimstetten
Magnetometerprospektion 03 2023
Abschlussbericht PZP reduzierte Dateigröße.pdf
06_Anlage 03_Bericht Survey mit
Metallsondenbegleitung.pdf
07_Anlage 04_Integriertes Klimaschutzkonzept für
den Landkreis München vom 30.07.2013.pdf
08_26_datenschutz_informationspflichten_B-Plan
107H.pdf



gKu VE München Ost · Blumenstraße 1 · 85586 Poing

Gemeinde Kirchheim
Münchner Straße 6
85551 Kirchheim

Name

Durchwahl

Unser Zeichen

E-Mail

Datum
28.06.2023

33. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107/H für das Gebiet „Solarpark Heimstetten“, Gemeinde Kirchheim

Frist für die Stellungnahme: 30.06.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

keine Einwände gegen die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Stellungnahme zum Bebauungsplanes Nr. 107/H:

Trinkwasser:

Die Grundstücke Flurnummer 77 und 83, beide Gemarkung Heimstetten, sind trinkwassertechnisch erschlossen. Falls das Grundstück, Flurnummer 83, Gemarkung Heimstetten, geteilt wird, wie im Bebauungsplanentwurf angedeutet, ist es trinkwassertechnisch nicht mehr erschlossen. Seitens VE|MO ist nicht geplant, die bestehende Trinkwasserleitung zu erweitern. Das Grundstück Flurnummer 83/2, Gemarkung Heimstetten ist trinkwassertechnisch nicht erschlossen.

Schmutzwasser:

Die Grundstücke Flurnummer 77, 83 und 83/2, alle Gemarkung Heimstetten, sind schmutzwassertechnisch erschlossen.

Schmutzwasserkanäle und Trinkwasserleitungen dürfen nicht überpflanzt und überbaut werden. Auf das Merkblatt DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall wird verwiesen. Unsere Schächte/Absperranlagen müssen zugänglich/bedienbar bleiben.

Die Wege und Straßen um das Bebauungsplangebiet müssen so breit bleiben, dass sie mit einem LKW befahren werden können.

Abschließend verweisen wir auf unserem nach dem Trennsystem aufgebauten Entwässerungsverfahren mit der Folge, dass unseren Kanälen nur Schmutzwasser aber kein Niederschlags- oder Grundwasser zugeleitet werden darf (nach § 14 Abs. 1 EWS).

Wenn noch Fragen bestehen, Anruf oder Mail genügt.

Mit freundlichen Grüßen



Handwerkskammer für München und Oberbayern - Postfach 34 01 38 - 80098 München

Gemeinde Kirchheim b. München
Münchner Str. 6
85551 Kirchheim

Landespolitik
Kommunalpolitik
Verkehr

**Vollzug des BauGB (Baugesetzbuch);
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107/H für das Gebiet „Solarpark
Heimstetten“ und Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes
für das Gebiet „Solarpark Heimstetten“ sowie die frühzeitige Beteiligung der
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange im Rahmen des
Bauleitplanverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

7. Juni 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:

Ansprechpartner:

die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die
Gelegenheit zur Äußerung zu o.g. Planvorhaben
Die Gemeinde Kirchheim b. München möchte die planungsrechtlichen
Voraussetzungen für die Ausweisung von Sondergebieten für Landwirtschaft
und Erneuerbare Energien schaffen.
Es soll zum einen eine großflächige Freiflächen Photovoltaik-Anlage mit
Betriebsleiterhaus entstehen und zum anderen das Baurecht für die
Aussiedlung eines landwirtschaftlichen Gehöfts aus dem Heimstettener
Ortskern.

Handwerkskammer
für München und Oberbayern
Max-Joseph-Straße 4
80333 München

Es bestehen von unserer Seite aus keine Einwände.

info@hwk-muenchen.de
www.hwk-muenchen.de

Mit freundlichen Grüßen

Präsident:
Dipl.-Ing. Franz Xaver Peteranderl

Hauptgeschäftsführer:
Dr. Frank Hüpers

Münchner Bank
BLZ 701 900 00
Konto 0 500 102 270
IBAN DE38 7019 0000 0500 1022 70
BIC (Swift-Code) GENODEF1M01

Von:

Gesendet:

Dienstag, 27. Juni 2023 09:01

An:

Betreff:

Stellungnahme zur 33. FNP-Änderung und Aufstellung Bebauungsplan Nr. 107/H - Solarpark Heimstetten



**Industrie- und Handelskammer für
München und Oberbayern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ortsplanerische oder städtebauliche Einwendungen oder Hemmnisse, die gegen die Ausweisung eines Sondergebiets mit Zweckbestimmung "Erneuerbare Energien" nach § 11 Abs. 2 BauNVO sprächen, sind nicht zu erkennen. Ebenso besteht Einverständnis mit der Ausweisung eines Sondergebiets "Landwirtschaft".

Wir weisen jedoch darauf hin, dass durch die Errichtung des Betriebsleiterwohngebäudes und des Landwirtschaftlichen Betriebes inklusive einer Wohnung für den Landwirt keine Nachteile für die im Umkreis des Plangebiets angesiedelten Gewerbebetriebe entstehen dürfen. Sollten aus immissionsschutzrechtlicher Sicht weitere Maßnahmen erforderlich werden, dürfen diese keinesfalls zu Lasten der angrenzenden Unternehmen gehen.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte besteht mit der 33. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 107/H "Solarpark Heimstetten" aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft Einverständnis.

Freundliche Grüße

:
IHK für München und Oberbayern
Max-Joseph-Straße 2
80333 München

Kammermeier Stefan

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Dienstag, 27. Juni 2023 15:48
An: Kammermeier Stefan
Betreff: Stellungnahme S01253029, VF und VDG, Gemeinde Kirchheim b. München,
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107/H für das Gebiet „Solarpark
Heimstetten“

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Betastr. 6-8 * 85774 Unterföhring

Gemeinde Kirchheim b. München - Bauverwaltung - Stefan Kammermeier
Münchner Straße 6
65551 Kirchheim bei München

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01253029
E-Mail: TDR-S-Bayern.de@vodafone.com
Datum: 27.06.2023
Gemeinde Kirchheim b. München, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107/H für das Gebiet „Solarpark
Heimstetten“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 30.05.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Kammermeier Stefan

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Dienstag, 27. Juni 2023 15:48
An: Kammermeier Stefan
Betreff: Stellungnahme S01253029, VF und VDG, Gemeinde Kirchheim b. München,
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107/H für das Gebiet „Solarpark
Heimstetten“

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Betastr. 6-8 * 85774 Unterföhring

Gemeinde Kirchheim b. München - Bauverwaltung - Stefan Kammermeier
Münchner Straße 6
65551 Kirchheim bei München

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01253029

E-Mail: TDR-S-Bayern.de@vodafone.com

Datum: 27.06.2023

Gemeinde Kirchheim b. München, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107/H für das Gebiet „Solarpark
Heimstetten“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 30.05.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Stellungnahme und Einwendungen zur 33. Änderung des Flächen-nutzungsplans und Bebauungsplan 107/H „Solarpark Heimstetten“

Nach 4 Arbeitstagen Recherchearbeit stellen wir fest, dass die aktuelle Änderung nicht den Plänen und Wünschen der Bürger und Gemeinderäte entspricht.

In der GR-Sitzung vom 16.01.2017 wurde einstimmig beschlossen, das Naherholungsgebiet Heimstettner See zu entwickeln. Die Verwaltung wurde ermächtigt, einen Fachplaner für die Weiterentwicklung zu beauftragen und hierbei die Nachbargemeinden Aschheim und Feldkirchen einzubinden.

Über das Ergebnis dieser Planung ist weder auf der Homepage der Gemeinde noch im RIS etwas zu finden. Die Planungsunterlagen und die Stellungnahmen der Nachbargemeinden sind zur Bewertung der Änderungen und deren Auswirkungen auf Klima und Natur unerlässlich.

Die Stellungnahme muss deshalb unvollständig bleiben und wird nach Einsicht in die fehlenden Unterlagen ergänzt.

Solarparks auf landwirtschaftlichen Flächen sind sinnvoll, wenn die landwirtschaftliche Nutzung wie ursprünglich im Gemeinderat vorgestellt im Vordergrund steht. Die Errichtung von Gebäuden jeglicher Art ist dazu nicht notwendig und würde das Naherholungsgebiet durch Versiegelung und Verkehr schädigen, Stichwort Grundwasserpegel.

Das vorliegende gegenüber der bisherigen Planung geänderte Konzept stellt die industrielle Nutzung als Solarpark mit 17.000 qm Wirtschaftsgebäuden in den Vordergrund. Nicht erkennbar ist, wie viele qm davon versiegelt werden und ausgeglichen werden müssen.

So wie es aussieht, soll unter dem Deckmantel „Sondergebiet“ Baurecht für ein Industrie- und Wohngebiet ohne Ausgleich geschaffen werden. Insofern ist die Begründung „Landwirtschaftsförderung“ mehr als fragwürdig, hier ist Ehrlichkeit gefragt.

Die Begründung Landwirtschaftsförderung ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Hier soll also eine landwirtschaftliche Hofstelle ohne Bezug zu landwirtschaftlichen Flächen geschaffen werden, da um die Hofstelle nur ein Solarpark angelegt werden soll. Wie dadurch die Landwirtschaft gefördert werden soll, bleibt ein Rätsel. Tatsächlich wird ein Sonderbaurecht in einem Sondergebiet geschaffen. Wo bleibt die Anwendung des hochgepriesenen Kirchheimer SOBON Modells, es wird schließlich Ackerfläche zu Wohnbaufläche aufgewertet?

Die 50% vergünstigter Wohnraum sind auszuweisen.

Die umplante Gesamtfläche ist hochwertiges Ackerland und zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrung wichtig. Das Bayerische Staatsministerium spricht im Zusammenhang einer Doppelnutzung von Agri-PV-Anlagen. Nichts davon ist im FNP zu finden.

Der FNP ist entsprechend den Empfehlungen des Staatsministeriums zu Freiflächen-Photovoltaik- und Agri-PV-Anlagen zu ergänzen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist sorgfältig und umfassend durchzuführen, da auf der umplanten Gesamtfläche Bodenbrüter und andere Kleintiere und Vögel zu beobachten sind. Die vom Aussterben bedrohte Feldlerche steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands und war Vogel des Jahres 2019.

PARALLELSTRAßE ZUR BAB A 99

zwischen Aschheim und Putzbrunn



Anschlussstelle Haar der BAB A 99

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE

TRASSE WEST

Auftraggeber

Gemeinden Aschheim, Feldkirchen,
Grasbrunn, Haar, Kirchheim, Putzbrunn
und Vaterstetten

Bearbeitung

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
BAUINGENIEURE
AM RAUMGARTEN 13
85662 EICHENRIEDL
TEL. 08102 22330
FAX 08102 223300

Verkehrsuntersuchung

Prof. Dr.-Ing. Harald Kurzak

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAßE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

1.	DARSTELLUNG DER BAUMAßNAHME	5
1.1	Planerische Beschreibung	5
1.2	Straßenbauliche Beschreibung	7
2.	NOTWENDIGKEIT DER BAUMAßNAHME	8
2.1	Vorgeschichte der Planung mit Hinweisen auf vorausgegangene Untersuchungen und Verfahren	8
2.2	Darstellung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse mit ihren negativen Erscheinungsformen	8
2.3	Raumordnerische Entwicklungsziele	9
2.4	Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur	9
2.4.1	Bereich Aschheim	9
2.4.2	Bereich Kirchheim	10
2.4.3	Bereich Feldkirchen	10
2.4.4	Bereich Vaterstetten	10
2.4.5	Bereich Haar	10
2.4.6	Bereich Grasbrunn	11
2.4.7	Bereich Putzbrunn	11
2.5	Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen	12
2.5.1	Bereich Aschheim	12
2.5.2	Bereich Kirchheim	12
2.5.3	Bereich Feldkirchen	13
2.5.4	Bereich Vaterstetten	13
2.5.5	Bereich Haar	13
2.5.6	Bereich Grasbrunn	13
2.5.7	Bereich Putzbrunn	14
3.	ZWECKMÄßIGKEIT DER BAUMAßNAHME / VERGLEICH DER VARIANTEN UND WAHL DER LINIE	15
3.1	Trassenbeschreibung der Varianten	15
3.2	Kurze Charakterisierung von Natur und Landschaft im Untersuchungsraum	20
3.3	Beurteilung der einzelnen Varianten	20
3.3.1	Raumordnung, Städtebau	20
3.3.2	Verkehrsverhältnisse	21
3.3.3	Straßenbauliche Infrastruktur	21
3.3.4	Umweltverträglichkeit	22
3.3.4.1	Lärm und Schadstoffe	22
3.3.4.2	Natur und Landschaft	22
3.3.4.3	Land- und Forstwirtschaft	22
3.3.4.4	Flächenbedarf	23
3.3.4.5	Wassergewinnungsgebiete	23
3.3.4.6	Überschwemmungsgebiete	23
3.3.4.7	Bebaute Gebiete	24
3.4	Aussagen Dritter zu Varianten	24

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAßE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

3.5	Wirtschaftlichkeit der Varianten	24
3.6	Gewählte Linie	25
4.	TECHNISCHE GESTALTUNG DER BAUMAßNAHME	26
4.1	Trassierung	26
4.1.1	Gewählte Entwurfsgeschwindigkeit und Trassierungselemente	26
4.1.2	Zwangspunkte	27
4.1.3	Berücksichtigung der Umwelt bei der Trassierung	28
4.1.4	Ergebnis der Sichtweitenanalyse	29
4.2	Querschnitt	30
4.2.1	Begründung und Aufteilung des Regelquerschnitts	30
4.2.2	Befestigung der Fahrbahn	31
4.2.3	Gestaltung der Böschungen	31
4.2.4	Einordnung der Lärmschutzanlagen	31
4.2.5	Bautechnische Maßnahmen in Wassergewinnungsgebieten	32
4.3	Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen im Wegenetz	33
4.3.1	Anschluss an die best. B 471 (Ismaninger Straße) nördlich Aschheim	33
4.3.1.1	Gewählte Lösung	33
4.3.1.2	Variante 1	34
4.3.1.3	Variante 2	34
4.3.2	Abfanggraben, Gemeinde Aschheim	34
4.3.2.1	Gewählte Lösung	34
4.3.3	Erdinger/Münchner Straße, Gemeinde Aschheim	35
4.3.3.1	Gewählte Lösung	35
4.3.3.2	Varianten	35
4.3.4	St 2082, Gemeinde Aschheim	35
4.3.4.1	Gewählte Lösung	35
4.3.4.2	Varianten	35
4.3.5	Eichendorffstraße, Gemeinde Aschheim	36
4.3.5.1	Gewählte Lösung	36
4.3.5.2	Varianten	36
4.3.6	Räterstraße, Gemeinde Kirchheim	37
4.3.6.1	Gewählte Lösung	37
4.3.6.2	Varianten	37
4.3.7	Bahnlinie München - Simbach, Gemeinde Kirchheim	37
4.3.8	Feldkirchner Straße, Gemeinde Kirchheim	38
4.3.8.1	Gewählte Lösung	38
4.3.9	Kreisstraße M 1, Gemeinde Kirchheim	38
4.3.9.1	Gewählte Lösung	38
4.3.9.2	Variante 1	39
4.3.10	Kreisstraße M 18 (Weißfelder Straße), Gemeinde Feldkirchen	39
4.3.10.1	Gewählte Lösung	39
4.3.10.2	Variante 1	39
4.3.11	BAB A 94, Gemeinde Vaterstetten	39
4.3.11.1	Gewählte Lösung	39
4.3.11.2	Variante 1	40
4.3.12	Kreisstraße EBE 4 (Feldkirchener Straße), Gemeinde Vaterstetten	40
4.3.12.1	Gewählte Lösung	40
4.3.12.2	Varianten	40
4.3.13	Ottendichler Straße, Gemeinde Vaterstetten	41

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAßE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

SCHMIDT &
POTAMITIS
 Bauingenieure

4.3.13.1	Gewählte Lösung	41
4.3.13.2	Variante 1	41
4.3.14	Vaterstettener Straße, Gemeinde Haar	41
4.3.14.1	Gewählte Lösung	41
4.3.14.2	Variante 1	42
4.3.14.3	Variante 2	42
4.3.15	Anschlussstelle Haar der BAB A 99	42
4.3.15.1	Gewählte Lösung	42
4.3.15.2	Variante 1	42
4.3.16	Bahnlinie München – Rosenheim, Gemeinde Grasbrunn	43
4.3.17	Wasserburger Landstraße (B 304), Gemeinde Grasbrunn	43
4.3.17.1	Gewählte Lösung	43
4.3.17.2	Variante 1	43
4.3.18	Einfahrt Haar „Süd“ der BAB A 99, Gemeinde Grasbrunn	44
4.3.19	Keferloher Straße, Gemeinde Grasbrunn	44
4.3.19.1	Gewählte Lösung	44
4.3.19.2	Variante 1	45
4.3.20	Geplante Anschlussstelle Grasbrunn Putzbrunn der BAB A 99	45
4.3.20.1	Gewählte Lösung	45
4.3.20.2	Varianten	45
4.3.21	Anschluss an die Umgehung Putzbrunn Nord, Gemeinde Putzbrunn	45
4.3.21.1	Gewählte Lösung	45
4.3.21.2	Variante 1	46
4.3.22	Landwirtschaftliche Wege	46
4.4	Baugrund / Erdarbeiten	47
4.5	Entwässerung	47
4.6	Ingenieurbauwerke	47
4.6.1	Bauwerk 1, Brücke über die Anschlussrampe im Zuge der Parallelstraße	47
4.6.2	Bauwerk 2, Brücke über den Abfanggraben im Zuge der Parallelstraße	49
4.6.3	Bauwerk 3, Brücke über die Parallelstraße im Zuge der Münchner Straße	50
4.6.4	Bauwerk 4, Brücke über die Parallelstraße im Zuge der St 2082	52
4.6.5	Bauwerk 5, Brücke im Zuge der Räterstraße über die Parallelstraße	54
4.6.6	Bauwerk 6, Brücke im Zuge der Bahnlinie München - Simbach über die Parallelstraße	56
4.6.7	Bauwerk 7, Brücke im Zuge der Feldkirchener Straße über die Parallelstraße	57
4.6.8	Bauwerk 8, Brücke im Zuge der Kreisstraße M 1 über die Parallelstraße	59
4.6.9	Bauwerk 9, Brücke im Zuge der Parallelstraße über die Ottendichler Straße	62
4.6.10	Bauwerk 10, Brücke im Zuge der Parallelstraße über die Vaterstettener Straße	63
4.6.11	Bauwerk 11 V3, Brücke im Zuge der Parallelstraße über die Anschlussrampe zur BAB A 99	64
4.6.12	Bauwerk 12, Brücke im Zuge der B 304 (Wasserburger Landstraße) über die Parallelstraße	66
4.6.13	Bauwerk 13, Brücke im Zuge der Parallelstraße über die Keferloher Straße	68
4.7	Straßenausstattung	70
4.8	Besondere Anlagen	70
4.9	Öffentliche Verkehrsanlagen	70
4.10	Leitungen	71

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

5.	SCHUTZ-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN	72
5.1	Lärmschutzmaßnahmen	72
5.1.1	Gemeinde Aschheim	72
5.1.2	Gemeinde Grasbrunn	72
5.2	Maßnahmen in Wassergewinnungsgebieten	72
5.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft	73
5.4	Maßnahmen zur Einpassung in bebaute Gebiete	73
6.	ERLÄUTERUNG ZUR KOSTENBERECHNUNG	74
6.1	Kosten	74
6.2	Kostenträger	74
6.3	Beteiligung Dritter	74
7.	VERFAHREN	75
8.	DURCHFÜHRUNG DER BAUMAßNAHME	75
9.	SCHLUSSBEMERKUNGEN	76
10.	LITERATUR	77
11.	PLANUNTERLAGEN	78

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAßE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

1. DARSTELLUNG DER BAUMAßNAHME

1.1 Planerische Beschreibung

Die in der vorliegenden technischen Machbarkeitsstudie untersuchte Westtrasse der Parallelstraße zur BAB A 99 beginnt im Gebiet der Gemeinde Aschheim, südlich der Autobahnanschlussstelle Aschheim/Ismaning. Sie bindet hier an die B 471 nördlich der Gemeinde Aschheim ein.

Die bestehende Bundesstraße B 471 wird hier unterbrochen. Der nördliche Teil wird direkt an die geplante Parallelstraße zur BAB A 99 angebunden. Der südliche Teil wird über eine Rampe, die unter dem Bauwerk 1 der Parallelstraße hindurchführt, an diese angeschlossen. Im weiteren Verlauf wird die Trasse, unter Einhaltung der Bauverbotszone zur Autobahn gemäß § 9 FStrG (Mindestabstand von 40 m zum Fahrbahnrand), an diese herangeführt. Der Abfanggraben wird auf dem Bauwerk 2 überquert. Die Erdinger Straße/Münchner Straße wird ohne Anschluss mit dem Bauwerk 3 überführt. Die in Dammlage verlaufende St 2082 wird im Bauwerk 4 überführt. Der Anschluss an die St 2082 erfolgt indirekt über einen Kreisverkehrsplatz an die verlängerte Eichendorffstraße.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Kirchheim wird die Räterstraße mit dem Bauwerk 5 überführt. Sie wird durch eine nordwestliche Rampe an die Parallelstraße zur BAB A 99 angebunden. Die Bahnlinie München – Simbach und die Feldkirchner Straße werden mit den Bauwerken 6 und 7 ohne Anbindung überführt. Im Bereich der Kreisstraße M 1 wird eine neue gemeinsame Brücke über die BAB A 99 und die Parallelstraße errichtet (Bauwerk 8).

Die Anbindung der Kreisstraße M 1 an die Parallelstraße zur BAB A 99 erfolgt auf dem Gebiet der Gemeinde Feldkirchen über eine südwestlich liegende Rampe.

Für die Querung der BAB A 94, die bereits im Gemeindegebiet von Vaterstetten liegt, wird das vorhandene Brückenbauwerk im Zuge der A 94 über die Kreisstraße EBE 4 genutzt. Die EBE 4 wird unterbrochen und nördlich und südlich der A 94 an die Parallelstraße zur BAB A 99 angeschlossen. Die Parallelstraße verläuft in diesem Bereich auf der Trasse der EBE 4. Diese wird westlich der BAB A 99 wieder verlassen, verläuft weiter Richtung Süden parallel zur A 99 und überquert im Bauwerk 9 die Ottendichler Straße. Eine Anbindung ist hier nicht vorgesehen.

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAßE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

Die Trasse verläuft nun teilweise auf Haarer und Vaterstettener Flur westlich an der Raststätte Vaterstetten vorbei. Der geplante Ausbau der Raststätte wurde auf Wunsch der Gemeinde Haar vorerst nicht berücksichtigt. Die Vaterstettener Straße wird auf dem Gebiet der Gemeinde Haar mit dem Bauwerk 10 unterführt und mit einer südwestlichen Rampe angebunden.

Die westliche Anschlussstelle Haar an die BAB A 99 wird an die Parallelstraße zur BAB A 99 verlegt. Die Ausfahrtsrampe führt im Bauwerk 11 unter der geplanten Parallelstraße hindurch und wird von Westen kommend an diese angeschlossen. Die Einfahrtsrampe zweigt von der östlichen Seite der Parallelstraße ab und bindet an die bestehende Autobahneinfahrt an.

Das bestehende Brückenbauwerk der Bahnlinie München – Rosenheim und die parallel dazu verlaufende Fußgängerbrücke, über die Anschlussrampen der Anschlussstelle Haar an die B 304, können für die neue Parallelstraße genutzt werden.

Im Kreuzungsbereich mit der Wasserburger Landstraße (B 304), auf dem Gebiet der Gemeinde Grasbrunn, entsteht ein großer lichtsignalgesteuerter Knotenpunkt. Die Parallelstraße zur BAB A 99 wird mit vier Rampen an die B 304 angeschlossen.

Die Trasse verläuft weiter auf Grasbrunner Gemeindegebiet parallel zur A 99 und überquert die Keferloher Straße auf dem Bauwerk 13. Die Keferloher Straße ist dabei nicht angebunden. Durch eine Umverlegung der Keferloher Straße wird das Bauwerk 13 deutlich minimiert.

Die Putzbrunner Straße wird Richtung Putzbrunn unterbrochen. Die Parallelstraße zur BAB A 99 bindet an die bestehende Kreisverkehrsanlage im Verlauf der Ortsumgehung Putzbrunn Nord auf dem Gebiet der Gemeinde Putzbrunn an. Dieser Punkt ist das Ende des Untersuchungsbereichs der technischen Machbarkeitsstudie.

Von den Gemeinden Grasbrunn, Hohenbrunn und Putzbrunn ist vorgesehen, nördlich der bestehenden Kreisverkehrsanlage, eine neue Autobahnanschlussstelle der BAB A 99 an die Parallelstraße anzubinden. Diese ist in den Plänen nachrichtlich dargestellt.

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAßE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

1.2 Straßenbauliche Beschreibung

Die Gesamtlänge der Haupttrasse beträgt 14,8 km. Von Bauanfang (nördlich Aschheim) bis Station 6+702 (Einmündung der M 18 südlich von Feldkirchen) wird ein Querschnitt RQ 9,5 (Fahrbahnbreite 6,5 m) ausgebildet. Ab diesem Punkt wird die Fahrbahn bis zur Station 10+904 (Einmündung der Anschlussstelle Haar in die Parallelstraße) auf 7,50 m, entsprechend einem RQ 10,5, verbreitert. Von dort wird der Querschnitt zweibahnig als RQ 20 mit einer Fahrbahnbreite von je 7,50 m bis zum Anschluss der Rampen des Knotenpunkts mit der B 304 geführt. Am Ende der Rampen südlich der B 304 (Station 11+887) wird der RQ 10,5 wieder aufgenommen und bis zum Bauende nördlich der Gemeinde Putzbrunn bei Station 14+808 beibehalten.

Die Kostenschätzung für die Maßnahme ergibt 52,6 Mio. € brutto.

Die Kosten der kreuzenden Straßen und Versorgungsleitungen sind darin enthalten. Nicht enthalten sind die Kosten für den Grunderwerb und Ersatzmaßnahmen.

Kostenträger für die Parallelstraße zur BAB A 99 sind die Gemeinden Aschheim, Feldkirchen, Grasbrunn, Haar, Kirchheim, Putzbrunn und Vaterstetten.

Die vorhandene Strecke (B 471) verläuft im Untersuchungsbereich größtenteils durch die Ortslagen von Aschheim, Feldkirchen und Haar und entspricht demzufolge der Charakteristik einer Stadtstraße.

Die geplante Parallelstraße ist weitgehend anbaufrei und erhält durch die geforderte Parallelführung zur BAB A 99, im Bereich der freien Strecke, die Charakteristik einer Straße mit regionaler Verbindungsfunktion. Im Bereich der Schnittstellen mit dem bestehenden Straßennetz wurde, soweit dies technisch möglich war, die Durchgängigkeit der Parallelstraße betont. Lediglich im Bereich des Knotenpunkts Parallelstraße/B304 entspricht die Charakteristik, im Hinblick auf die Linienführung und die Ausbildung des Knotenpunkts, der einer Stadtstraße.

Die Verkehrscharakteristik ist geprägt durch die häufig auftretende Überlastung des Autobahnringes A 99 an Wochenenden mit Reiseverkehr oder bei Unfällen. Des weiteren wird von den Gemeinden eine Unterbrechung der bestehenden B 471 angestrebt um die Verkehre auf die Parallelstraße abzuleiten und die Ortsdurchfahrten zu entlasten.

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

2. NOTWENDIGKEIT DER BAUMAßNAHME

2.1 **Vorgeschichte der Planung mit Hinweisen auf vorausgegangene Untersuchungen und Verfahren**

Verschiedene Varianten zur Entlastung der Gemeinden Aschheim, Feldkirchen, Grasbrunn, Haar, Kirchheim, Putzbrunn und Vaterstetten wurden von den einzelnen Gemeinden sowie dem Straßenbauamt München seit mehreren Jahren untersucht.

Von Keller, Friedrich, Glöckl, (Transver) wurden im November 1996, im Auftrag der Gemeinden Aschheim, Feldkirchen, Grasbrunn, Haar und Vaterstetten, Varianten zur Gestaltung des Straßennetzes im Zuge der B 471 im Münchner Osten entwickelt [6].

Im Jahr 2000 wurde von Dorsch Consult, im Auftrag des Straßenbauamts München, eine Raumempfindlichkeitsanalyse durchgeführt. Darin enthalten ist der Bereich südlich der BAB A 94 bis zur Anschlussstelle Hohenbrunn auf der Westseite der BAB A 99.

Im Auftrag der Gemeinde Aschheim wurde von Schmidt und Potamitis Bauingenieure im Bereich der Gemeinde Aschheim auch für eine Variante östlich der BAB A 99 eine technische Machbarkeitsstudie erstellt.

In verkehrlicher Hinsicht wurden die Varianten von Prof. Dr.-Ing. Harald Kurzak in verschiedenen Studien untersucht und bewertet [7, 8 und 10].

2.2 **Darstellung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse mit ihren negativen Erscheinungsformen**

Die B 471 ist im Bereich, der durch die geplante Parallelstraße zur BAB A 99 entlastet werden soll, mit bis zu 18.000 Kfz/Tag belastet. Zu Berufsverkehrszeiten ist die Leistungsgrenze an den maßgebenden Kreuzungen in Ortsmitte z.T. erreicht.

Der Autobahnring A 99-Ost ist mit bis zu 128.000 Kfz/Tag belastet. Bei Ausleitungen wegen Unfällen oder einer Überlastung der Autobahn im Reiseverkehr, ist die B 471 ebenfalls schnell überlastet, mit den damit verbundenen Nachteilen für die Anlieger in den Gemeinden und den örtlichen Verkehr.

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

„Generell ist festzustellen, dass durch die weiteren Entwicklungen im Umland von München vor allem Verkehre, die nicht in das Stadtzentrum von München gerichtet sind, überproportional ansteigen werden. Es handelt sich dabei um Verkehre, die nicht auf öffentliche Verkehrsmittel verlagerbar sind, da die Herkunft und Ziele sehr stark flächig verteilt sind. Eine Entlastung der Gemeinden ist nur mit Umfahrungen zu erreichen.“ [10, S 5].

2.3 Raumordnerische Entwicklungsziele

Dieser Punkt wurde im Rahmen der technischen Machbarkeitsstudie nicht weiter untersucht.

2.4 Anforderungen an die straÙenbauliche Infrastruktur

Die Zahlen der Verkehrsprognose wurden der Verkehrsuntersuchung 2003 „ParallelstraÙe zur Autobahn A 99 Ost“ [10] von Prof. Dr.-Ing. Harald Kurzak entnommen.

Für die Bestimmung der Anforderungen an die straÙenbauliche Infrastruktur wurde der werktägliche Normalverkehr ohne Messeanbindung und ohne Überlastungsfall der Autobahn zugrundegelegt. Dies gilt auch für die Dimensionierung der Knotenpunkte.

2.4.1 Bereich Aschheim

Im Bereich der Gemeinde Aschheim ist auf der geplanten ParallelstraÙe ohne Unterbrechung der B 471 für das Jahr 2020 mit einer Belastung von 8.000 Kfz/Tag zu rechnen.

Mit einer Unterbrechung der B 471 südlich von Aschheim, verändert sich die Belastung der geplanten ParallelstraÙe nur gering. Die St 2082 wird im Bereich westlich der EichendorffstraÙe zusätzlich mit etwa 3000 Kfz/Tag belastet. In der Ortsdurchfahrt von Aschheim tritt eine Entlastung ein.

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAßE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

2.4.2 Bereich Kirchheim

Im Bereich der Gemeinde Kirchheim ist für das Jahr 2020 auf der geplanten Parallelstraße mit einer Belastung von 14.000 Kfz/Tag zu rechnen.

Die Räterstraße wird mit 6.000 Kfz/Tag belastet, der Ortsteil Heimstetten dementsprechend entlastet.

Die Belastung der Kreisstraße M 1 steigt um 2.300 Kfz/Tag.

2.4.3 Bereich Feldkirchen

Im Bereich der Gemeinde Feldkirchen ist für das Jahr 2020 auf der geplanten Parallelstraße mit einer Belastung von 17.000 Kfz/Tag zu rechnen.

Mit einer Unterbrechung der B 471 südlich von Feldkirchen verändert sich die Belastung der geplanten Parallelstraße im Bereich Feldkirchen nur gering. In der Ortsdurchfahrt von Feldkirchen tritt eine Entlastung ein.

2.4.4 Bereich Vaterstetten

Im Bereich der Gemeinde Vaterstetten ist ohne Unterbrechung der B 471 für das Jahr 2020 auf der geplanten Parallelstraße mit einer Belastung von 13.500 Kfz/Tag zu rechnen.

Mit einer Unterbrechung der B 471 südlich von Feldkirchen steigt die Belastung der geplanten Parallelstraße auf 16.000 Kfz/Tag.

2.4.5 Bereich Haar

Im Bereich der Gemeinde Haar ist ohne Unterbrechung der B 471 für das Jahr 2020 auf der geplanten Parallelstraße mit einer Belastung von 13.500 Kfz/Tag zu rechnen.

Mit einer Unterbrechung der B 471 südlich von Feldkirchen steigt die Belastung der geplanten Parallelstraße auf 16.000 Kfz/Tag.

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAßE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

2.4.6 Bereich Grasbrunn

Im Bereich der Gemeinde Grasbrunn ist ohne Unterbrechung der B 471 für das Jahr 2020 auf der geplanten Parallelstraße mit einer Belastung von 22.000 Kfz/Tag zwischen der Anschlussstelle Haar und der B 304 zu rechnen. Südlich der B 304 liegen die Belastungen bei 5.000 Kfz/Tag.

Mit einer Unterbrechung der B 471 nördlich und südlich von Haar steigt die Belastung der geplanten Parallelstraße nördlich der B 304 auf 28.000 Kfz/Tag bzw. südlich der B 304 auf 15.000 Kfz/Tag.

2.4.7 Bereich Putzbrunn

Im Bereich der Gemeinde Putzbrunn ist ohne Unterbrechung der B 471 für das Jahr 2020 auf der geplanten Parallelstraße mit einer Belastung von 5.000 Kfz/Tag zu rechnen.

Mit einer Unterbrechung der B 471 nördlich und südlich von Haar steigt die Belastung der geplanten Parallelstraße auf 15.000 Kfz/Tag.

Mit dem Bau der Parallelstraße zur BAB A 99 verbunden ist auch die Umverlegung der Anschlussstelle Hohenbrunn der A 99 an die Parallelstraße bzw. die St 2079 „Nordumfahrung Putzbrunn“. Die neue Anschlussstelle Grasbrunn Putzbrunn ist mit 15.000 Kfz/Tag belastet.

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAßE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

2.5 Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen

Die starken Beeinträchtigungen der Anwohner, insbesondere im Bereich der Ortsdurchfahrten, durch Lärm und Abgase sowie die Verkehrsbehinderung im Überlastungsfall der Autobahn werden deutlich reduziert.

Die Zahlen der Verkehrsprognose wurden der Verkehrsuntersuchung 2003 „Parallelstraße zur Autobahn A 99 Ost“ [10] von Prof. Dr.-Ing. Harald Kurzak entnommen.

Die im Folgenden aufgeführten Werte beziehen sich jeweils auf den Normalverkehr und nicht auf den Überlastungsfall der Autobahn.

2.5.1 Bereich Aschheim

In der Gemeinde Aschheim ist ohne Unterbrechung der B 471 für das Jahr 2020 mit einer Reduzierung des Verkehrs auf der Kreuzung in der Ortsmitte um 20 % zu rechnen.

Mit einer Unterbrechung der B 471 südlich von Aschheim wird die Belastung der Kreuzung in der Ortsmitte weiter reduziert und zusätzlich die Feldkirchener und Erdinger Straße entlastet.

2.5.2 Bereich Kirchheim

In der Gemeinde Kirchheim, die von der B 471 nicht direkt betroffen ist, wird die Erschließung der Neubaugebiete am Heimstettener Moosweg über die Räterstraße verbessert.

Der Ortsteil Heimstetten wird um etwa 15 % entlastet.

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAßE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

2.5.3 Bereich Feldkirchen

In der Gemeinde Feldkirchen ist ohne Unterbrechung der B 471 für das Jahr 2020 mit einer erheblichen Reduzierung des Verkehrs auf der Kreuzung in der Ortsmitte um 25 % zu rechnen.

Mit einer Unterbrechung der B 471 südlich von Feldkirchen wird die Belastung der Kreuzung in der Ortsmitte weiter reduziert und zusätzlich die Oberndorfer und Ascheimer Straße entlastet.

2.5.4 Bereich Vaterstetten

Für die Gemeinde Vaterstetten hat die Parallelstraße praktisch keine Auswirkungen, da ein Anschluss an die Ottendichler Straße nicht gewünscht wird.

2.5.5 Bereich Haar

Im Bereich des Ortsteils Ottendichl wird die B 471 um etwa 10 % entlastet. Die Vockestraße in Haar wird um etwa ein Drittel und die Grasbrunner Straße um etwa 17 % entlastet.

Mit einer Unterbrechung der B 471 südlich von Feldkirchen ergibt sich eine wesentlich deutlichere Entlastung für die Gemeinde Haar. Im Bereich des Ortsteils Ottendichl wird die B 471 um etwa 75 % entlastet. Die Belastung der Vockestraße in Haar wird nahezu halbiert und der Verkehr in der Grasbrunner Straße sinkt um etwa 85 %.

2.5.6 Bereich Grasbrunn

Eine deutliche Entlastung der Gemeinde Grasbrunn ergibt sich erst in Kombination mit der Umverlegung der Anschlussstelle Hohenbrunn an die Parallelstraße und die St 2079 mit der Sperrung der Putzbrunner Straße nach Putzbrunn.

Entlastet werden im einzelnen die Kirchenstraße, die Kreisstraße M 25 von Harthausen kommend, die Ekkehartstraße und der Grasbrunner Weg in Neukeferloh.

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

2.5.7 Bereich Putzbrunn

Im Bereich der Gemeinde Putzbrunn ergibt sich eine Entlastung in Kombination mit der Umverlegung der Anschlussstelle Hohenbrunn an die ParallelstraÙe und die St 2079.

Entlastet werden im einzelnen die Hohenbrunner StraÙe um 35 % (= -5.800 Kfz/Tag) und die Glonner StraÙe (bis zu -1.900 Kfz/Tag).

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAßE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

3. ZWECKMÄßIGKEIT DER BAUMABNAHME / VERGLEICH DER VARIANTEN UND WAHL DER LINIE

Im Rahmen der Voruntersuchungen zur Bestimmung der Linienführung sind in der vorliegenden technischen Machbarkeitsstudie mehrere Varianten untersucht worden. Da die Linienführung durch die Forderung der Parallellage zur Autobahn A 99 weitgehend vorgegeben war, wurden nur an einzelnen Punkten Varianten erstellt und mit den jeweils betroffenen Gemeinden abgestimmt.

Da zum Zeitpunkt der technischen Machbarkeitsstudie noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung vorlag, können sich, durch die Berücksichtigung dieser Erkenntnisse, weitere Varianten ergeben.

Bei der vorliegenden Variante wurde die Bauverbotszone zur Autobahn gemäß § 9 FStrG (40 m Abstand zum Fahrbahnrand der Autobahn), soweit dies technisch möglich war, eingehalten. Aus ökonomischen und ökologischen Gründen sollte jedoch versucht werden mit den zuständigen Behörden eine Verringerung dieses Abstandes zu erreichen.

Im Folgenden beschrieben wird nur die in Abstimmung mit den Gemeinden gefundene Linienführung. Es ist davon auszugehen, dass diese im Fortschritt des Planungsverfahrens noch punktuell abgeändert wird.

3.1 Trassenbeschreibung der Varianten

Die Trasse der Parallelstraße zur BAB A 99 beginnt im Gebiet der Gemeinde Aschheim, etwa auf Höhe der südlichen Anschlussrampe der Anschlussstelle Aschheim/Ismaning der A 99. Sie bindet hier an die B 471 nördlich der Gemeinde Aschheim ein.

Die bestehende Bundesstraße B 471 wird hier Richtung Aschheim unterbrochen und rückgebaut. Der nördliche Teil wird direkt an die geplante Parallelstraße zur BAB A 99 angebunden. Der südliche Teil wird über eine Rampe, die unter dem Bauwerk 1 der Parallelstraße hindurchführt, an diese angeschlossen. Die Rampe verläuft in Tieflage und wird nach Unterquerung der Parallelstraße nach oben geführt um in etwa geländegleich bei Bau-km 0,5 an diese einzumünden. Die Parallelstraße erhält eine Linksabbiegespur.

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAßE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

Im weiteren Verlauf wird die Trasse, unter Einhaltung der anbaufreien Zone von 40 m zur Autobahn, an diese herangeführt. Gemäß der Forderung der Gemeinde Aschheim verläuft die Trasse etwa ab Bau-km 0,6 in Tieflage. Ab Bau-km 1,3 ist eine zusätzliche Lärmschutzkonstruktion vorgesehen.

Der Abfanggraben wird bei Bau-km 1,6 auf dem Bauwerk 2 überquert.

Der Rastplatz an der A 99 bei Bau-km 2,0 der Parallelstraße wird durch die gewählte Linie beeinträchtigt, hier ist eine Umgestaltung erforderlich.

Die Erdinger Straße/Münchner Straße wird ohne Anschluss mit dem Bauwerk 3 bei Bau-km 2,9 der Parallelstraße überführt.

Ab Bau-km 3,1 wird der geplante Ausbau der Anschlussstelle Kirchheim der BAB A 99 an die St 2082 berücksichtigt. Die in Dammlage verlaufende St 2082 wird im Bauwerk 4 bei Bau-km 3,5 der Parallelstraße überführt. Hier endet die Lärmschutzkonstruktion. Südlich der St 2082, etwa bei Bau-km 3,6 wird auch die Tieflage beendet.

Der Anschluss der Parallelstraße an die St 2082 erfolgt indirekt über einen Kreisverkehrsplatz bei Bau-km 3,8 an die verlängerte Eichendorffstraße. Diese ist mit der St 2082 über eine teilplanfreie Kreuzung der Grundform IV verbunden.

Bei Bau-km 4,4 quert die Trasse die Gemeindegrenze und verläuft ab hier im Gebiet der Gemeinde Kirchheim.

Die Räterstraße wird bei Bau-km 4,6 mit dem Bauwerk 5 überführt. Im Bauwerksbereich verläuft auch die Mineralölföhrleitung der OMV, sie muss in das Bauwerk 5 integriert, bzw. eventuell umverlegt werden. Die Räterstraße wird durch eine nordwestliche Rampe an die Parallelstraße zur BAB A 99 bei Bau-km 4,5 angebunden. Die Ausbildung des Knotenpunkts erfolgt als teilplanfreie Kreuzung der Grundform IV. Beide Straßen erhalten eine Linksabbiegespur.

Durch die Zwangspunkte der Kreuzungen mit der Bahnlinie München – Simbach und der Feldkirchner Straße bei Bau-km 5,2 sowie den Gebäuden bei Bau-km 5,3, kann ab Bau-km 4,9 der Abstand von 40 m zum Fahrbahnrand der Autobahn nicht mehr eingehalten werden. Er reduziert sich bis auf etwa 15 m vom bestehenden Fahrbahnrand der Autobahn zum geplanten Fahrbahnrand der Parallelstraße.

Bei Bau-km 5,1 verläuft die Trasse in Tieflage knapp westlich des bestehenden Pumpwerks. Hier ist eine Stützkonstruktion erforderlich. In diesem Bereich kreuzt auch erneut die Mineralölföhrleitung der OMV. Es werden Maßnahmen zur Umverlegung der Mineralölföhrleitung erforderlich.

Die Bahnlinie München – Simbach und die Feldkirchner Straße werden mit den Bauwerken 6 und 7 bei Bau-km 5,2 ohne Anbindung überführt.

Die Trasse verläuft nun weiter in etwa auf Höhe der Autobahn bis sie bei Bau-km 5,7 die Kreisstraße M 1 kreuzt. Hier ist vor dem Bauwerk 8 im Bereich des westlich der Trasse liegenden Gebäudes eine weitere Stützkonstruktion erforderlich.

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

Im Zuge der KreisstraÙe M 1 wird eine neue gemeinsame Brücke über die BAB A 99 und die ParallelstraÙe errichtet (Bauwerk 8).

Die Anbindung der KreisstraÙe M 1 an die ParallelstraÙe zur BAB A 99 erfolgt bei Bau-km 5,8 auf dem Gebiet der Gemeinde Feldkirchen, deren Grenze bei Bau-km 5,7 überschritten wird.

Der Knotenpunkt wird als teilplanfreie Kreuzung der Grundform IV mit einer südwestlich liegenden Rampe ausgebildet. Beide StraÙen erhalten eine Linksabbiegespur.

Bei Bau-km 5,9 verläuft die Trasse in etwa geländegleich und kreuzt wieder die Mineralölföhrleitung der OMV. Hier ist nach Kenntnisstand eine Kreuzung der Leitung aufgrund der Höhenlage ohne größere Maßnahmen möglich.

Bei Bau-km 6,4 quert die Trasse die Gemeindegrenze und verläuft ab hier im Gebiet der Gemeinde Vaterstetten.

Die KreisstraÙe M 18 (Weißenfelder StraÙe) wird bei Bau-km 6,7 unterbrochen und an die ParallelstraÙe mit einer Einmündung nach der Grundform I angebunden. Die ParallelstraÙe erhält eine Linksabbiegespur.

Vom Baubeginn bis zu diesem Punkt ist ein Regelquerschnitt RQ 9,5 mit einer Fahrbahnbreite von 6,5 m vorgesehen. Ab diesem Punkt wird die Fahrbahn bis Bau-km 10,9 (Einmündung der Anschlussstelle Haar in die ParallelstraÙe) auf 7,50 m, entsprechend einem RQ 10,5, verbreitert.

Für die Querung der BAB A 94 bei Bau-km 6,8 wird das vorhandene Brückenbauwerk im Zuge der A 94 über die KreisstraÙe EBE 4 genutzt.

Die ParallelstraÙe verläuft in diesem Bereich auf der Trasse der EBE 4. Diese wird bei Bau-km 7,3 westlich der BAB A 99 wieder verlassen.

Die EBE 4 (Feldkirchner StraÙe) wird von Weißenfeld kommend bei Bau-km 7,4 unterbrochen und an die ParallelstraÙe mit einer Einmündung nach der Grundform I angebunden. Die ParallelstraÙe erhält eine Linksabbiegespur.

Die Trasse verläuft weiter Richtung Süden parallel zur A 99 und überquert im Bauwerk 9 bei Bau-km 8,0 die Ottendichler StraÙe. Eine Anbindung ist hier nicht vorgesehen.

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAßE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

Zwischen Bau-km 8,8 und Bau-km 9,0 verläuft die Trasse auf Haarer Flur. Von Bau-km 9,0 an verläuft die Trasse wieder im Vaterstettener Gemeindegebiet, bevor sie es bei Bau-km 9,2 endgültig verlässt und im Gebiet der Gemeinde Haar fortgeführt wird.

Im Bereich zwischen Bau-km 8,8 und Bau-km 9,4 führt die Trasse westlich an der Raststätte Vaterstetten vorbei. Der geplante Ausbau der Raststätte wurde auf Wunsch der Gemeinde Haar nicht berücksichtigt.

Die Vaterstettener Straße wird bei Bau-km 9,4 im Bauwerk 10 unterführt und mit einer südwestlichen Rampe angebunden.

Der Knotenpunkt wird als teilplanfreie Kreuzung der Grundform IV ausgebildet. Beide Straßen erhalten eine Linksabbiegespur.

Die westliche Anschlussstelle Haar an die BAB A 99 wird an die Parallelstraße zur BAB A 99 verlegt. Die Ausfahrtsrampe führt im Bauwerk 11 bei Bau-km 10,8 unter der geplanten Parallelstraße hindurch und wird, von Westen kommend, an diese bei Bau-km 11,0 angeschlossen. Die Einfahrtsrampe zweigt bei Bau-km 11,0 von der östlichen Seite der Parallelstraße ab und bindet an die bestehende Autobahneinfahrt an.

Von Bau-km 11,0 an verläuft die Trasse auf Grasbrunner Grund. Ab diesem Punkt wird sie bis zu Bau-km 11,2 als zweibahnige Straße mit einem RQ 20 ausgebildet (Fahrbahnbreite je 7,50 m).

Im Bereich zwischen Bau-km 10,8 und Bau-km 11,2 wird die Trasse der bestehenden Anschlussrampe aufgenommen. Das bestehende Brückenbauwerk der Bahnlinie München – Rosenheim und die parallel dazu verlaufende Fußgängerbrücke bei Bau-km 11,1 über die Anschlussrampen der Anschlussstelle Haar an die B 304 können für die neue Parallelstraße genutzt werden.

Bei Bau-km 11,2 trennt sich der Querschnitt in zwei Rampen für den Anschluss an die Wasserburger Landstraße (B 304) auf.

Im Einmündungsbereich der nordwestlichen Rampe an die B 304 ist westlich der Rampe eine Lärmschutzkonstruktion vorgesehen.

Im Kreuzungsbereich mit der Wasserburger Landstraße entsteht ein großer lichtsignalgesteuerter Knotenpunkt. Südlich der Wasserburger Landstraße werden die Rampen bei Bau-km 11,7 wieder zu einem RQ 10,5 mit Linksabbieger

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAßE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

zusammengeführt. Hier schließt bei Bau-km 11,8 die Anschlussrampe (Einfahrt in die A 99 aus Richtung Haar) an.

Die Trasse verläuft weiter auf Grasbrunner Gemeindegebiet parallel zur A 99 und überquert die Keferloher Straße auf dem Bauwerk 13 bei Bau-km 14,0. Die Keferloher Straße wird dabei nicht angebunden. Durch eine Umverlegung der Keferloher Straße wird das Bauwerk 13 deutlich minimiert.

Die Putzbrunner Straße wird Richtung Putzbrunn unterbrochen und rückgebaut. Im Bereich zwischen Bau-km 14,5 und Bau-km 14,7 wird die Trasse der bestehenden Putzbrunner Straße aufgenommen. An dieser Stelle soll auch die von den Gemeinden Grasbrunn, Hohenbrunn und Putzbrunn geplante neue Autobahnanschlussstelle der BAB A 99 liegen.

Im gesamten Trassenbereich innerhalb der Gemeinde Grasbrunn (zwischen Bau-km 11,0 und Bau-km 14,8) wird auf Wunsch der Gemeinde Grasbrunn östlich der BAB A 99 eine Lärmschutzkonstruktion mit einer Höhe von 9 m vorgesehen.

Die Parallelstraße zur BAB A 99 bindet an die bestehende Kreisverkehrsanlage im Verlauf der Ortsumgehung Putzbrunn Nord auf dem Gebiet der Gemeinde Putzbrunn an. Dieser Punkt ist mit Bau-km 14,8 das Ende des Untersuchungsbereichs der technischen Machbarkeitsstudie.

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAßE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

3.2 Kurze Charakterisierung von Natur und Landschaft im Untersuchungsraum

Die geplante Parallelstraße zur BAB A 99 liegt in der Münchner Schotterebene. Im Bereich der Gemeinde Aschheim wurde für die Streckenführung in Tieflage, nach Angabe der Gemeinde Aschheim, ein Grundwasserflurabstand von 3,5 m angenommen. Richtung Süden nimmt der Flurabstand zu, so dass für die technische Machbarkeitsstudie auf eine genauere Untersuchung noch verzichtet werden konnte.

Die vom Straßenbau betroffenen Flächen werden teilweise landwirtschaftlich genutzt. Auf einer Länge von etwa 3,8 km verläuft die Trasse durch bewaldete Flächen.

Für den Bereich südlich der BAB A 94 bis zur Anschlussstelle Hohenbrunn auf der Westseite der BAB A 99 wurde im Jahr 2000 von Dorsch Consult im Auftrag des Straßenbauamts München eine Raumempfindlichkeitsanalyse durchgeführt.

Im nördlichen Teil der Trasse liegen noch keine Untersuchungen bezüglich Natur und Landschaft vor.

Für den gesamten Trassenbereich liegen noch keine Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsprüfung vor.

3.3 Beurteilung der einzelnen Varianten

Im Folgenden beschrieben werden nur die Vor- und Nachteile der in Abstimmung mit den Gemeinden gefundenen Linienführung. Weitere Varianten werden im Rahmen der technischen Machbarkeitsstudie hier nicht behandelt.

3.3.1 Raumordnung, Städtebau

- a) Zur Raumordnung werden im Rahmen der technischen Machbarkeitsstudie keine Aussagen gemacht.
- b) In städtebaulicher Hinsicht werden die Ortsdurchfahrten der direkt von der B471 betroffenen Gemeinden Aschheim, Feldkirchen, Haar und Putzbrunn im

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAßE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

Überlastungsfall der Autobahn entscheidend entlastet. In geringerem Maß gilt dies auch für den werktäglichen Normalverkehr.

Durch den Bau der Parallelstraße wird die von den Gemeinden gewünschte teilweise Unterbrechung bzw. Sperrung der B 471 zwischen den Gemeinden erst ermöglicht. In diesem Fall wird auch der werktägliche Normalverkehr auf der B 471 in den Ortsdurchfahrten stark reduziert.

In der Gemeinde Kirchheim ergibt sich eine Entlastung des Ortsteils Heimstetten. Des weiteren wird dort die Erschließung der Wohngebiete am Heimstettener Moosweg erheblich verbessert.

Für die Gemeinde Vaterstetten ergeben sich keine Vor- oder Nachteile.

Eine deutliche Entlastung der Gemeinde Grasbrunn ergibt sich erst in Kombination mit der Umverlegung der Anschlussstelle Hohenbrunn an die Parallelstraße und die St 2079 mit der Sperrung der Putzbrunner Straße nach Putzbrunn.

- c) Die gewählte Linienführung hat positive Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanung der Gemeinden. Durch die Führung parallel zur BAB A 99 wird der Flächenverbrauch minimiert und eine weitere Teilung der Flächen vermieden. Für die Gemeinden Grasbrunn, Hohenbrunn und Putzbrunn wird die Umverlegung der Anschlussstelle Hohenbrunn der BAB A 99 an die Parallelstraße und die St 2079 ermöglicht.

3.3.2 Verkehrsverhältnisse

Durch die Trennung des Durchgangs- vom Quell- und Zielverkehr werden die Verkehrsverhältnisse im Bereich der Ortschaften erheblich verbessert. Dies gilt auch für die nicht direkt von der B 471 betroffenen Ortschaften Grasbrunn und Kirchheim.

3.3.3 Straßenbauliche Infrastruktur

- a) Verbesserung der Verkehrssicherheit

Durch die Trennung der Verkehre tritt auch eine Verbesserung der Verkehrssicherheit im Bereich der Ortschaften ein.

- b) Verbesserung der Wirtschaftlichkeit für die Straßennutzer

Die Zeitverluste im Bereich der Ortschaften werden für den örtlichen Quell- und

C

C

TECHNISCHE MACHBARKEITSSSTUDIE PARALLELSTRAßE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

Zielverkehr erheblich verringert. Für den Durchgangsverkehr sind auf der Parallelstraße große Zeitgewinne zu erwarten.

3.3.4 Umweltverträglichkeit

3.3.4.1 Lärm und Schadstoffe

Durch die Verkehrsminderung im Bereich der Ortsdurchfahrten wird die Lärm- und Schadstoffbelastung in den Ortschaften deutlich verringert.

Durch die gewählte Linie parallel zur Autobahn und Lärmschutzmaßnahmen wie z.B. die Tieflage der Trasse im Bereich Aschheim können neue Belastungen gering gehalten werden.

Die aus den Ortsbereichen verlagerten Belastungen entstehen nun im Bereich parallel zur BAB A 99 und fallen dort in Relation zu den vorhandenen Belastungen durch die Autobahn nur gering ins Gewicht.

3.3.4.2 Natur und Landschaft

Durch die Trassenführung parallel zur Autobahn kann eine Teilung der Landschaft weitgehend vermieden werden.

Abschnittsweise sind erhebliche Eingriffe in den Bannwald nicht zu verhindern. Dafür sind Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Die Belastung von Natur und Landschaft könnte durch eine Verkürzung des Abstands zur Autobahn erheblich reduziert werden.

3.3.4.3 Land- und Forstwirtschaft

Die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen könnte durch eine Verkürzung des Abstands zur Autobahn erheblich reduziert werden.

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRASSE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

3.3.4.4 Flächenbedarf

Der Flächenverbrauch wird durch die Parallelführung zur Autobahn gering gehalten. Durch einen Verzicht auf die Straßenführung in Tieflage und die damit einhergehende Verkleinerung der Böschungsflächen könnte die beanspruchte Fläche weiter verringert werden.

3.3.4.5 Wassergewinnungsgebiete

Im Bereich der Gemeinde Haar wird das Wassergewinnungsgebiet der Wasserversorgung Bezirkskrankenhaus in der weiteren Schutzzone III durch die Parallelstraße im Bereich der Anschlussstelle Haar sowie die Ausfahrtsrampe geringfügig tangiert.

Ein größerer Eingriff in die Schutzzone konnte durch die gewählte Form der Anschlussstelle verhindert werden. Auf die direkte Fahrbeziehung „Richtung Norden auf der Parallelstraße aus Richtung Norden kommend auf der A 99“ musste deshalb verzichtet werden.

Im Bereich der Gemeinde Grasbrunn wird das Wassergewinnungsgebiet der Wasserversorgung Haar in der weiteren Schutzzone III durchquert. Da sich die Schutzzone III bis auf die östliche Seite der BAB A 99 ausdehnt, ist die Querung mit der Parallelstraße nicht zu vermeiden.

Bautechnisch sind Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers entsprechend den Richtlinien für den Bau von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) vorzusehen.

3.3.4.6 Überschwemmungsgebiete

Festgelegte Überschwemmungsgebiete sind im Untersuchungsbereich nicht bekannt.

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAßE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

3.3.4.7 Bebaute Gebiete

Bebaute Gebiete sind in zwei Bereichen betroffen:

- a) Das Pumpwerk bei Bau-km 5,1 in der Gemeinde Kirchheim nördlich der Bahnlinie München – Simbach liegt an einer Engstelle. In diesem Bereich ist eine Stützkonstruktion vorgesehen. Die Grundstücksfläche wird eingeschränkt.
- b) Das Gewerbegebiet zwischen Bau-km 5,2 und 5,7 in der Gemeinde Kirchheim liegt an einer Engstelle. Im Bereich der nördlich der Kreisstraße M1 liegenden Halle ist eine Stützkonstruktion erforderlich. Die Grundstücksfläche wird eingeschränkt.

3.4 Aussagen Dritter zu Varianten

Die Varianten auf dem Gebiet der jeweiligen Gemeinden wurden mit den betroffenen Nachbargemeinden abgestimmt. Besonders berücksichtigt wurden dabei die Einbindung in das vorhandene Straßennetz und die so ermöglichten Fahrbeziehungen mit ihren Folgen für die betroffenen Gemeinden.

Die hier vorgestellte Trasse mit ihren Verknüpfungen in das bestehende Straßennetz stellt den Konsens dieser Abstimmungsgespräche mit den beteiligten Gemeinden dar.

Teilweise, Gemeinden Aschheim und Haar, liegen Stellungnahmen zu den Änderungen der Flächennutzungspläne im Bereich der gewählten Linie vor.

Weitere Aussagen Dritter liegen noch nicht vor, da auf Wunsch der Gemeinden weitere Abstimmungsgespräche erst im Rahmen der Erstellung des Straßenführungsplanes durchgeführt werden sollen.

3.5 Wirtschaftlichkeit der Varianten

Die Kostenschätzung für die Maßnahme ergibt 52,6 Mio. € brutto.

Die Kosten der kreuzenden Straßen und Versorgungsleitungen sind darin enthalten. Nicht enthalten sind die Kosten für den Grunderwerb und Ersatzmaßnahmen.

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAßE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

Für Varianten die der Forderung Parallelführung zur A 99 entsprechen und ansonsten nur geringfügig von der gewählten Trasse abweichen sind keine bedeutsamen Änderungen der Kostenschätzung im Hinblick auf die Baukosten zu erwarten. Die Kosten für Grunderwerb und Ersatzmaßnahmen können bei einer Verringerung des 40 m Abstands zur Autobahn reduziert werden.

Eine Kostensenkung wäre auch durch den Verzicht auf die Tieflage zu erreichen.

Die Straßennutzerkosten können durch die verkürzten Fahrzeiten erheblich gesenkt werden. Dies gilt sowohl für den Quell- und Zielverkehr als auch für den Durchgangsverkehr.

3.6 Gewählte Linie

Die der technischen Machbarkeitsstudie zugrundeliegende Linienführung ist als zweckmäßige und wirtschaftliche Lösung anzusehen, die einen Konsens der Wünsche der beteiligten Gemeinden darstellt.

Die Forderung nach einer deutlichen Reduzierung des Verkehrs in den Ortsdurchfahrten für den Fall der Überlastung der Autobahn und in geringerem Maße auch des werktäglichen Normalverkehrs wird durch die gewählte Linie erreicht. Die Nachteile im Bezug auf Natur und Landschaft, insbesondere die Eingriffe in die Bannwaldflächen sind unvermeidbar, können aber durch Ersatzmaßnahmen zumindest teilweise wieder ausgeglichen und bei einer Verringerung des 40 m Abstands zur Autobahn erheblich reduziert werden.

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

4. TECHNISCHE GESTALTUNG DER BAUMAßNAHME

4.1 Trassierung

Grundlage für die Trassierung bilden die „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Linienführung RAS-L 1995“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.

4.1.1 Gewählte Entwurfsgeschwindigkeit und Trassierungselemente

Für den gesamten Streckenabschnitt wurde eine Entwurfsgeschwindigkeit $V_e = 80$ km/h zugrundegelegt, die den Zielsetzungen und verkehrstechnischen Anforderungen gerecht wird.

Die Geschwindigkeit V_{85} , die das tatsächliche Fahrverhalten beschreibt, ist an der Geschwindigkeit orientiert, die 85 % der ungehindert fahrenden Pkw auf nasser Fahrbahn nicht überschreiten. Sie wird in Abhängigkeit von Kurvigkeit und Fahrbahnbreite ermittelt.

Im Rahmen der technischen Machbarkeitsstudie wurde die Geschwindigkeit V_{85} nicht ermittelt und in Folge dessen auch keine Abstimmung mit der Entwurfsgeschwindigkeit V_e durchgeführt.

Durch die Vorgabe der Parallelführung zur A 99 und die Notwendigkeit das bestehende Straßennetz einzubinden konnte der Grundsatz der Relationstrassierung, das heißt, die Abstimmung der Radienfolgen aufeinander, an mehreren Stellen nicht eingehalten werden.

Dies hat negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit. Die großen Kurvenradien, die durch die Autobahn vorgegeben sind, verleiten auf der Parallelstraße zu hohen Geschwindigkeiten, für die diese aus wirtschaftlichen und technischen Gründen nicht ausgelegt werden kann.

Zum Ausgleich sind Maßnahmen vorzusehen, die die Unstetigkeiten in den Radienfolgen verdeutlichen. Dies sind zum Beispiel Bepflanzung, Leiteinrichtungen, Beschilderung etc..

Die Linienführung der technischen Machbarkeitsstudie weist folgende ungünstigste Trassierungselemente auf:

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

- min R = 87 m (Grenzwert 250 m)
- min A = 60 m (Grenzwert 80 m)

Die gemäß RAS-L für eine Entwurfsgeschwindigkeit $V_e = 80$ km/h geforderten Mindestwerte sind an zwei Stellen im Verlauf der geplanten Parallelstraße nicht eingehalten.

a) Gemeindegebiet Vaterstetten, Bau-km 6,4

Unmittelbar vor der Einmündung der Weißenfelder Straße (M 18 bzw. EBE 4) in die Parallelstraße wird durch die Forderungen, möglichst nahe an der Autobahn mit zugleich möglichst großem Abstand von den bestehenden Gebäuden zu trassieren, ein Radius von 165 m und darauf folgend ein Radius von 87 m erforderlich. Einen weiteren Zwangspunkt in diesem Bereich bildet die Brücke im Zuge der BAB A 94 über die EBE 4, die für die Parallelstraße genutzt werden soll.

b) Gemeindegebiet Haar, Bau-km 10,7

Im Bereich vor Bauwerk 11 wird die Parallelstraße mit einem Radius von 190 m in die bestehende Trasse der Anschlussstelle Haar eingeschwenkt. Hier sollte ein größerer Eingriff in die weitere Schutzzone III des Wassergewinnungsgebiets vermieden werden. Des weiteren war ein noch ungünstigerer Winkel im Bauwerk 11 im Zuge der Parallelstraße über die Ausfahrtsrampe zu verhindern.

In diesem Bereich müssen besondere Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Geschwindigkeitsbegrenzung durchgeführt werden.

4.1.2 Zwangspunkte

Hauptzwangspunkt für die gesamte Trasse ist die BAB A 99. Im Folgenden sind weitere wichtige Zwangspunkte aufgelistet:

- Anschluss an die bestehende B 471 nördlich von Aschheim
- Abfanggraben
- Münchner Straße
- St 2082
- Anschluss an die Eichendorffstraße
- Anschluss an die Räterstraße

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

- Mineralölfernleitung im Bereich der Räterstraße
- Pumpwerk nördlich der Bahnlinie München – Simbach
- Bahnlinie München – Simbach
- Feldkirchner Straße
- Mineralölfernleitung im Bereich der Feldkirchner Straße
- Gewerbebebauung Heimstetten
- Anschluss an die Kreisstraße M 1
- Mineralölfernleitung südlich der Kreisstraße M 1
- Landwirtschaftliches Anwesen Feldkirchen
- Anschluss der Weißenfelder Straße (M 18)
- Brücke im Zuge der A 94 über die EBE 4
- Trasse der EBE 4
- Anschluss der Feldkirchener Straße (EBE 4)
- Ottendichler Straße
- Raststätte Vaterstetten
- Vaterstettener Straße
- Schutzzone III des Wassergewinnungsgebiets Haar
- Anschlussrampen der Anschlussstelle Haar der A 99
- Bahnlinie München – Rosenheim mit best. Brücke
- Fußgängerbrücke über die BAB A 99
- Wohnbebauung der Gemeinde Haar
- Wasserburger Landstraße (B 304)
- Brücke über die BAB A 99, Gemeinde Grasbrunn „Schwammerlbrücke“
- Versickerungsanlage der A 99
- Keferloher Straße
- Geplante Anschlussstelle Grasbrunn Putzbrunn der A 99
- Anschluss an die bestehende Kreisverkehrsanlage im Zuge der Umgehung Putzbrunn Nord

4.1.3 Berücksichtigung der Umwelt bei der Trassierung

Die gewählte Linie ist durch die genannten Zwangspunkte weitgehend festgelegt. Soweit möglich wurden die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt. Es wurde angestrebt die im Bereich des Bannwalds beanspruchte Fläche gering zu halten.

Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsstudie konnten noch nicht berücksichtigt werden und ergeben eventuell noch Änderungen in der Linienführung.

**TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAßE ZUR A 99
TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN**

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

4.1.4 Ergebnis der Sichtweitenanalyse

Im Rahmen der technischen Machbarkeitsstudie wurde keine Sichtweitenanalyse durchgeführt.

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAßE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

4.2 Querschnitt

Grundlage für die Querschnitte bilden die „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Querschnitte RAS-Q 96“ sowie die „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen RStO 01“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.

4.2.1 Begründung und Aufteilung des Regelquerschnitts

Die Regelquerschnitte wurden gemäß den Angaben von Prof. Dr.-Ing. Harald Kurzak festgelegt. Als Grundlage diente dabei der werktägliche Normalverkehr.

Soll die Strecke als regelmäßige Umleitungsstrecke der Autobahn und zur Ableitung des Messeverkehrs dienen, sind die Querschnitte mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen und zu überprüfen.

Für den nördlichen Teil der Strecke, bis zur Einbindung der Kreisstraße M 18 (Weißfelder Straße) bei Bau-km 6,7, wurde ein Regelquerschnitt RQ 9,5 mit einer Fahrbahnbreite von 6,5 m vorgesehen. Ab diesem Punkt wird die Fahrbahn bis Bau-km 10,9 (Einmündung der Anschlussstelle Haar in die Parallelstraße) auf 7,50 m, entsprechend einem RQ 10,5, verbreitert.

Von Bau-km 11,0 an wird die Trasse als zweibahnige Straße mit einem RQ 20 ausgebildet (Fahrbahnbreite je 7,50 m), bis zu Bau-km 11,2.

Bei Bau-km 11,2 trennt sich der Querschnitt in zwei Rampen für den Anschluss an die Wasserburger Landstraße (B 304) auf.

Südlich der Wasserburger Landstraße werden die Rampen bei Bau-km 11,7 wieder zu einem RQ 10,5 mit Linksabbieger zusammengeführt.

Der Regelquerschnitt 10,5 wird bis zum Bauende nördlich von Putzbrunn beibehalten.

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

4.2.2 Befestigung der Fahrbahn

Für die technische Machbarkeitsstudie und die zugehörige Kostenschätzung wird gemäß den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 01), Tabelle 2, Zeile 1 eine Bauklasse II angenommen.

Daraus ergibt sich eine Gesamtaufbaustärke des Oberbaus von 75 cm. Im Einzelnen setzt sich der Oberbau wie folgt zusammen:

- 4 cm Splittmastixasphalt
- 8 cm Asphaltbinder
- 14 cm Asphalttragschicht
- 49 cm Frostschuttschicht
- 75 cm Gesamtaufbau

4.2.3 Gestaltung der Böschungen

Die Böschungen werden mit einer Regelbreite von 1 : 1,5 ausgebildet. Dies soll insbesondere in den Bereichen, in denen aus Lärmschutzgründen eine Tieflage gewünscht wird, den Flächenverbrauch gering halten.

4.2.4 Einordnung der Lärmschutzanlagen

Die erforderliche Abstände zur Fahrbahn werden berücksichtigt.

Im Bereich der Gemeinde Grasbrunn soll mit dem Bau der Parallelstraße auf Wunsch der Gemeinde eine Lärmschutzkonstruktion östlich der BAB A 99 errichtet werden

**TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAßE ZUR A 99
TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN**

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

4.2.5 Bautechnische Maßnahmen in Wassergewinnungsgebieten

Bei den in der weiteren Schutzzone III eines Wassergewinnungsgebiets liegenden Streckenabschnitten im Bereich der Anschlussstelle Haar und im Bereich der Gemeinde Grasbrunn werden für das anfallende Oberflächenwasser Schutzmaßnahmen entsprechend den Richtlinien für den Bau von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) vorgesehen.

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

4.3 Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen im Wegenetz

Die aus den unterschiedlichen Varianten gewählten Lösungen der Knotenpunkte wurden in Besprechungen, an denen die jeweils betroffenen Gemeinden sowie Prof. Dr.-Ing. Harald Kurzak beteiligt waren, festgelegt. Sie sind auf den werktäglichen Normalverkehr ausgelegt. Soll die Strecke als regelmäßige Umleitungsstrecke der Autobahn und zur Ableitung des Messeverkehrs dienen, sind die Knotenpunkte mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen und zu überprüfen.

Grundlage für die Knotenpunkte bilden die „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Teil III Knotenpunkte, Abschnitt 2 Planfreie Knotenpunkte RAL-K-2, Ausgabe 1976“, die „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Knotenpunkte, Abschnitt 1: Plangleiche Knotenpunkte RAS-K-1 Ausgabe 1988“ sowie das „Merkblatt für die Anlage von kleinen Kreisverkehrsplätzen Ausgabe 1998“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.

4.3.1 Anschluss an die best. B 471 (Ismaninger Straße) nördlich Aschheim

4.3.1.1 Gewählte Lösung

Die bestehende B 471 geht von Norden kommend direkt in die Parallelstraße über. Die Anbindung der Gemeinde Aschheim erfolgt über eine Schleifenrampe an die bevorrechtigte Parallelstraße.

Die bestehende B 471 wird hierzu südlich der Anschlussstelle Aschheim/Ismaning der A 99 unterbrochen. Von Norden kommend geht die B 471 direkt in die geplante Parallelstraße über. Von Süden (aus Aschheim) kommend führt eine Schleifenrampe unter der Parallelstraße im Bauwerk 1 hindurch und mündet auf der Nordseite östlich der Brücke in die Parallelstraße.

Auf diese Weise kann eine Signalanlage vermieden werden. Die starken Verkehrsströme treten hier als Rechtsabbieger auf.

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRASSE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

4.3.1.2 Variante 1

Die Parallelstraße mündet anstelle der südlichen Anschlussrampe der Anschlussstelle Aschheim/Ismaning in die bestehende B 471 ein.

Vorraussetzung hierfür ist die Verlegung der Anschlussstelle Aschheim/Ismaning an die Kreisstraße M 3.

Die Variante wurde wegen der Abhängigkeit von der Verlegung der Anschlussstelle an die M 3 abgelehnt. Zudem bietet sie nicht die verkehrlichen Vorteile der gewählten Lösung, da in der Variante 1 die Parallelstraße nicht bevorrechtigt ist.

4.3.1.3 Variante 2

Variante 2 ist der gewählten Lösung ähnlich. Die bestehende B 471 wird ebenfalls unterbrochen, so dass die Parallelstraße bevorrechtigt ist. Die Anbindung von Aschheim erfolgt auf der Südseite der Parallelstraße. Das Bauwerk 1 würde entfallen. Nachteilig sind bei dieser Lösung die ungünstigere Führung der Verkehrsströme, eine voraussichtlich erforderliche Lichtsignalanlage und der größere Abstand zur A 99. Aus diesen Gründen wurde Variante 2 abgelehnt.

4.3.2 Abfanggraben, Gemeinde Aschheim

4.3.2.1 Gewählte Lösung

Der Abfanggraben verläuft am nördlichen Ortsrand von Aschheim in West-Ost-Richtung. Er kreuzt die BAB A 99 in einem Durchlassbauwerk aus zwei Betonrohren mit einem Durchmesser von jeweils 1,8 m. Der mittlere Wasserspiegel im Abfanggraben, im Bereich des Durchlasses, liegt bei etwa 499,0 mÜNN. Die Grabensohle liegt bei etwa 496,6 mÜNN.

Es entsteht eine Brücke (Bauwerk 2) im Zuge der Parallelstraße über den Abfanggraben.

Realisierbare Varianten konnten zu diesem Knotenpunkt nicht erarbeitet werden.

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

4.3.3 Erdinger/Münchner Straße, Gemeinde Aschheim

4.3.3.1 Gewählte Lösung

Es entsteht eine Brücke (Bauwerk 3) im Zuge der Erdinger Straße (Münchner Straße) über die Parallelstraße.

Die Erdinger Straße wurde entsprechend den Forderungen der Gemeinden Aschheim und Kirchheim an die Parallelstraße nicht angeschlossen.

4.3.3.2 Varianten

Ein Anschluss der Erdinger Straße ist in mehreren Varianten denkbar. Ausgeführt werden könnte eine teilplanfreie Kreuzung nach Grundform IV mit einer Rampe im nordwestlichen oder südwestlichen Quadranten. Möglich wäre auch ein Anschluss mit Parallelrampen, der allerdings eine Veränderung der Linie der Parallelstraße erfordern würde.

Diskutiert wurde auch die Anlage eines Kreisverkehrsplatzes im Verlauf der Erdinger Straße. Dabei würde allerdings die Trasse der Parallelstraße näher an die Bebauung der Gemeinde Aschheim rücken.

4.3.4 St 2082, Gemeinde Aschheim

4.3.4.1 Gewählte Lösung

Es entsteht eine Brücke (Bauwerk 4) im Zuge der St 2082 über die Parallelstraße.

Die St 2082 wird an die Parallelstraße nicht direkt angeschlossen. Die Anbindung erfolgt über die Eichendorffstraße, siehe Punkt 4.3.5.

4.3.4.2 Varianten

Die Lösungen mit direkter Anbindung an die St 2082 sind technisch aufwändig und in verkehrsplanerischer Hinsicht mit Nachteilen behaftet.

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAßE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

Denkbar wäre ein Kreisverkehrsplatz in Dammlage oder eine zusätzliche Rampe zwischen einer verlängerten Eichendorffstraße und der St 2082.

Da der gewählten Lösung von der Gemeinde Aschheim der Vorzug gegeben wurde, wurde auf eine weitere Ausführung der Varianten verzichtet.

4.3.5 Eichendorffstraße, Gemeinde Aschheim

4.3.5.1 Gewählte Lösung

Der Kreisverkehrsplatz Eichendorffstraße/Parallelstraße stellt die zweite Anbindung der Gemeinde Aschheim an die Parallelstraße dar.

Die Eichendorffstraße wird östlich des Frachtpostzentrums bis zur Parallelstraße verlängert und mit ihr in einem Kreisverkehrsplatz verknüpft. „...der vorgesehene Kreisverkehrsplatz ist ausreichend leistungsfähig. Nur bei der Ausleitung von Autobahnverkehren stellt die Kreisplatzlösung eine deutliche Behinderung für den starken Schwerverkehr dar.“ [10].

Die Eichendorffstraße ist über eine Rampe nach Grundform IV als teilplanfreie Kreuzung an die St 2082 angeschlossen. Hier ist in einem gesonderten Bauvorhaben ein Ausbau mit einer zusätzlichen Rampe vorgesehen.

4.3.5.2 Varianten

Die Anbindung der Eichendorffstraße an die Parallelstraße erfolgt über eine Einmündung nach Grundform I.

Da der gewählten Lösung von der Gemeinde Aschheim der Vorzug gegeben wurde, wurde auf eine weitere Ausführung der Variante verzichtet.

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAßE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

4.3.6 Räterstraße, Gemeinde Kirchheim

4.3.6.1 Gewählte Lösung

Der Knotenpunkt Räterstraße/Parallelstraße wird als teilplanfreie Kreuzung nach Grundform IV ausgebildet. Diese Form bietet sich aus konstruktiven Gründen an, da die Räterstraße wegen ihrer Überführung über die A 99 noch in Hochlage verläuft und sich für die Parallelstraße eine Führung in Tieflage anbietet.

In verkehrlicher Hinsicht stellt die Ausbildung als teilplanfreie Kreuzung eine günstige Lösung dar.

Erstellt wird eine Brücke (Bauwerk 5) im Zuge der Räterstraße über die Parallelstraße. Es wird eine Rampe im nordwestlich Quadranten ausgebildet, die nördlich der Brücke in die Parallelstraße einmündet. Der nordwestliche Quadrant wurde gewählt, da so Konflikte mit dem auf der südlichen Seite der Räterstraße verlaufenden Geh- und Radweg vermieden werden können.

4.3.6.2 Varianten

Eine Variante besteht im Verzicht auf die Anbindung der Räterstraße. Sie wird aus der gewählten Lösung gebildet, indem die Rampe nicht ausgeführt wird.

Weitere Lösungen, wie die Ausbildung eines Kreisverkehrsplatzes werden wegen ihrer Nachteile, wie zum Beispiel größerer Flächenverbrauch (Ausschleifung der Trasse), nicht weiter ausgeführt.

4.3.7 Bahnlinie München - Simbach, Gemeinde Kirchheim

Es entsteht eine Brücke (Bauwerk 6) im Zuge der Bahnlinie über die Parallelstraße.

Realisierbare Varianten konnten zu diesem Knotenpunkt nicht erarbeitet werden.

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAßE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &
POTAMITIS**

Bauingenieure

4.3.8 Feldkirchner Straße, Gemeinde Kirchheim

4.3.8.1 Gewählte Lösung

Es entsteht eine Brücke (Bauwerk 7) im Zuge der Feldkirchner Straße über die Parallelstraße.

Realisierbare Varianten konnten zu diesem Knotenpunkt nicht erarbeitet werden, da für die Feldkirchner Straße, aufgrund der beengten Platzverhältnisse und der Lage parallel zur Bahnlinie, kein Anschluss möglich ist.

4.3.9 Kreisstraße M 1, Gemeinde Kirchheim

4.3.9.1 Gewählte Lösung

Der Knotenpunkt Kreisstraße M 1/Parallelstraße wird als teilplanfreie Kreuzung nach Grundform IV ausgebildet. Diese Form bietet sich aus konstruktiven Gründen an, da sich die Kreisstraße M 1 wegen ihrer Überführung über die A 99 noch in der Hochlage befindet und die Parallelstraße etwa auf der Höhe der Autobahn verläuft.

Erstellt wird eine Brücke (Bauwerk 8) im Zuge der Kreisstraße M 1 über die BAB A 99 und die Parallelstraße.

Ausgebildet wird eine Rampe im südwestlichen Quadranten der Kreuzung M1/Parallelstraße mit Anbindung an die M 1 im geringstmöglichen Abstand zur Autobahn. Es entsteht versetzt zur Einmündung Ammerthalstraße eine Einmündung an die M1. Hier ist eine Lichtsignalanlage erforderlich.

Der gewählten Lösung wird der Vorzug gegeben, da sie die verkehrsplanerisch vorteilhaftere Variante im Vergleich zur Ausbildung einer Kreuzung der Rampe der Parallelstraße mit der Kreisstraße M 1 und der Ammerthalstraße darstellt. Darüber hinaus hat sie auch den kleineren Flächenbedarf.

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAßE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

4.3.9.2 Variante 1

Die Variante 1 entsteht aus der gewählten Lösung wenn die Rampe an der M 1 auf Höhe der Ammerthalstraße eingebunden wird. Es wird eine vierarmige Kreuzung mit Lichtsignalanlage gebildet.

Diese Lösung wird aus den oben aufgeführten Gründen abgelehnt.

4.3.10 Kreisstraße M 18 (Weißenfelder Straße), Gemeinde Feldkirchen

4.3.10.1 Gewählte Lösung

Die Weißenfelder Straße (M 18) wird Richtung Weißenfeld vor der Querung der A 94 unterbrochen und mündet in die bevorrechtigte Parallelstraße ein. Diese verläuft weiter auf der bestehenden Trasse der Kreisstraße EBE 4.

Um den in diesem Bereich liegenden Reiterhof möglichst wenig zu beeinträchtigen, soll der Knotenpunkt entsprechend der Forderung der Gemeinde Feldkirchen möglichst nahe an der BAB A 94 bzw. BAB A 99 liegen.

Gemäß den Angaben von Prof. Dr.-Ing. Harald Kurzak sollte der Bau einer Lichtsignalanlage technisch vorbereitet sein.

4.3.10.2 Variante 1

Anstelle der oben beschriebenen Einmündung ist auch ein Kreisverkehrsplatz denkbar. Hier wäre allerdings die Parallelstraße nicht bevorrechtigt, somit wird diese Lösung abgelehnt.

4.3.11 BAB A 94, Gemeinde Vaterstetten

4.3.11.1 Gewählte Lösung

Die Parallelstraße verläuft auf der Trasse der Kreisstraße EBE 4 und quert die BAB A 94 im bestehenden Bauwerk im Zuge der BAB A 94 über die EBE 4.

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

4.3.11.2 Variante 1

Die Trasse der ParallelstraÙe luft neben der EBE 4. Es wird ein neues Bauwerk im Zuge der BAB A 94 ber die ParallelstraÙe erstellt. Zur Anbindung der WeiÙenfelder StraÙe (M 18) und der Feldkirchener StraÙe (EBE 4) ist nur ein Knotenpunkt erforderlich.

Diese Lsung wird aufgrund der hohen Kosten und der schwierigen Durchfhrbarkeit (Brckenbau im Zuge der BAB A 94) nicht weiter verfolgt.

4.3.12 KreisstraÙe EBE 4 (Feldkirchener StraÙe), Gemeinde Vaterstetten

4.3.12.1 Gewhlte Lsung

Die Feldkirchener StraÙe (EBE 4) wird Richtung Feldkirchen auf der Westseite der BAB A 99 unterbrochen und mndet in die bevorrechtigte ParallelstraÙe ein. Diese verlsst hier die Trasse der KreisstraÙe EBE 4.

4.3.12.2 Varianten

Anstelle der oben beschriebenen Einmndung ist auch ein Kreisverkehrsplatz denkbar. Hier wre allerdings die ParallelstraÙe nicht bevorrechtigt, somit wird diese Lsung abgelehnt.

Beim Bau einer neuen Brcke im Zuge der A 94 ber die ParallelstraÙe und einer Fhrung der ParallelstraÙe auÙerhalb der Trasse der EBE 4 knnte dieser Knotenpunkt entfallen. Diese Lsung wird aufgrund der hohen Kosten und der schwierigen Durchfhrbarkeit (Brckenbau im Zuge der BAB A 94) nicht weiter verfolgt.

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAßE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

4.3.13 Ottendichler Straße, Gemeinde Vaterstetten

4.3.13.1 Gewählte Lösung

Es entsteht eine Brücke (Bauwerk 9) im Zuge der Parallelstraße über die Ottendichler Straße.

Die Ottendichler Straße wurde entsprechend der Forderung der Gemeinde Vaterstetten an die Parallelstraße nicht angeschlossen.

4.3.13.2 Variante 1

Ein Anschluss der Ottendichler Straße ist in mehreren Varianten denkbar. Aufgrund der Höhenlage der Ottendichler Straße bietet sich eine teilplanfreie Kreuzung nach Grundform IV mit einer Rampe im nordwestlichen oder südwestlichen Quadranten an.

Da ein Anschluss der Ottendichler Straße an die Parallelstraße von der Gemeinde Vaterstetten nicht gewünscht ist, wird diese Lösung nicht weiterverfolgt.

4.3.14 Vaterstettener Straße, Gemeinde Haar

4.3.14.1 Gewählte Lösung

Der Knotenpunkt Vaterstettener Straße/Parallelstraße wird als teilplanfreie Kreuzung nach Grundform IV ausgebildet. Diese Form bietet sich aus konstruktiven Gründen an, da die Vaterstettener Straße in Tieflage liegt und die Parallelstraße etwa auf der Höhe der Autobahn verläuft.

Erstellt wird eine Brücke (Bauwerk 10) im Zuge der Parallelstraße über die Vaterstettener Straße.

Ausgebildet wird eine Rampe im südwestlichen Quadranten der Kreuzung Vaterstettener Straße /Parallelstraße.

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

4.3.14.2 Variante 1

Zusätzlich zur gewählten Lösung wird in Variante 1 noch eine Parallelrampe im nordöstlichen Quadranten ergänzt. Sie soll die Fahrbeziehung von Vaterstetten nach Norden komfortabler gestalten.

4.3.14.3 Variante 2

Von der Gemeinde Vaterstetten wird eine Variante ohne Anschluss der Vaterstettener Straße bevorzugt.

4.3.15 Anschlussstelle Haar der BAB A 99

4.3.15.1 Gewählte Lösung

Die Anschlussstelle Haar der BAB A 99 wird vom Anschluss an die B 304 an die Parallelstraße umverlegt.

Die Ausfahrtsrampe unterfährt die Parallelstraße im Bauwerk 11 V3 und bindet von Westen kommend in die Parallelstraße ein. Es ist nur die Fahrt Richtung Süden möglich.

Die Einfahrtsrampe zweigt von Süden kommend von der Parallelstraße ab. Es ist nur möglich aus Fahrtrichtung Süden auf die BAB A 99 zu gelangen.

Im Bereich zwischen der Anschlussstelle bis zur Anbindung der Parallelstraße an die B 304 wird die Parallelstraße zweibahnig nach dem Regelquerschnitt RQ 20 ausgeführt.

4.3.15.2 Variante 1

Möglich ist auch eine Anbindung der BAB A 99 über eine rechtsliegende Trompete an die Parallelstraße.

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAßE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

Erstellt wird eine Brücke im Zuge der Parallelstraße über die Anschlussrampe der Autobahn (Ein- und Ausfahrt).

Diese Rampe liegt zum großen Teil in der Schutzzone eines Wassergewinnungsgebiets. Um dies und die Beanspruchung einer großen Bannwaldfläche zu vermeiden wird diese Variante nicht weiterverfolgt.

4.3.16 Bahnlinie München – Rosenheim, Gemeinde Grasbrunn

Die Brücke im Zuge der Bahnlinie über die bestehende Anschlussrampe der A99 wird nun für die Parallelstraße genutzt. Gleiches gilt für die parallel verlaufende Fußgängerbrücke über die BAB A 99.

4.3.17 Wasserburger Landstraße (B 304), Gemeinde Grasbrunn

4.3.17.1 Gewählte Lösung

Die Parallelstraße bindet mit vier Rampen an die Wasserburger Landstraße (B 304) an. Es entsteht ein großer, aufgeweiteter und lichtsignalgeregelter Knotenpunkt mit innenliegenden Linksabbiegespuren im Bereich der B 304. Aufgrund der räumlichen Enge zwischen der BAB A 99 und der Wohnbebauung der Gemeinde Haar kann die Kreuzung nicht optimal gestaltet werden. Es bestehen Einschränkungen der möglichen Fahrspurbreiten und der Länge einzelner Abbiegespuren.

Die gewählte und dargestellte Lösung wurde mit Prof. Dr.-Ing. Harald Kurzak abgestimmt.

Die Führung des Radfahrer und Fußgängerverkehrs wurde im Rahmen der technischen Machbarkeit nicht untersucht.

4.3.17.2 Variante 1

Im Zuge der Wasserburger Landstraße wird eine Brücke (Bauwerk 12) über die Parallelstraße errichtet. Die vier Rampen zur Anbindung der Parallelstraße an die

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

Wasserburger LandstraÙe werden ähnlid der gewählten Lösung ausgeführt. Die ParallelstraÙe läuft zweiseitig durch.

Für den Durchgangsverkehr, der nicht auf die B 304 abzweigt, sondern auf der ParallelstraÙe bleibt kann der Knotenpunkt mit dieser Variante vereinfacht werden.

Da der Durchgangsverkehr im Normalfall nur einen geringen Anteil hat, wird auf diese aufwändigere Variante verzichtet.

4.3.18 Einfahrt Haar „Süd“ der BAB A 99, Gemeinde Grasbrunn

Es entsteht eine zusätzliche Einfahrt in die A 99 für die Fahrt Richtung Süden.

Diese Rampe soll für die aus Haar kommenden Fahrzeuge die Einfahrt in die A 99 Richtung Süden sein. So wird ein starker Linksabbiegerstrom im hochbelasteten Knotenpunkt der B 304 vermieden.

4.3.19 Keferloher StraÙe, Gemeinde Grasbrunn

4.3.19.1 Gewählte Lösung

Es entsteht eine Brücke (Bauwerk 13) im Zuge der ParallelstraÙe über die Keferloher StraÙe.

Um die Bauwerkskosten zu minimieren ist eine Umverlegung der Keferloher StraÙe erforderlich.

Die Putzbrunner StraÙe, als Fortsetzung der Keferloher StraÙe wird zwischen Grasbrunn und Putzbrunn unterbrochen.

Die Keferloher StraÙe wurde entsprechend der Forderung der Gemeinde Grasbrunn an die ParallelstraÙe nicht angeschlossen.

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &
POTAMITIS**

Bauingenieure

4.3.19.2 Variante 1

Ein nachträglicher Anschluss der Keferloher Straße ist über eine Rampe an die Parallelstraße ohne Probleme realisierbar.

4.3.20 Geplante Anschlussstelle Grasbrunn Putzbrunn der BAB A 99

4.3.20.1 Gewählte Lösung

Die westliche Seite der geplanten Anschlussstelle Grasbrunn Putzbrunn der BAB A 99 soll an die Parallelstraße angeschlossen werden. Mit einer möglichen Anbindung für die Erschließung der Flächen westlich der Parallelstraße entsteht eine vierarmige Kreuzung.

Dieser Knotenpunkt wird in die technischen Machbarkeitsstudie nur nachrichtlich aufgenommen.

4.3.20.2 Varianten

Die Varianten für diesen Knotenpunkt beziehen sich vor allem auf die Lage und Linienführung der Rampen. Sie wurden in der Planung zur Anschlussstelle abgearbeitet.

4.3.21 Anschluss an die Umgehung Putzbrunn Nord, Gemeinde Putzbrunn

4.3.21.1 Gewählte Lösung

Die Parallelstraße wird an den bestehenden Kreisverkehrsplatz im Zuge der Umgehung Putzbrunn Nord angeschlossen. Die Einmündung der Putzbrunner Straße in den Kreisverkehrsplatz kann wegen ihrer schlechten Befahrbarkeit nicht genutzt werden und wird rückgebaut. Für die Parallelstraße wird weiter nördlich, in günstigerem Winkel, eine neue Einmündung in den Kreisverkehrsplatz erstellt.

Die Putzbrunner Straße, als Fortsetzung der Keferloher Straße wird zwischen Grasbrunn und Putzbrunn unterbrochen.

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAßE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

4.3.21.2 Variante 1

Die Parallelstraße wird kurz vor Bauende in die Trasse der Putzbrunner Straße geführt um den bestehenden Anschluss an den Kreisverkehrsplatz im Zuge der Umgehung Putzbrunn Nord zu nutzen.

Diese Variante erschwert die Einbindung der Anschlussstelle Grasbrunn Putzbrunn der BAB A 99 in die Parallelstraße.

4.3.22 Landwirtschaftliche Wege

Die Anbindung und Neuverknüpfung der landwirtschaftlichen Wege wurde im Rahmen der technischen Machbarkeitsstudie nicht detailliert untersucht. In der Kostenschätzung wurde ein Durchschnittswert zum Ansatz gebracht.

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAßE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &
POTAMITIS**

Bauingenieure

4.4 Baugrund / Erdarbeiten

Für das Bauvorhaben wurde noch keine Baugrunduntersuchung durchgeführt, dies ist erst für die weiteren Planungsschritte erforderlich.

Die geplante Parallelstraße zur BAB A 99 liegt in der Münchner Schotterebene. Im Bereich der Gemeinde Aschheim wurde für die Streckenführung in Tieflage nach Angabe der Gemeinde Aschheim ein Grundwasserflurabstand von 3,5 m angenommen. Richtung Süden nimmt der Flurabstand zu, so dass für die technische Machbarkeitsstudie auf eine genauere Untersuchung noch verzichtet werden konnte.

4.5 Entwässerung

Im Rahmen der technischen Machbarkeitsstudie wird davon ausgegangen, dass die Oberflächenentwässerung über Mulden und Versickerungsanlagen erfolgt.

4.6 Ingenieurbauwerke

4.6.1 Bauwerk 1, Brücke über die Anschlussrampe im Zuge der Parallelstraße

Zur Unterführung des planfreien Anschlusses der Ismaninger Straße (B 471) an die Parallelstraße, Station 0+430.000, wird ein Brückenbauwerk erforderlich.

Im Baubereich verläuft die geplante Parallelstraße in einem Radius von $R = 430$ m, die unterführte Straße in einer Geraden (z. T. in einer Klothoide mit $A = 40$ m).

Der Kreuzungswinkel zwischen beiden Straßenachsen beträgt 96 gon.

Für den Neubau der Parallelstraße ist der Regelquerschnitt RQ 9,5 gemäß RAS-Q 96 vorgesehen. Der Querschnitt der Parallelstraße zur BAB A 99 erhält somit eine Kronenbreite von 9,50 m.

Mit der Rampenanordnung für den geplanten Anschluss der B 471 an die Parallelstraße wird eine Fahrbahnaufweitung der Parallelstraße im unmittelbaren Brückenbereich erforderlich.

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

Damit ergibt sich für das neue Brückenbauwerk eine Breite zwischen den Geländern von > 10,50 m.

Für die unterführte Straße (B 471) sind im Brückenbereich (neues Bauwerk) eine Fahrbahnbreite von 6,50 m sowie beidseitige 1,50 m breite Seitenstreifen vorgesehen. Somit ergibt sich ein liches Maß zwischen den Widerlagern von mindestens 9,50 m. Die B 471 verläuft im Kreuzungsbereich in einem ca. 6,0 m tiefen Einschnitt, die geplante Parallelstraße in etwa OK Gelände. Als Kreuzungsbauwerk wird eine Einfeldbrücke unter Einhaltung einer lichten Durchfahrtshöhe von > 4,70 m vorgeschlagen.

Die Widerlager verlaufen parallel zur unterführten Straßenachse und werden 1,50 m neben den Fahrbahnrandern angeordnet. Hieraus ergibt sich eine rechtwinklige lichte Weite zwischen den Widerlagern von 9,50 m, was dem technischen Mindestmaß entspricht.

Durch die Anordnung der Widerlager unmittelbar hinter den Fahrbahnrandern der B 471 ergeben sich sehr große Flügelansichtsflächen. Denkbar ist auch ein Brückenbauwerk mit in die Böschung zurückgesetzten Widerlagern, was zu einer Minimierung der Unterbauten führt (nähere Untersuchungen hierzu in der weiteren Entwurfsbearbeitung).

Die Unterbauten (Widerlager und Flügel) werden in Ortbeton hergestellt. Als Gründung der Unterbauten wird von einer Flachgründung ausgegangen. Genauere Aussagen hierzu können erst nach Vorlage eines Baugrundgutachtens für das neu zu errichtende Brückenbauwerk getroffen werden.

Der Überbauquerschnitt besteht aus einer Stahlbetonvollplatte mit einer Konstruktionshöhe von 0,80 m, die als Teil eines Rahmens auf einem bodengestützten Traggerüst hergestellt werden kann.

Die Dichtung des Überbaus erfolgt bituminös entsprechend der ZTV-BEL-B 1/99 in Form einer einlagigen Bitumenschweißbahn mit Gussasphalt als Schutzschicht. Die Deckschicht wird ebenfalls bituminös ausgeführt.

Als Absturzsicherung dienen einfache Distanzschutzplanken, die auf den Brückenkappen beidseitig der Fahrbahn angeordnet werden.

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAßE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

Den seitlichen Abschluss des Brückenbauwerkes bildet ein Stahl-Holmgeländer mit Drahtseil im Handlauf.

Es ist vorgesehen, das Kreuzungsbauwerk in offener Baugrube herzustellen. Sowohl der Überbau als auch der Unterbau werden mit einer örtlichen Rüstung voll verschalt hergestellt.

Die erforderlichen Brückenbaumaßnahmen erfolgen unter Aufrechterhaltung des Verkehrs auf der B 471 (Ismaninger Straße).

Die Bauzeit wird auf 6 Monate geschätzt.

Die Baukosten für das Bauwerk 1 werden auf 0,526 Mio. € geschätzt.

4.6.2 Bauwerk 2, Brücke über den Abfanggraben im Zuge der Parallelstraße

Zur Unterführung des Abfanggrabens wird bei Station 1+590.000 ein Brückenbauwerk erforderlich.

Im Bauwerksbereich verläuft die geplante Parallelstraße zur BAB A 99 in einem Radius von $R = 5000$ m.

Der Kreuzungswinkel zwischen der Straßenachse und der Grabenachse beträgt 75 gon.

Für den Neubau der Parallelstraße ist ein Regelquerschnitt RQ 9,5 gemäß RAS-Q 96 vorgesehen. Der Querschnitt der Parallelstraße zur BAB A 99 erhält somit eine Kronenbreite von 9,50 m.

Für die überführte Parallelstraße sind im Brückenbereich eine Fahrbahnbreite von 7,0 m sowie beidseitige Notgebahnen von 0,75 m Breite vorgesehen. Somit ergibt sich eine Gesamtbreite zwischen den Geländern von 10,50 m

Der Abfanggraben wird mit einer 1-Feld-Spannbetonbrücke mit einer lichten Weite von 20 m überbrückt. Die lichte Weite ergibt sich aus dem vorhandenen Bachprofil. Der Überbau besteht aus einem Spannbetonmittelträgerquerschnitt mit einer Konstruktionshöhe von 1,20 m.

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRASSE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

Die Unterbauten werden in Ortbeton hergestellt.

Als Gründung der Unterbauten wird von einer Flachgründung (ggf. über ein Gründungspolster) ausgegangen. Genauere Aussagen hierzu können erst nach Vorlage eines Baugrundgutachtens getroffen werden. (Annahme).

Die Dichtung des Überbaus erfolgt bituminös entsprechend der ZTV-BEL B1/99 in Form einer einlagigen Bitumenschweißbahn mit Gussasphalt als Schutzschicht. Die Deckschicht wird ebenfalls bituminös ausgeführt.

Als Absturzsicherung dienen einfache Distanzschutzplanken, die auf den Brückenkappen beidseitig der Fahrbahn angeordnet werden. Den seitlichen Abschluss der Brücke bilden 1,0 m hohe Stahl-Holm-Geländer.

Sowohl der Überbau als auch der Unterbau werden mit einer örtlichen Rüstung voll verschalt hergestellt.

Die Bauzeit wird auf 6 Monate geschätzt.

Die Baukosten für das Bauwerk 2 werden auf ca. 0,632. € geschätzt

4.6.3 Bauwerk 3, Brücke über die Parallelstraße im Zuge der Münchner Straße

Zur Überführung der Münchner Straße wird bei Station 2+888.000 ein Überführungsbauwerk erforderlich.

Im Planungsbereich verläuft die Parallelstraße zur BAB A 99 in einem Radius von $R = 6500$ m, die überführte Münchner Straße in einer Geraden.

Der geplante Brückenstandort befindet sich ca. 22 m hinter dem westlichen Widerlager der vorhandenen Brücke im Zuge der Münchner Straße über die BAB A 99.

Der Kreuzungswinkel zwischen der Parallelstraße und der Münchner Straße beträgt 75,64 gon.

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAßE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &
POTAMITIS**

Bauingenieure

Die vorhandene Münchner Straße verläuft im Kreuzungsbereich auf einem ca. 7,0 m hohen Damm, die geplante Parallelstraße in einem ca. 2,5 m tiefen Einschnitt, bezogen auf das bestehende Gelände.

Für den Neubau der Parallelstraße ist ein Regelquerschnitt RQ 9,5 gemäß RAS-Q 96 vorgesehen.

Der Querschnitt der vorhandenen Münchner Straße setzt sich wie folgt zusammen:

- 7,50 m Fahrbahnbreite
- 5,50 m Rad-/ Gehweg
- 1,50 m Grünstreifen zwischen Fahrbahn und Rad-/ Gehweg
- 0,50 m bzw. 1,50 m Bankette

Somit ergibt sich eine Kronenbreite von 13,50 m.

Aus wirtschaftlichen und ästhetischen Gründen wird ein überschüttetes Rahmenbauwerk mit einer lichten Weite von 9,50 m unter Einhaltung einer lichten Durchfahrtshöhe von > 4,70 m vorgeschlagen.

Die Widerlager verlaufen parallel zur Achse der Parallelstraße, wobei die Widerlager jeweils 1,50 m neben den Fahrbahnrandern angeordnet werden (gekrümmter Verlauf der Widerlager). Hieraus ergibt sich eine rechtwinklige lichte Weite zwischen den Widerlagern von 9,50 m, was dem technischen Mindestmaß entspricht.

Der Überbauquerschnitt besteht aus einer Stahlbetonvollplatte, die als Teil eines Rahmens auf einem bodengestützten Traggerüst hergestellt werden kann.

Die Unterbauten werden in Ortbeton hergestellt.

Die Gründung des Bauwerkes erfolgt mit größter Wahrscheinlichkeit als Flachgründung (Baugrundgutachten hierfür liegt noch nicht vor). Genauere Aussagen hierzu können erst nach Vorlage eines Baugrundgutachtens getroffen werden.

Die Abdichtung der überschütteten Rahmendecke erfolgt analog der Richtzeichnung Fug 4 (Dicht 3) des BMVBW mit einer einlagigen Bitumenschweißbahn und einem bewehrten, 10 cm starken Schutzbeton.

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRASSE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

Den seitlichen Abschluss des Bauwerkes bilden 1,0 m hohe Stahl-Holmgeländer mit Drahtseil im Handlauf.

Es ist vorgesehen, das Kreuzungsbauwerk in offener Baugrube herzustellen. Infolge der unmittelbaren Nähe der Baugrube zum bestehendem Kreuzungsbauwerk mit der BAB A 99, werden umfangreiche Verbauarbeiten erforderlich.

Die Münchner Straße zwischen Aschheim und Kirchheim muss während der Bauzeit voll gesperrt werden. Eine Umleitung über die St 2082 ist möglich.

Die Bauzeit wird auf 8 Monate geschätzt.

Die Baukosten für das Bauwerk 3 werden auf 1,498 Mio. € geschätzt.

4.6.4 Bauwerk 4, Brücke über die Parallelstraße im Zuge der St 2082

Mit dem Neubau der Parallelstraße zur BAB A 99 wird bei Station 3+519.000 eine Unterführung der Staatsstraße Nr. 2082 notwendig.

Im Kreuzungsbereich verläuft die geplante Parallelstraße in einem Radius von $R = 450$ m, ebenfalls die St 2082.

Der Kreuzungswinkel zwischen beiden Straßenachsen beträgt 89,2 gon.

Für den Neubau der Parallelstraße ist ein Regelquerschnitt RQ 9,5 gemäß RAS-Q 96 vorgesehen.

Der Querschnitt der vorhandenen Staatsstraße St 2082 setzt sich wie folgt zusammen:

- 15,25 m Fahrbahnbreite
- jeweils 1,50 m Bankett

Über die geplante Brücke werden dementsprechend 3 Fahrspuren und eine Ausfädelungsspur überführt. Damit ergibt sich für das neue Brückenbauwerk eine Breite zwischen den Geländern (Nutzbreite) von 18,75 m.

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &
POTAMITIS**

Bauingenieure

Die vorhandene St 2082 verluft im Kreuzungsbereich auf einem ca. 5,50 m hohen Damm, die geplante ParallelstraÙe in etwa OK vorh. Gelnde.

Als Kreuzungsbauwerk wird eine 1-Feld-Stahlbetonbrucke mit einer lichten Weite von 9,50 m, einer Nutzbreite von 18,75 m und einer lichten Hohe von > 4,70 m vorgeschlagen.

Die Widerlager werden jeweils 1,50 m neben den Fahrbahnrandern angeordnet. Hieraus ergibt sich eine rechtwinklige lichte Weite zwischen den Widerlagern von 9,50 m, was dem technischen MindestmaÙ entspricht.

Durch die Anordnung der Widerlager unmittelbar hinter den Fahrbahnrandern der ParallelstraÙe ergeben sich sehr groÙe Flugelansichtflachen. Denkbar ist auch ein Bruckenbauwerk mit in die Boschung zuruckgesetzten Widerlagern, was zu einer Minimierung der Flugel fuhrt (nahere Untersuchungen hierzu in der weiteren Entwurfsbearbeitung).

Der Uberbau besteht aus einer Stahlbetonvollplatte mit einer Konstruktionshohe von 0,80 m, die als Teil eines Rahmens auf einem bodengestutzten Traggerust hergestellt werden kann. Die Unterbauten werden in Ortbeton hergestellt.

Die Grundung des Bauwerkes erfolgt als Flachgrundung (Annahme).

Die Dichtung des Uberbaus erfolgt bituminos entsprechend der ZTV-BEL-B 1/99 in Form einer einlagigen BitumenschweiÙbahn mit Gussasphalt als Schutzschicht. Die Deckschicht wird ebenfalls bituminos ausgefuhrt.

Den seitlichen Abschluss des Bruckenbauwerkes bildet ein Stahl-Holmgelander mit Drahtseil im Handlauf. Auf den Kappen werden einfache Distanzschutzplanken angeordnet.

Sowohl der Uberbau als auch der Unterbau werden mit einer ortlichen Rustung voll verschalt hergestellt.

Zur Aufrechterhaltung des Verkehrs auf der St 2082 wahrend der Bruckenbauarbeiten ist die Errichtung einer bauzeitlichen Behelfsumfahrung notwendig.

Die Bauzeit wird auf 8 Monate geschatzt.

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

Die Baukosten für das Bauwerk 4 werden auf 0,780 Mio. € geschätzt. Die Baukosten der Behelfsumfahrung sind in den o. g. Kosten nicht enthalten.

4.6.5 Bauwerk 5, Brücke im Zuge der Räterstraße über die Parallelstraße

Zur Überführung des planfreien Anschlusses der Räterstraße an die Parallelstraße, Station 4+639.440, wird ein Brückenbauwerk erforderlich.

Im Planungsbereich verläuft sowohl die Parallelstraße zur A 99, als auch die überführte Räterstraße in einer Geraden.

Der geplante Brückenstandort befindet sich ca. 47 m hinter dem westlichen Widerlager der vorhandenen Brücke im Zuge der Räterstraße über die BAB A 99.

Der Kreuzungswinkel zwischen beiden Straßenachsen beträgt 98,64 gon. Für den Neubau der Parallelstraße ist ein Regelquerschnitt RQ 9,5 gemäß RAS-Q 96 vorgesehen.

Der Querschnitt der vorhandenen Räterstraße setzt sich wie folgt zusammen:

- 6,00 m Fahrbahnbreite
- 3,00 m Radweg
- 1,50 m Grünstreifen zwischen Fahrbahn und Radweg
- 0,50 m bzw. 1,00 m Bankette

Somit ergibt sich eine Kronenbreite von 12 m.

Die vorhandene Räterstraße verläuft im Kreuzungsbereich auf einem ca. 4,50 m hohen Damm, die geplante Parallelstraße in einem ca. 2,00 m tiefen Einschnitt.

Über die geplante Brücke werden 2 Fahrspuren á 3,25 m und der vorhandene Radweg mit einer Breite von 2,50 m überführt. Damit ergibt sich für das neue Brückenbauwerk eine Breite zwischen den Geländern (Nutzbreite) von 11,75 m.

Die Widerlager verlaufen parallel zur Achse der Parallelstraße, wobei die sie jeweils 1,50 m neben den Fahrbahnrandern angeordnet werden. Hieraus ergibt sich eine

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAßE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

rechtwinklige lichte Weite zwischen den Widerlagern von 9,50 m, was dem technischen Mindestmaß entspricht.

Durch die Anordnung der Widerlager unmittelbar hinter den Fahrbahnrändern der Parallelstraße ergeben sich sehr große Flügelansichtsflächen. Denkbar ist auch ein Brückenbauwerk mit in die Böschung zurückgesetzten Widerlagern, was zu einer Minimierung der Flügel führt (nähere Untersuchungen hierzu in der weiteren Entwurfsbearbeitung).

Die Unterbauten (Widerlager und Flügel) werden in Ortbeton hergestellt.

Als Gründung der Unterbauten wird von einer Flachgründung (ggf. über ein Gründungspolster) ausgegangen. Genauere Aussagen hierzu können erst nach Vorlage eines Baugrundgutachtens getroffen werden.

Der Überbauquerschnitt besteht aus einer Stahlbetonplatte mit einer Konstruktionshöhe von 0,80 m, die als Teil eines Rahmens auf einem bodengestützten Traggerüst hergestellt werden kann. Der Übergang zwischen Widerlagerwänden und Überbau ist als Rahmenecke auszubilden und mit einer Arbeitsfuge zu versehen.

Die Dichtung des Überbaus erfolgt bituminös entsprechend den ZTV-ING, Teil 7, Abschnitt 1 (Dichtungsschicht aus einer Bitumenschweißbahn) in Form einer einlagigen Bitumenschweißbahn mit Gussasphalt als Schutzschicht. Die Deckschicht wird ebenfalls bituminös ausgeführt.

Als Absturzsicherung dienen einfache Distanzschutzplanken, die auf den Brückenkappen beidseitig der Fahrbahn angeordnet werden. Den seitlichen Abschluss der Brücke bilden 1,0 m bzw. 1,20 m hohe Stahl-Füllstabgeländer mit Drahtseil im Handlauf.

Sowohl der Überbau als auch der Unterbau werden mit einer örtlichen Rüstung voll verschalt hergestellt.

Es ist vorgesehen, das Kreuzungsbauwerk in offener Baugrube herzustellen. Die Räterstraße zwischen Heimstetten und Feldkirchen muss während der Bauzeit voll gesperrt werden. Eine Umleitung über das öffentliche Straßennetz ist möglich.

Die Bauzeit wird auf acht Monate geschätzt.

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRASSE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

Die Baukosten für das Bauwerk 5 werden auf ca. 0,511 Mio. € geschätzt.

4.6.6 Bauwerk 6, Brücke im Zuge der Bahnlinie München - Simbach über die Parallelstraße

Die Parallelstraße zur A 99 kreuzt bei Station 5+174.000 die zweigleisige, elektrifizierte Bahnstrecke München-Simbach als Straßenunterführung.

Der Brückenneubau erfolgt unmittelbar hinter dem westlichen Widerlager der vorhandenen Bahnbrücke über die BAB A 99 unter einem Winkel von 88,089 gon.

Im Bauwerkbereich verlaufen sowohl die geplante Parallelstraße als auch die überführten Bahngleise in einer Geraden.

Die Parallelstraße zur BAB A 99 besitzt im Bereich des Brückenbauwerks eine Fahrbahnbreite von 7,00 m sowie beidseitig 1,00 m breite Seitenstreifen. Damit ergibt sich eine lichte Weite von 9,00 m, was dem technischen Mindestmaß entspricht.

Als Kreuzungsbauwerk wird ein 1-Feld-Bauwerk unter Einhaltung der lichten Durchfahrtshöhe von > 4,70 m vorgeschlagen.

Um die geforderte lichte Durchfahrtshöhe von > 4,70 m zu gewährleisten, ist die Straßengradiente der Parallelstraße um bis zu ca. 6,40 m unter OK Schiene abzusenken.

Die Brückenwiderlager verlaufen parallel zur Achse der Parallelstraße, unmittelbar neben den Fahrbahnrändern.

An das Bauwerk schließen sich beidseitig, in Flucht der Widerlager, Stützwände an.

Die Unterbauten (Widerlager, Stützwände) werden in Ortbeton hergestellt.

Für die Überbaukonstruktion wurde die sogenannte WIB-Bauweise (Walzträger in Beton) gewählt. Die konstruktive Durchbildung des Brückenüberbaus erfolgt entsprechend den Richtzeichnungen der DS 804.

Die Gesamtbreite der Bahnbrücke zwischen den Geländern beträgt 10,70 m (Mindestmaße entsprechend DS 804, Abs. 307 und 317 wurden eingehalten).

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

Der Überbau wird zwangungsfrei auf Verformungslagern gelagert. Das Bauwerk wird flach im Baugrund gegründet.

Die Abdichtung des Überbaus erfolgt nach der „Vorschrift für die Abdichtung von Ingenieurbauwerken“ (AIB) mit zwei Bitumendichtungsbahnen. Die Abdichtung erhält einen mit einer Baustahl-Matte bewehrten Schutzbeton. Auf der Schutzbodenschicht befindet sich ein Schotterbett.

Die Herstellung des neuen Brückenbauwerkes erfolgt unter Aufrechterhaltung des Bahnbetriebes (eine auf den Baugrubenverbau aufgelagerte Hilfsbrücke ist erforderlich).

Die Errichtung der Unterbauten (Tragkonstruktion) erfolgt unterhalb der Behelfsbrücke. Der Überbau wird neben den neuen Unterbauten auf einem Hilfsgerüst gefertigt und mittels einer Verschubbahn seitlich auf seine Endlage eingeschoben.

Während der Verschubarbeiten und des Ein- und Ausbaus der Hilfsbrücke ist der Bahnverkehr zu unterbrechen.

Mit der Errichtung des neuen Brückenbauwerkes sind die im Bau Feld befindlichen Oberleitungsmaste umzusetzen (erheblicher Mehraufwand infolge Anpassung Oberleitung).

Die Bauzeit wird auf 10 Monate geschätzt.

Die Baukosten für das Bauwerk 6 werden auf ca. 1,117 Mio. € geschätzt.

4.6.7 Bauwerk 7, Brücke im Zuge der Feldkirchener Straße über die Parallelstraße

Die Parallelstraße zur BAB A 99 kreuzt bei km 5+191.300 die Feldkirchener Straße als Straßenunterführung.

Der Brückenneubau erfolgt unmittelbar im Anschluss an das Bauwerk 6 (lichter Abstand zwischen Bauwerk 6 + 7 = 4,60 m) und unmittelbar hinter dem westlichen Widerlager der vorhandenen Straßenbrücke über die BAB A 99.

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

Der Kreuzungswinkel beider StraÙenachsen betragt 90,83 gon. Im Bauwerksbereich verlaufen sowohl die geplante ParallelstraÙe als auch die uberfuhrte Feldkirchener StraÙe in einer Geraden.

Um die geforderte lichte Durchfahrtshohe von > 4,70 m zu gewahrleisten, ist die StraÙengradiente der ParallelstraÙe um bis zu ca. 6,40 m unter OK Fahrbahn der Feldkirchener StraÙe abzusenken. Die Bruckenwiderlager verlaufen parallel zur Achse der ParallelstraÙe, unmittelbar neben den Fahrbahnrandern.

Die ParallelstraÙe zur BAB A 99 besitzt im Bereich des Bruckenbauwerkes eine Fahrbahnbreite von 7,00 m sowie beidseitig 1,00 m breite Seitenstreifen.

Damit ergibt sich eine lichte Weite von 9,00 m, was dem technischen Mindestma entspricht.

An das Bauwerk schlieen sich beidseitig, in Flucht der Widerlager, Stutzwande an. Die Unterbauten (Widerlager, Stutzwande) werden in Ortbeton hergestellt.

Als Grundung der Unterbauten wird von einer Flachgrundung ausgegangen. Genauere Aussagen hierzu konnen erst nach Vorlage eines Baugrundgutachtens getroffen werden.

Der Uberbauquerschnitt besteht aus einer Stahlbetonvollplatte mit einer Konstruktionshohe von 1,00 m.

Die Feldkirchener StraÙe besitzt vor und hinter dem Bauwerk sowie im Bereich des Bruckenbauwerkes eine Fahrbahnbreite von 7,50 m sowie beidseitige Gehwege mit einer Breite von 2,50 m bzw. 3,50 m. Damit ergibt sich fur das neue Bruckenbauwerk eine Breite zwischen den Gelanden von 13,00 m.

Die Dichtung des Uberbaus und der Fahrbahnbelag erfolgen analog Bauwerk 5.

Den seitlichen Abschluss der Brucke bilden 1,0 m hohe Stahl-Fullstabgelander mit Drahtseil im Handlauf.

Sowohl der Uberbau als auch der Unterbau werden mit einer ortlichen Rustung voll verschalt hergestellt.

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAßE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

Es ist vorgesehen, das neue Bauwerk innerhalb einer verbauten Baugrube herzustellen (infolge örtlicher beengter Verhältnisse).

Die Bauarbeiten erfolgen unter Vollsperrung der Feldkirchener Straße im Baustellenbereich. Der Verkehr wird örtlich umgeleitet.

Die Bauzeit wird auf 8 Monate geschätzt.

Die Baukosten für das Bauwerk 7 werden auf ca. 0,519 Mio. € geschätzt.

4.6.8 Bauwerk 8, Brücke im Zuge der Kreisstraße M 1 über die Parallelstraße

Im Rahmen des Neubaus der Parallelstraße zur A 99 wird zur Unterführung der Kreisstraße M1 bei Station 5+697.000, ein Brückenbauwerk erforderlich.

Im Baubereich verläuft die geplante Parallelstraße unmittelbar neben der bestehenden BAB A 99 und kreuzt die Kreisstraße M1 im westlichen Widerlagerbereich der vorhandenen Straßenbrücke über die Autobahn.

Eine Verschwenkung der Achse der Parallelstraße hinter das westliche Widerlager, mit der Zielsetzung des Erhaltes der bestehenden Brücke, ist aufgrund der vorhandenen nördlichen Bebauung nicht möglich. Auch die Verlegung der Parallelstraße in Richtung BAB A 99, mit dem Ziel der Unterführung im westlichen Brückenendfeld des bestehenden Bauwerkes, ist infolge der bestehenden Feldaufteilung (kleines Endfeld), dem geplanten 10-streifigen Ausbau der BAB A 99 und der bestehenden Überbaukonstruktion als Spannbetonplattenbalkendurchlaufträger (ein Teilabbruch des Überbaus und Widerlagers bei gleichzeitiger Vergrößerung des Endfeldes ist aus statischer Sicht nicht möglich) nicht realisierbar. Aus o. g. Gründen muss das vorhandene Brückenbauwerk vollständig abgerissen werden.

Der Standort für das neue Brückenbauwerk i. Z. d. Kreisstraße M1 über die BAB A 99 und die Parallelstraße wird beibehalten.

Im Bauwerksbereich (Überbau) verläuft die Kreisstraße M1 in einer Geraden, die unterführte Parallelstraße in einem Radius von $R = 2400$ m und die BAB A 99 in einer leichten Krümme.

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAßE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

Der Kreuzungswinkel zwischen der Kreisstraße und der Parallelstraße beträgt 86,74 gon, zwischen Kreisstraße und A 99 ebenfalls 86,74 gon.

Die Kreisstraße M1 besitzt im Bereich des Brückenbauwerkes eine Fahrbahnbreite von 8,50 m und beidseitig 1,25 m breite Notgehwege. Die Gesamtbreite zwischen den Geländern beträgt 13,00 m.

Bei der Entscheidungsfindung für die Stellung der Widerlager waren die nachfolgenden Kriterien von Bedeutung.

- die Lage der geplanten Parallelstraße zur BAB A 99,
- die vorhandene Bundesautobahn BAB A 99,
- der geplante 10-streifige Ausbau der BAB A 99,
- die örtliche Bebauung am westlichen Widerlager und
- die Einhaltung der geforderten lichten Durchfahrtshöhe von $> 4,70$ m.

Aufgrund der o. g. Kriterien ergibt sich eine lichte Weite zwischen den Widerlagern von 91,00 m ($\perp$), wobei der Widerlagerstandort Ost beibehalten wurde.

Durch die Lage der beiden unterführten Verkehrswege (Parallelstraße und BAB A 99) mit der Option eines späteren 10-streifigen Ausbaus der BAB A 99 und unter Berücksichtigung statischer Gesichtspunkte (Feldaufteilung für Durchlaufträger) ist die Errichtung eines Mehrfeldbauwerkes nicht ganz unproblematisch. Eine genaue Festlegung der Stützenstellung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da noch keine konkreten Aussagen hinsichtlich der geplanten Fahrbahnverbreiterungen der beiden Richtungsfahrbahnen der BAB A 99 vorliegen. Aus diesem Grund wird als Kreuzungsbauwerk eine 1-Feld-Bogenbrücke vorgeschlagen.

Die Widerlager verlaufen parallel zu den Fahrbahnrandern der unterführten Verkehrswege und sind weit in die Böschung zurückgesetzt (kleine Flügelansichtsflächen).

Die Unterbauten werden in Ortbeton hergestellt. Als Gründung der Unterbauten wird von einer Flachgründung ausgegangen, da keine Baugrunduntersuchungen vorliegen (vorh. Bauwerk höchstwahrscheinlich flach gegründet). Als Überbauquerschnitt wurde eine Stahlverbundkonstruktion, bestehend aus Stahlbetonplatte und Stahlbogen gewählt, wobei die Konstruktionshöhe 1,67 m i. M. (in Straßenachse) beträgt.

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAßE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

Der Querschnitt eines Bogens besteht aus einem rechteckigen Hohlkasten von 1,40 m Breite und 0,90 m Höhe. Der Bogenstich beträgt 17,10 m von der Höhe der Auflager bis zur Oberkante des Bogenscheitels. An jedem Bogen befinden sich 12 Hänger, die als Rundstähle ausgebildet sind.

Die Längsträger bestehen aus 2,40 m hohen geschweißten I-Profilen.

Zwischen den beiden Versteifungsträgern (Bögen) werden Querträger an der Unterseite bündig eingeschweißt.

Der ca. 96 m lange Stabbogen kann vor Ort montiert und komplett (über Hilfsstützen) eingeschoben werden. Während des Einschubvorganges ist die Autobahn A 99 voll zu sperren (Verschub in Etappen).

Die Stahlbetonplatte wird örtlich geschalt (mittels Kopfbolzendübel mit den Versteifungsträgern schubfest verbunden).

Die Dichtung des Überbaus, der Fahrbahnbelag sowie die Absturzsicherung erfolgen analog Bauwerk 5. Den seitlichen Abschluss der Brücke bilden 1,0 m hohe Stahl-Holmgeländer mit Drahtseil im Handlauf.

Der Abbruch und der Neubau der Straßenbrücke erfolgt unter Aufrechterhaltung des Verkehrs auf der BAB A 99. Während der Abbrucharbeiten der vorhandenen Brücke und während des Einschubes der neuen Bogenbrücke ist die Autobahn mehrmalig kurzzeitig zu sperren. Die Kreisstraße M 1 ist für den öffentlichen Verkehr im Baufeldbereich voll zu sperren.

Die Bauzeit wird auf 12 Monate geschätzt.

Die Baukosten für das Bauwerk 8 wurden auf 3,542 Mio. € geschätzt. Für die Aufteilung der Kosten wird davon ausgegangen, dass die Gemeinden Kirchheim und Feldkirchen sowie die Autobahndirektion jeweils ein Drittel tragen.

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &
POTAMITIS**

Bauingenieure

4.6.9 Bauwerk 9, Brücke im Zuge der Parallelstraße über die Ottendichler Straße

Zur Unterführung der Ottendichler Straße wird bei Station 7+981.000 ein Brückenbauwerk erforderlich.

Im Planungsbereich verläuft die Parallelstraße zur BAB A 99 in einem Radius von $R = 7900$ m, die unterführte Ottendichler Straße in einem Radius von $R = 240$ m.

Der Kreuzungswinkel beider Straßen beträgt 92,687 gon.

Für den Neubau der Parallelstraße ist ein Regelquerschnitt RQ 10,5 gemäß RAS-Q 96 vorgesehen. Damit ergibt sich für das neue Brückenbauwerk eine Breite zwischen den Geländern von 11,50 m.

Für die unterführte Straße (Ottendichler Straße) sind im Brückenbereich (neues Bauwerk) eine Fahrbahnbreite von 6,00 m sowie beidseitige 1,50 m breite Seitenstreifen vorgesehen. Somit ergibt sich ein liches Maß zwischen den Widerlagern von mindestens 9,00 m.

Die Ottendichler Straße verläuft im Kreuzungsbereich in einem ca. 5,0 m tiefen Einschnitt, die geplante Parallelstraße auf einem ca. 1,50 m hohen Damm.

Als Kreuzungsbauwerk wird eine Einfeldbrücke unter Einhaltung einer lichten Durchfahrtshöhe von $> 4,70$ m vorgeschlagen.

Durch die Anordnung der Widerlager unmittelbar hinter den Fahrbahnrändern der Ottendichler Straße ergeben sich sehr große Flügelansichtsflächen. Denkbar ist auch ein Brückenbauwerk mit in die Böschung zurückgesetzten Widerlagern, was zu einer Minimierung der Unterbauten führt (nähere Untersuchungen hierzu in der weiteren Entwurfsbearbeitung).

Die Unterbauten (Widerlager und Flügel) werden in Ortbeton hergestellt.

Die Gründung des Bauwerkes erfolgt mit größter Wahrscheinlichkeit als Flachgründung (Baugrundgutachten hierfür liegt noch nicht vor). Genauere Aussagen hierzu können erst nach Vorlage eines Baugrundgutachtens getroffen werden.

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAßE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &
POTAMITIS**

Bauingenieure

Der Überbauquerschnitt besteht aus einer Stahlbetonplatte, die als Teil eines Rahmens auf einem bodengestützten Traggerüst hergestellt werden kann.

Die Dichtung des Bauwerkes, der Fahrbelag und die Absturzsicherung erfolgen analog Bauwerk 5.

Den seitlichen Abschluss der Brücke bilden 1,0 m hohe Stahl-Holmgeländer mit Drahtseil im Handlauf.

Sowohl der Überbau als auch der Unterbau werden mit einer örtlichen Rüstung voll verschalt hergestellt.

Es ist vorgesehen, das neue Brückenbauwerk in offener Baugrube herzustellen.

Die erforderlichen Brückenbauarbeiten erfolgen unter Vollsperrung der Ottendichler Straße im Baustellenbereich. Der Verkehr zwischen Ottendichl und Vaterstetten/Weißenfeld wird örtlich umgeleitet.

Die Bauzeit wird auf 8 Monate geschätzt.

Die Baukosten für das Bauwerk 9 werden auf ca. 0,509 Mio. € geschätzt.

4.6.10 Bauwerk 10, Brücke im Zuge der Parallelstraße über die Vaterstettener Straße

Mit dem Neubau der Parallelstraße zur BAB A 99 wird bei Station 9+442.500 eine Unterführung der Vaterstettener Straße notwendig.

Im Kreuzungsbereich verläuft die geplante Parallelstraße in einem Radius von $R = 1850$ m, die unterführte Straße in einem Radius von $R = 800$ m.

Der Kreuzungswinkel zwischen beiden Straßenachsen beträgt 51,437 gon.

Die vorhandene Vaterstettener Straße verläuft im Kreuzungsbereich in einem ca. 4,0 m tiefen Einschnitt, die geplante Parallelstraße auf einem ca. 2,0 m hohen Damm.

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAßE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

Für den Neubau der Parallelstraße ist ein Regelquerschnitt RQ 10,5 gemäß RAS-Q 96 vorgesehen.

Als Kreuzungsbauwerk wird eine 1-Feld-Stahlbetonbrücke mit einer lichten Weite von 11,50 m (L), einer Nutzbreite von 11,50 m und einer lichten Höhe von > 4,70 m vorgeschlagen.

Der Überbau besteht aus einer Stahlbetonvollplatte mit einer Konstruktionshöhe von 1,15 m, die als Teil eines Rahmens auf einem bodengestützten Traggerüst hergestellt werden kann. Die Unterbauten werden in Ortbeton hergestellt.

Die Gründung des Bauwerkes erfolgt analog Bauwerk 5 als Flachgründung (Annahme).

Die Dichtung des Bauwerkes, die Absturzsicherung und der seitliche Abschluss erfolgen analog Bauwerk 9.

Sowohl der Überbau als auch der Unterbau werden mit einer örtlichen Rüstung voll verschalt hergestellt.

Die Baumaßnahme erfolgt unter Vollsperrung der Vaterstettener Straße im unmittelbaren Baustellenbereich. Eine Umleitung des Verkehrs zwischen Ottendichl und Vaterstetten ist über das bestehende Straßennetz möglich.

Die Bauzeit wird auf 8 Monate geschätzt.

Die Baukosten für das Bauwerk 10 werden auf 0,602 Mio. € geschätzt.

4.6.11 Bauwerk 11 V3, Brücke im Zuge der Parallelstraße über die Anschlussrampe zur BAB A 99

Im Rahmen des Neubaus der Parallelstraße zur BAB A 99 wird zur Unterführung des planfreien Anschlusses der Ausfahrtsrampe im Bereich der Anschlussstelle Haar an die Parallelstraße, Station 10+790, ein Brückenbauwerk erforderlich.

Im Baubereich verläuft die geplante Parallelstraße in einer Klothoide mit $A = 130$ m, die unterführte Straße in einem Radius $R = 120$ m.

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAßE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

Der Kreuzungswinkel zwischen beiden Straßenachsen beträgt 34 gon.

Die geplante Anschlussrampe schließt ca. 70 m östlich des neuen Brückenbauwerkes an die bestehende Rampe der Anschlussstelle Haar an. Der Straßenquerschnitt der Ausfahrtsrampe setzt sich wie folgt zusammen:

- 5,00 m Fahrbahnbreite
- 0,25 m Randstreifen
- 1,50 m Bankette

Somit ergibt sich eine Kronenbreite von 8,5 m.

Für den Neubau der Parallelstraße ist im Kreuzungsbereich mit der Anschlussrampe zur A 99 ein Regelquerschnitt RQ 10,5 gemäß RAS-Q 96 vorgesehen. Damit ergibt sich für das neue Brückenbauwerk eine Breite zwischen den Geländern von 11,50 m.

Die Widerlager verlaufen parallel zur unterführten Straßenachse und werden 1,50 m neben den Fahrbahnrandern angeordnet (gekrümmter Verlauf der Widerlager). Hieraus ergibt sich eine rechtwinklige lichte Weite zwischen den Widerlagern von 8,5 m, was dem technischen Mindestmaß entspricht.

Denkbar ist auch ein Brückenbauwerk mit in die Böschung zurückgesetzten Widerlagern, was zu einer Minimierung der Unterbauten (u. a. Reduzierung der Flügelansichtsflächen) führt. Nähere Untersuchungen hierzu erfolgen in der weiteren Entwurfsbearbeitung.

Die Unterbauten (Widerlager und Flügel) werden in Ortbeton hergestellt.

Als Gründung der Unterbauten wird von einer Flachgründung ausgegangen, da keine Baugrunduntersuchungen vorliegen. Genauere Aussagen hierzu können erst nach Vorlage eines Baugrundgutachtens getroffen werden.

Als Überbauquerschnitt wird eine Spannbetonplatte mit einer Konstruktionshöhe von 1,0 m vorgesehen, die als Teil eines Rahmens auf einem bodengestütztem Traggerüst hergestellt werden kann.

Der Übergang zwischen Widerlagerwänden und Überbau ist als Rahmenecke auszubilden und mit einer Arbeitsfuge zu versehen. Die Dichtung des Überbaus erfolgt bituminös analog Bauwerk 5.

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAßE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

Den seitlichen Abschluss des Brückenbauwerkes bildet ein Stahl-Hohlgeländer mit Drahtseil im Handlauf. Auf den Außenkappen werden einfache Distanzschutzplanken angeordnet.

Die Errichtung des neuen Brückenbauwerkes erfolgt unter Aufrechterhaltung des Verkehrs im Bereich der vorhandenen Anschlussstelle Haar.

Die Bauzeit wird auf 10 Monate geschätzt.

Die Baukosten für das neue Bauwerk 11 V3 wurden auf ca. 0,816 Mio. € geschätzt.

4.6.12 Bauwerk 12, Brücke im Zuge der B 304 (Wasserburger Landstraße) über die Parallelstraße

Mit dem Neubau der Parallelstraße zur BAB A 99 wurde nach der ursprünglichen Variante bei Station 11+500.963 eine Unterführung der Bundesstraße B 304 (Wasserburger Landstraße) notwendig.

Bei der gewählten Linie und Lösung des Knotenpunkts Parallelstraße/Wasserburger Landstraße entfällt das Bauwerk 12 ersatzlos.

Sollte zur Erhöhung des Komforts für den Durchgangsverkehr auf der Parallelstraße eine Brücke im Zuge der B 304 über die Parallelstraße gewünscht werden, ist aufgrund der zusätzlichen Fahrspuren mit erheblich höheren Kosten zu rechnen.

Im Bauwerksbereich verläuft sowohl die geplante Parallelstraße als auch die B 304 in einer Geraden. Der Kreuzungswinkel zwischen der Parallelstraße und der B 304 beträgt 95,908 gon.

Für den Neubau der Parallelstraße ist ein Regelquerschnitt RQ 10,5 gemäß RAS-Q 96 vorgesehen.

Die vorhandene Bundesstraße B 304 ist 4-streifig ausgebaut. Die beiden Richtungsfahrbahnen (je 2 Fahrstreifen) sind durch einen ca. 2 m breiten, begrünten Mittelstreifen getrennt.

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRASSE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

Über die geplante Brücke werden dementsprechend 4 Fahrstreifen (2 Linksabbieger, 2 durchgehende Fahrstreifen) und ein Mittelstreifen von 2 m Breite überführt. Damit ergibt sich für das neue Brückenbauwerk eine Breite zwischen den Geländern (Nutzbreite) von 21,50 m.

Die vorhandene Bundesstraße B 304 verläuft im Kreuzungsbereich etwa in Höhe des anstehenden Geländes, die geplante Parallelstraße in einem ca. 6,30 m tiefen Einschnitt.

Als Kreuzungsbauwerk wird eine Einfeldbrücke mit in Brückenachse gemessener Stützweite von 11,51 m vorgeschlagen.

Die Widerlager werden jeweils 1,50 m neben den Fahrbahnrändern angeordnet. Hieraus ergibt sich eine rechtwinklige lichte Weite zwischen den Widerlagern von 10,50 m, was dem technischen Mindestmaß entspricht.

Durch die Anordnung der Widerlager unmittelbar hinter den Fahrbahnrändern ergeben sich sehr große Flügelansichtsflächen. Denkbar ist auch ein Brückenbauwerk mit in die Böschung zurückgesetzten Widerlagern, was zu einer Minimierung der Flügel führt (nähere Untersuchungen hierzu in der weiteren Entwurfsbearbeitung).

Der gesamte Fahrbahnquerschnitt der Bundesstraße B 304 wird auf zwei getrennten Überbauten und Unterbauten geführt, so dass bei späteren Instandsetzungsmaßnahmen eine 2+0-Verkehrsführung auf jeweils einer Brückenhälfte möglich ist.

Die Unterbauten (Widerlager und Flügel) werden in Ortbeton hergestellt. Als Gründung der Unterbauten wird von einer Flachgründung ausgegangen.

Der Überbauquerschnitt pro Bauwerkshälfte besteht aus einer Stahlbetonvollplatte mit einer Konstruktionshöhe von 0,90 m, die als Teil eines Rahmens auf einem bodengestützten Traggerüst hergestellt werden kann. Der Übergang zwischen Widerlagerwänden und Überbau ist als Rahmenecke auszubilden und mit einer Arbeitsfuge zu versehen.

Die Dichtung des Bauwerkes, der Fahrbahnbelag, die Absturzsicherung und der seitliche Abschluss erfolgen analog Bauwerk 11 V3.

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAßE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

Um den Verkehr auf der B 304 (Wasserburger Landstraße) ständig aufrecht zu erhalten, muss die Herstellung des Brückenbauwerkes in 2 Bauabschnitten erfolgen. Während der Bauarbeiten zur Errichtung des 1. Teilbauwerkes verläuft der gesamte Straßenverkehr in 2+0-Führung auf der Seite des zukünftigen 2. Teilbauwerkes. Nach Umleitung des Verkehrs (2+0-Führung) auf die fertiggestellte Bauwerkshälfte kann mit der Herstellung des 2. Teilbauwerkes begonnen werden.

Die Bauzeit wird auf 14 Monate geschätzt.

Die Baukosten für das Bauwerk 12 wurden auf 1,178 Mio. € geschätzt.

4.6.13 Bauwerk 13, Brücke im Zuge der Parallelstraße über die Keferloher Straße

Im Rahmen des Neubaus der Parallelstraße zur BAB A 99 zwischen Kirchheim und Putzbrunn wird zur Unterführung der Keferloher Straße bei Station 13+885.070 ein Brückenbauwerk erforderlich.

Bei unveränderter Linie der Keferloher Straße ist aus verkehrstechnischen Gründen (große Schiefwinkligkeit im Kreuzungspunkt der Straßenachsen, Einhaltung der Sichtweitenbeziehungen infolge gekrümmter Achsverlauf der unterführten Straße) ein Bauwerk mit einer lichten Weite zwischen den Widerlagern von 81,00 m erforderlich.

Unter diesen Voraussetzungen werden die Baukosten für das Bauwerk 13 auf ca. 2,264 Mio. € geschätzt.

In der vorgeschlagenen Lösung wird die Linie der Keferloher Straße verändert, um die große Schiefwinkligkeit im Kreuzungspunkt zu vermeiden und die Kosten erheblich zu verringern.

Im Bauwerksbereich verläuft die geplante Parallelstraße in einem Radius von $R = 800$ m, die unterführte Straße in einem Radius von $R = 40$ m (z. T. in einer Klothoide mit $A = 20$ m).

Der Kreuzungswinkel zwischen der Parallelstraße zur BAB A 99 und der umverlegten Keferloher Straße beträgt 88,43 gon.

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &
POTAMITIS**

Bauingenieure

Für den Neubau der Parallelstraße ist ein Regelquerschnitt RQ 10,5 gemäß RAS-Q 96 vorgesehen. Der Querschnitt der Parallelstraße zur BAB A 99 erhält somit eine Kronenbreite von 10,50 m.

Für die überführte Parallelstraße sind im Brückenbereich eine Fahrbahnbreite von 8,00 m sowie beidseitige Notgebahnen von 0,75 m Breite vorgesehen. Somit ergibt sich eine Gesamtbreite zwischen den Geländern von 11,50 m.

Die Keferloher Straße besitzt unterhalb des Brückenbauwerkes eine Fahrbahnbreite von 6,00 m sowie beidseitige 1,50 m breite Bankette.

Die umverlegte Keferloher Straße wird im Kreuzungsbereich mit der geplanten Parallelstraße in einem ca. 3,0 m tiefen Einschnitt verlaufen. Die Parallelstraße verläuft im Bauwerksbereich auf einem ca. 3,0 m hohen Damm.

Als Kreuzungsbauwerk wird eine Einfeldbrücke unter Einhaltung einer lichten Durchfahrthöhe von > 4,70 m vorgeschlagen.

Durch die Anordnung der Widerlager unmittelbar hinter den Fahrbahnrändern der Keferloher Straße ergeben sich sehr große Flügelansichtsflächen. Denkbar ist auch ein Brückenbauwerk mit in die Böschung zurückgesetzten Widerlagern, was zu einer Minimierung der Unterbauten führt (nähere Untersuchungen hierzu in der weiteren Entwurfsbearbeitung).

Die Unterbauten (Widerlager und Flügel) werden in Ortbeton hergestellt.

Die Gründung des Bauwerkes erfolgt mit größter Wahrscheinlichkeit als Flachgründung (Baugrundgutachten hierfür liegt noch nicht vor). Genauere Aussagen hierzu können erst nach Vorlage eines Baugrundgutachtens getroffen werden.

Der Überbauquerschnitt besteht aus einer Stahlbetonplatte, die als Teil eines Rahmens auf einem bodengestützten Traggerüst hergestellt werden kann.

Die Dichtung des Bauwerkes, der Fahrbahnbelag und die Absturzsicherung erfolgen analog Bauwerk 5.

Den seitlichen Abschluss der Brücke bilden 1,0 m hohe Stahl-Holmgeländer mit Drahtseil im Handlauf.

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAßE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

Sowohl der Überbau als auch der Unterbau werden mit einer örtlichen Rüstung voll verschalt hergestellt.

Es ist vorgesehen, das neue Brückenbauwerk in offener Baugrube herzustellen.

Die Errichtung des neuen Brückenbauwerkes erfolgt unter Aufrechterhaltung des Verkehrs im Bereich der Keferloher Straße.

Die Bauzeit wird auf 8 Monate geschätzt.

Die Baukosten für das Bauwerk 13 werden auf ca. 0,509 Mio. € geschätzt.
Für Bauwerk 13 wurde keine Bauwerksskizze erstellt. Sinngemäß gilt die Skizze von Bauwerk 9.

4.7 Straßenausstattung

Die Parallelstraße erhält die Grundausrüstung mit Markierung, Leiteinrichtungen und Beschilderung.

In Bereichen, in denen die Entwurfselemente nicht den Mindestanforderungen der Entwurfsgeschwindigkeit entsprechen, werden weitere Maßnahmen vorgesehen.

4.8 Besondere Anlagen

Dieser Punkt wurde im Rahmen der technischen Machbarkeitsstudie nicht untersucht.

4.9 Öffentliche Verkehrsanlagen

Die Parallelstraße kreuzt zwei Linien der Deutschen Bundesbahn. Es sind dies die Linien München – Simbach und München – Rosenheim.

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

4.10 Leitungen

Leitungen der öffentlichen Versorgung und Fernmeldeleitungen sind im gesamten Bereich vorhanden und werden den neuen Verhältnissen angepasst.

Besonderes Augenmerk wird auf die drei Schnittpunkte mit der Mineralölföhrnleitung der OMV im Bereich der Gemeinden Kirchheim und Feldkirchen gelegt. Für eine genaue Beurteilung dieser Schnittpunkte ist eine Untersuchung der Trägergesellschaft erforderlich.

Nach Angaben der OMV kann der Betrieb des nördlichen Leitungsabschnitts von Feldkirchen zum Flughafen München bei genauer vorheriger Abstimmung für einen Zeitraum von 3 bis 4 Tagen unterbrochen werden. Damit sind Umverlegungsarbeiten in diesem Abschnitt technisch machbar.

Für die beiden Kreuzungspunkte in der Gemeinde Kirchheim (Räterstraße und Feldkirchner Straße) ist voraussichtlich eine Umverlegung der Leitung erforderlich.

Im südlichen Abschnitt bis Feldkirchen, kann die Leitung laut OMV nicht unterbrochen werden. Die Leitung kann im Kreuzungspunkt südlich der Kreisstraße M 1 voraussichtlich überbaut werden.

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

5. SCHUTZ-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN

5.1 Lärmschutzmaßnahmen

Schalltechnische Berechnungen wurden im Rahmen der technischen Machbarkeitsstudie nicht durchgeführt. Auf Wunsch der Gemeinden wurden in den folgenden Bereichen Lärmschutzmaßnahmen in den Lageplänen dargestellt und in die Kostenschätzung mit aufgenommen.

5.1.1 Gemeinde Aschheim

Gemäß der Forderung der Gemeinde Aschheim verläuft die Trasse etwa ab Bau-km 0,6 in Tieflage. Ab Bau-km 1,3 bis Bau-km 3,5 ist eine zusätzliche Lärmschutzkonstruktion vorgesehen. Südlich der St 2082, etwa bei Bau-km 3,6 wird auch die Tieflage beendet.

5.1.2 Gemeinde Grasbrunn

Im gesamten Trassenbereich innerhalb der Gemeinde Grasbrunn (zwischen Bau-km 11,0 und Bau-km 14,8) wird auf Wunsch der Gemeinde Grasbrunn östlich der BAB A 99 eine Lärmschutzkonstruktion mit einer Höhe von 9 m vorgesehen.

Im Einmündungsbereich der nordwestlichen Rampe an die B 304 ist zum Schutz der Wohnbebauung der Gemeinde Haar eine Lärmschutzkonstruktion vorgesehen.

5.2 Maßnahmen in Wassergewinnungsgebieten

Bei dem, in der weiteren Schutzzone III des Wassergewinnungsgebiets für das Bezirkskrankenhaus Haar liegenden Streckenabschnitt im Bereich der Anschlussstelle Haar, werden für das anfallende Oberflächenwasser Schutzmaßnahmen entsprechend den Richtlinien für den Bau von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) vorgesehen.

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAßE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

Gleiches gilt auch für den im Bereich der Gemeinde Grasbrunn liegenden Streckenabschnitt durch die weitere Schutzzone III des Wassergewinnungsgebietes der Wasserversorgung Haar.

5.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Umfang und Art der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Ausgleich für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch die Straßenbaumaßnahme wurden im Rahmen der technischen Machbarkeitsstudie nicht untersucht.

5.4 Maßnahmen zur Einpassung in bebaute Gebiete

Siehe hierzu die Aussagen unter 3.3.4.7.

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAßE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

6. ERLÄUTERUNG ZUR KOSTENBERECHNUNG

6.1 Kosten

Die Baukosten der Maßnahme werden auf 52,6 Mio. Euro brutto geschätzt.

Im Einzelnen fallen folgende Kosten an:

Gesamt:	Netto	MwSt	Brutto
	[Mio €]	[Mio €]	[Mio €]
Straße, Lärmschutz, Sparten, etc.	24,096	3,855	27,951
Bauwerke mit Ablösekosten	9,828	1,572	11,400
Planung, Erkundung, Gutachten	6,521	1,043	7,564
Unvorhergesehenes	4,891	0,783	5,674
Gesamtkosten ohne Grunderwerb	45,336	7,254	52,590

Die Kosten der kreuzenden Straßen und Versorgungsleitungen sind darin enthalten.

Nicht enthalten sind die Kosten für den Grunderwerb und Ersatzmaßnahmen.

6.2 Kostenträger

Kostenträger für die Parallelstraße zur BAB A 99 sind die Gemeinden Aschheim, Feldkirchen, Grasbrunn, Haar, Kirchheim, Putzbrunn und Vaterstetten.

6.3 Beteiligung Dritter

Mit Zuschüssen des Freistaats Bayern wird gerechnet.

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAßE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &
POTAMITIS**

Bauingenieure

7. VERFAHREN

Die in der technischen Machbarkeitsstudie gewählte Trasse wird von den Gemeinden in ihre Flächennutzungspläne aufgenommen.

Nach welchem Verfahren die weiteren Planungsmaßnahmen durchgeführt werden, ist mit den zuständigen Behörden noch abzuklären.

8. DURCHFÜHRUNG DER BAUMAßNAHME

Die Baumaßnahme kann in einem oder mehreren Bauabschnitten durchgeführt werden.

Sowohl der nördliche Abschnitt im Bereich der Gemeinde Aschheim als auch der südliche Abschnitt (südlich Feldkirchen) eignen sich für eine unabhängige Ausführung.

Bei der Durchführung der Maßnahme wird der Verkehr auf dem bestehenden Straßennetz zum Teil erheblich beeinträchtigt. Beispielsweise genannt seien die Sperrung der Kreisstraße M1 für die Herstellung des Bauwerks 8 und der Umbau der Anschlussstelle Haar mit dem Anschluss an die B 304. Die einzelnen Maßnahmen sind unter verkehrlichen Gesichtspunkten aufeinander abzustimmen.

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAßE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

9. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist die untersuchte Trasse der Parallelstraße realisierbar, zum Teil jedoch aufgrund der örtlichen Verhältnisse unter erschwerten Bedingungen und erheblichen Kosten.

Für das gesamte Vorhaben sind weitere Untersuchungen durchzuführen. Dies sind vor allem Untersuchungen des Baugrunds mit Grundwasserständen, des Lärmschutzes und der Anforderungen durch die Mineralölföhrnleitung. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsstudie müssen noch berücksichtigt werden. Die Geländeaufnahme ist für weitere Planungen noch zu ergänzen.

Durch diese noch zu erbringenden Unterlagen und die noch ausstehenden Abstimmungen mit den Trägern öffentlicher Belange, können sich erhebliche Veränderungen der Trasse in Lage und Höhe ergeben.

Aufgestellt: Hohenbrunn, im Januar 2004



Schmidt & Potamitis Bauingenieure, Hohenbrunn

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAßE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

10. LITERATUR

- [1] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Richtlinien für die Anlagen von Straßen Teil Linienführung RAS-L (Ausgabe 1995)
- [2] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Richtlinien für die Anlagen von Straßen Teil Querschnitte RAS-Q (Ausgabe 1996)
- [3] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Richtlinien für die Anlagen von Straßen Teil: Knotenpunkte Abschnitt 1: Plangleiche Knotenpunkte RAS-K-1 (Ausgabe 1988)
- [4] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen RStO 01 (Ausgabe 2001)
- [5] Pietzsch, Wolfgang, Straßenplanung 5. Auflage 1989
- [6] Keller, Friedrich, Glöckl, Varianten zur Gestaltung des Straßennetzes im Zuge der B 471 im Münchner Osten, November 1996
- [7] Kurzak, Harald, Verkehrsbelastung Münchner Nordosten, 15.04.02
- [8] Kurzak, Harald, Verkehrsuntersuchung Aschheim, 29.08.02
- [9] Dorsch Consult, Raumempfindlichkeitsanalyse, Parallelstraße zur A 94/99, März 2000
- [10] Kurzak, Harald, Parallelstraße zur Autobahn A 99 Ost, Verkehrsuntersuchung, 2003

TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &
POTAMITIS**
Bauingenieure

11. PLANUNTERLAGEN

- [1] Digitale Flurkarten (DFK) der Gemeinden Aschheim, Feldkirchen, Grasbrunn, Haar, Kirchheim, Putzbrunn und Vaterstetten
- [2] Katasterpläne der Gemeinde Aschheim in Teilbereichen
- [3] Flächennutzungspläne der Gemeinden Aschheim, Feldkirchen, Grasbrunn, Haar, Kirchheim, Putzbrunn und Vaterstetten
- [4] Bestandspläne der BAB A 99 der Autobahndirektion Südbayern M 1 : 1000
- [5] Bestandspläne der Ver- und Entsorgungsleitungen im Planungsgebiet
- [6] Bestandspläne Abfanggraben der Bayernwerk AG
- [7] Ausführungsplan der Verbindungsstraße A 99 – B 471 zum Frachtzentrum, Planungsbüro Eigen vom 28.03.95
- [8] Vorentwurf Ausbau der AS Kirchheim, Planungsbüro Gier vom Juni 2002
- [9] Bestandsplan AS Aschheim/Ismaning in digitaler Form, Planungsbüro Gier
- [10] Flächennutzungsplan Aschheim 10. Änderung
- [11] Trassenvorschlag der Gemeinde Aschheim
- [12] Ortsumgehung Putzbrunn, Übersichtsplan BA II, Scherer und Kurz



Landratsamt München · Frankenthaler Str. 5-9 · 81539 München

Bauen

Gemeinde Kirchheim
Münchner Straße 6
85551 Kirchheim bei München

Ihr Zeichen:
Ihr Schreiben vom: 26.05.2023
Unser Zeichen:
Kirchheim b. München
München, 18.09.2023

Auskunft erteilt:
F

E-Mail:

Tel.:
Fax:

Zimmer-Nr.:
F 1.02a

Vollzug der Baugesetze; Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren

1. Verfahren der Gemeinde Kirchheim b. München

Bebauungsplan Nr. 107/H
für das Gebiet Solarpark Heimstetten
in der Fassung vom 16.05.2023

frühzeitige Trägerbeteiligung im normalen Verfahren
Schlusstermin für Stellungnahme: 30.06.2023

2. Stellungnahme des Landratsamtes München

- 2.1 ☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
- 2.2 ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
und Do 14:00 – 17:30 Uhr
Bitte Termine vereinbaren

Telefon 089 6221-0
Telefax 089 6221-2278
Internet www.landkreiss-muenchen.de
E-Mail poststelle@lra-m.bayern.de

Bankverbindungen
KSK München Starnberg Ebersberg
IBAN DE29 7025 0150 0000 0001 09
SWIFT-BIC BYLADEM1KMS

Postbank München
IBAN DE06 7001 0080 0048 1858 04
SWIFT-BIC PBKDEFF

2.3	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen) ☐ Einwendungen ☐ Rechtsgrundlagen ☐ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.4	☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage 1. Der vorliegende Bebauungsplanentwurf entwickelt sich hinsichtlich der geplanten Art der Nutzung nicht aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde, der diesen Bereich als Sondergebiet Freizeit- und Erholungszentrum darstellt. Nachdem die Gemeinde bereits im Parallelverfahren die 33. Flächennutzungsplanänderung durchführt, weisen wir hinsichtlich der evtl. Genehmigungspflicht des Bebauungsplans auf § 8 Abs. 3 BauGB und § 10 Abs. 2 BauGB hin. 2. Hinsichtlich des „SO 3 Sonstiges Sondergebiet: Landwirtschaft“ verweisen wir auf die Ausführungen zur 33. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren (Punkt 2). 3. Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde wird das Plangebiet als „Sondergebiet Freizeit- und Erholungszentrum“ dargestellt. Unter Berücksichtigung des wachsenden Siedlungsdrucks mit steigenden Einwohnerzahlen und dem sich daraus ergebenden zunehmenden Bedarf an Freizeit- und Erholungsflächen, empfehlen wir, die Freiflächenphotovoltaikanlage mit einem größeren Abstand zum Erholungsgebiet „Heimstettener See“ anzuordnen, um die ursprünglich geplante Erholungsnutzung aufrecht erhalten zu können. Auf einer begrenzten Fläche entlang der Westseite des Plangebiets sollte deshalb die Darstellung als Sondergebiet für Freizeit und Erholung im Flächennutzungsplan belassen werden. Somit wäre hier weiterhin die Möglichkeit zur Aufwertung und Vergrößerung des Erholungsgebiets und Herstellung weiterer Grün-/Liegeflächen innerhalb des Erholungsgebietes „Heimstettener See“ im Gemeindegebiet von Kirchheim-Heimstetten gegeben. 4. Nach den Angaben in Punkt 10.1 der Begründung, soll die Erschließung über die Bajuwarenstraße erfolgen, bei der es sich um eine untergeordnete Ortsstraße handelt, die als Fahrradstraße ausgewiesen wurde. Es wird angegeben, dass die Freiflächen-Solaranlagen keine nennenswerten Verkehrsflüsse auslösen, durch das Betriebsleithaus mit Firmenbüro geringfügige Verkehrsbewegungen, vornehmlich aus dem privaten Bereich, entstehen und durch die Aussiedler-Hofstelle von geringfügig vermehrtem landwirtschaftlichem Verkehr auf der Bajuwarenstraße ausgegangen wird. Wir bitten um Überprüfung, ob die Bajuwarenstraße, als Fahrradstraße, tatsächlich geeignet ist den zunehmenden Verkehr aufzunehmen. In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, ob die Straße sowie der hier verlaufende Radweg (gemeindeübergreifender Radschnellweg) in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen werden sollen. Die entsprechenden Planzeichen müssten dann noch unter den Festsetzungen bzw. Hinweisen ergänzt werden.

5. Laut Festsetzung C.1.2 des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs ist im SO 2 auch ein Betriebsleiterwohngebäude mit betrieblichen Büroflächen zulässig. Nach den Angaben in Punkt 11.3 der Begründung wird das Betriebsleiterhaus mit Nebenanlagen auch nach Aufgabe der Nutzung der Freiflächen-PV-Anlage dauerhaft bestehen bleiben. Die hier vorgesehene Nutzung sollte überprüft werden, da das Betriebsleiterwohngebäude mit Nebengebäuden, nach Aufgabe der Nutzung der Freiflächen-PV-Anlage, die jetzt geplante und in der Begründung (Punkt 5.2) beschriebene Funktion verliert. Die Gebäude würden dann ohne Funktionszusammenhang, umgeben von landwirtschaftlichen Flächen, im Außenbereich verbleiben. Bei den geplanten Gebäuden handelt es sich auch nicht um Vorhaben, die nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig wären. Wir bitten daher die Erforderlichkeit und den Umfang der im Außenbereich geplanten Gebäude nochmals zu überdenken bzw. möglichst zu reduzieren.

Sofern diese Planung beibehalten wird, empfehlen wir die Lage des Bauraums im SO2 zu überprüfen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb dieser um ca. 25° aus den parallel verlaufenden Grundstücksgrenzen herausgedreht festgesetzt werden soll. Wegen der räumlichen Nähe zum geplanten ruhigen Erscheinungsbild eines Mehrseithofes im SO 3, sollte der Bauraum des SO 2 ebenfalls parallel zur Straße und zu den Grundstücksgrenzen sowie näher an der Straße angeordnet werden. Es würde dann auch eine größere Fläche für die Freiflächen-PV-Anlage verbleiben. Falls der Bauraum nicht geändert wird, müsste die Anordnung und außergewöhnliche Drehung noch in der Begründung erläutert werden.

Weiterhin sollte die Zulassung der Dachform Walmdach im SO2 nochmals überprüft werden, da diese u.E. nicht ausreichend mit der „Solitärlage“ begründet werden kann.

6. Damit die Lage der überbaubaren Flächen eindeutig aus der Planzeichnung ablesbar ist, müssten die Abstände zu den Grundstücksgrenzen bzw. zur Straßenbegrenzungslinie noch vermaßt werden.
7. In der Planzeichnung sollte das Planzeichen A.02 zur Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzungen, jeweils bis zur Grundstücksgrenze/ Straßenbegrenzungslinie entlang der Bajuwarenstraße festgesetzt werden, um die Flächenanteile eindeutig voneinander abzugrenzen.
8. Das Planzeichen A.06 müsste in den Geltungsbereich des Bebauungsplans verschoben werden, damit es rechtliche Wirkung entfalten kann.
9. Das Planzeichen A.09 für die Straßenbegrenzungslinie wird überlappend mit der Geltungsbereichsgrenze dargestellt. Die Straßenbegrenzungslinie müsste innerhalb des Geltungsbereichs festgesetzt werden, damit sie rechtliche Wirkung entfalten kann.
10. Unter den Festsetzungen durch Planzeichen ist die Angabe „Matrix“ nicht nachvollziehbar. Falls hier die in der Planzeichnung enthaltene Nutzungsschablone gemeint ist, sollte das entsprechende Planzeichen unter den Hinweisen aufgenommen werden.
11. Festsetzung A.15 und A.16: Als unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der Wand- und Firsthöhe wird jeweils auf die Oberkante des natürlichen Geländes Bezug genommen. Hierzu weisen wir darauf hin, dass nach der Rechtsprechung (Urteil VGH Mannheim vom 09.05.2019, Az. 5 S2015/17) die vorhandene oder natürliche Geländeoberfläche keinen hinreichend bestimmten unteren Bezugspunkt zur Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen nach § 18 Abs. 1 BauNVO darstellt, wenn die Höhenlage des Geländes im Plan nicht näher bestimmt ist, da nachträglich vorgenommene

Geländeänderungen nicht immer nachvollzogen werden können. Wir empfehlen der Gemeinde daher, eine bzw. mehrere Höhenkote(n) als unteren Bezugspunkt festzusetzen.

12. Die Planzeichen B.07 und B.08 müssten gem. § 9 Abs. 6 BauGB als nachrichtliche Übernahmen aufgeführt werden.
13. Nach den Festsetzungen C.2.2 und C.2.3 darf die festgesetzte maximal zulässige Grundfläche für Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO um 70 % überschritten werden. Nachdem im SO 2 und SO 3 großzügige Bauräume vorgesehen sind, sollte ergänzend festgesetzt werden, dass bauliche Anlagen nur innerhalb der Baugrenzen zulässig sind. Dies geht aus Festsetzung C.2.4 bisher nicht eindeutig hervor. Wir bitten um Überprüfung und Ergänzung.
14. Im SO 2 soll ein Quergiebel zulässig sein (C.2.2). Da die Gebäude im Außenbereich liegen werden, sollte die Dachlandschaft möglichst ruhig bleiben. Wir empfehlen daher im SO 2 und SO 3 Quergiebel und Dachaufbauten auszuschließen.
15. In den SO 2 und SO 3 soll jeweils maximal eine Wohnung zulässig sein. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB kann die höchstzulässige Zahl der Wohnungen jedoch nur in Wohngebäuden festgesetzt werden. Möglich ist auch die Festsetzung für gemischt genutzte Gebäude, vorausgesetzt die Wohnnutzung ist im Verhältnis zu den anderen Nutzungen nicht nur von untergeordneter Bedeutung. Ob dies hier der Fall ist, bzw. ob die Regelung der Zahl der Wohnungen im Sondergebiet im Rahmen der Festsetzung der Art der Nutzung möglich ist, kann nicht abschließend beurteilt werden, das Rechtsrisiko trägt daher die Gemeinde. Ergänzend weisen wir noch darauf hin, dass auch bei ausnahmsweise zulässigen Betriebsleiterwohnungen in Gewerbegebieten die Anzahl nicht festsetzbar ist.
16. Für eine Regelung der technischen Ausführung der Fundamente in C.3.3 gibt es keine Rechtsgrundlage; dies kann lediglich unter den Hinweisen aufgenommen werden.
17. Da die gültigen Rechtsvorschriften ohnehin zu beachten sind, kann der letzte Satz der Festsetzung C.3.5 nur als Hinweis aufgenommen werden.
18. Die Formulierung „auf Kosten des Grundeigentümers“ in C.4.2 kann mangels Rechtsgrundlage nicht festgesetzt werden, sie ist aus der Festsetzung herauszunehmen.
19. Für die Forderung nach einem Freiflächengestaltungsplan gibt es keine Rechtsgrundlage, die Formulierung unter C.4.5 kann daher nur als Hinweis aufgenommen werden.
20. Durch die Formulierungen in C.5, Satz 1 bis 6, werden keine verbindlichen Festsetzungen getroffen, sie sollten daher unter den Hinweisen aufgenommen bzw. sofern erforderlich durch konkrete Festsetzungen ersetzt werden. Wir bitten um Überprüfung unter Beachtung der Stellungnahme des Fachbereichs Naturschutz.
21. In Festsetzung C.5.1 müsste noch ein Verweis auf Festsetzung A.10 „Fläche für Maßnahmen zum Schutz ...“ ergänzt werden; wir bitten um Überprüfung.
22. Da die Verpflichtung zur Meldung von Ausgleichsflächen gem. BayNatschG besteht, kann die Formulierung in C.5.2 nur als Hinweis aufgenommen werden.

23. In den Hinweisen des Bebauungsplanentwurfs wird auf DIN-Vorschriften Bezug genommen (z.B. in D.03.3.). Entsprechend der aktuellen Rechtsprechung (vgl. VGH München, Urteil v. 22.06.2023, 9 N 21.2234) müsste daher in den Hinweisen angegeben werden, dass die im Bebauungsplan genannten DIN-Vorschriften und sonstigen nicht öffentlich zugänglichen technischen Regelwerke bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden können. Wir weisen darauf hin, dass das Fehlen dieses Hinweises zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes führen kann.
24. In der Begründung zum Bebauungsplanentwurf sind noch Ausführungen zum LEP und zum Regionalplan zu ergänzen, wie in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung.
Ergänzend könnte in der Begründung aufgenommen werden, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Siedlungsflächen im Sinne des LEP sind und das LEP-Ziel 3.3 dem Vorhaben nicht entgegensteht.
25. Die Planung tangiert im westlichen Geltungsbereich das im Regionalplan festgelegte Trenngrün Nr. 17 (B II Z 4.6.2). Auch wenn durch die vorliegende Planung keine wesentlichen zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, sollte der Sachverhalt in der Begründung erläutert werden.
26. In den Punkten 5.2 und 5.3 der Begründung sollten noch Angaben zum im SO 2 und SO 3 festgesetzten Maß der Nutzung ergänzt werden, entsprechend den Erläuterungen unter 5.1 zum SO 1.
27. Zu den mit dem Planzeichen B. 07 in der Planzeichnung dargestellten Bodendenkmälern sind noch Erläuterungen in der Begründung zu ergänzen.
28. In Punkt 13 der Begründung und Punkt 6 des Umweltberichts wird angegeben, dass die aufgelisteten Gutachten / Berichte dem Bebauungsplan als Anhang beiliegen. Gutachten und Berichte könnten jedoch nur als Anlagen zur Begründung bzw. zum Umweltbericht erklärt werden. Dies ist auch bei den Angaben in den Hinweisen, z.B. beim Hinweis D.01, zu beachten. Wir bitten um Überprüfung und eindeutige Formulierung.
29. Zwischenzeitlich ist eine Teilfortschreibung des LEP seit 01.06.2023 rechtsgültig. Wir empfehlen eine entsprechende Überarbeitung der Angaben zum LEP auf Seite 5 des Umweltberichts, da sich die angegebenen Seitenzahlen und zum Teil die Formulierungen geändert haben.

2.5

Zur Grünordnung und zum Naturschutz wird auf die beiliegenden Stellungnahmen Bezug genommen, die Bestandteil unserer Stellungnahme sind.
Zum Immissionsschutz erfolgt keine Äußerung.

gez.

Technische/r Sachbearbeiter/in

Anlagen:

- 1 Stellungnahme des Sachgebiet 4.1.2.4 - Grünordnung vom 31.07.2023
1 Stellungnahme des Fachbereich 4.4.3 – Naturschutz vom 21.06.2023



Sachgebiet 4.1.1.3
Bauleitplanung
im Hause

Ihr Zeichen: 4.1-0015/2023/BL
Kirchheim b. München
Ihr Schreiben vom: 06.06.2023
Unser Zeichen: 4.1.2.4 Grünordnung
München, 31.07.2023

Auskunft erteilt:

E-Mail:

Tel.:
Fax:

Zimmer-Nr.:

**Vollzug der Baugesetze;
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren**

Interne Beteiligung Fachstelle der Grünordnung

1. Verfahren der Gemeinde Kirchheim b. München

Bebauungsplan Nr. 107/H
für das Gebiet Solarpark Heimstetten
in der Fassung vom 16.05.2023

frühzeitige Trägerbeteiligung im normalen Verfahren
Schlusstermin für Stellungnahme: 30.06.2023

2. Stellungnahme

Zu C.4.2

Wir weisen darauf hin, dass ein Mindestabstand von 2 m zwischen befestigten Flächen/Verkehrsflächen und Baummittelpunkt sinnvoll ist. So kann das Anheben von Belagsflächen vermindert werden und die Bäume sind etwas geschützter vor der Nutzung und bei Pflegemaßnahmen. Für den langfristigen Erhalt der Bäume ist dieser Mindestabstand dringend einzuhalten. Die Pflanzqualität mit StU 14-16 cm ist auffallend klein. Für Alleebäume raten wir zu StU 20-25 cm oder wenigstens 18-20 cm. In freiwachsenden Hecken zur Ortsrandeingrünung ist StU 14-16 cm in Ordnung.

Der Grünstreifen hat gemäß Planeintrag eine Breite von 5 m. Diese Breite reicht aus, um eine Baumreihe und freiwachsende Hecke mit heimischen Sträuchern zu etablieren. Es fehlen Angaben zur Pflanzung, z. B. Pflanzraster 1,5 x 1,5 m sowie zur Pflanzqualität.

Unklar formuliert ist, welches die verbleibenden Flächen sein sollen, die mit Gehölzuntersaat begrünt werden sollen.

Aus grünordnerischer Sicht ist die Pflanzung von nur einer Baumart in großer Zahl nicht mehr zu empfehlen. Heutzutage kann es sein, dass aufgrund einer (neuen) Krankheit oder eines Schädling der gesamte Bestand einer Art an einem Standort ausfällt. Um dem vorzubeugen, ist die Wahl einer robusten Art wie *Acer campestre* zwar gut, aber besser wäre es bei dieser hohen Zahl an Bäumen zwischen zwei oder drei Baumarten abzuwechseln.

Hier könnte *Acer campestre* mit *Carpinus betulus* und evtl. *Tilia cordata* ergänzt werden.

Textvorschlag:

Im 5 m breiten Grünstreifen ist auf der straßenzugewandten Seite mit 2 m Abstand zur Grundstücksgrenze eine Baumreihe anzulegen. Die Bäume gemäß Planzeichen A.08 sind so zu pflanzen, dass sie zusammen mit der vorhandenen Baumreihe [...].

Für die Baumreihe sind als Leitbaumart *Acer campestre* – Feld-Ahorn sowie ergänzend *Carpinus betulus* – Hainbuche und *Tilia cordata* – Winter-Linde zulässig.

Pflanzqualität: Hochstamm, 3xv., mB, StU 18-20 cm

An die Baumreihe angrenzend ist auf der bauflächenzugewandten Seite eine freiwachsende Mischhecke mit heimischen, standortgerechten Sträuchern gemäß Pflanzliste D.03 im Pflanzraster 1,5 x 1,5 m anzulegen. Die Strauchpflanzung darf [...] unterbrochen werden. Die verbleibenden Flächen zwischen festgesetzter Grünfläche und Baugrenze sind mit einer autochthonen Gehölzuntersaat – Saatgutmischung [...]

Zu C.4.3

In einer Festsetzung ist die Formulierung „soll sich orientieren“ nicht bestimmt genug. Wir bitten um Überprüfung.

Zu C.4.4

Hier fehlt die Pflanzqualität für die zu pflanzenden Laubbäume.

Vorschlag: **Pflanzqualität: Hochstamm, 3xv., mB, StU 20-25 cm**

Zu C.4.5

Wir empfehlen, diesen Text unter Hinweise zur Grünordnung aufzunehmen.

Zu D.03

Der schmale Grünstreifen mit Alleebäumen entlang der Bajuwarenstraße und die nicht überbauten Flächen im SO2 und SO3 können aufgrund der Standortbedingungen aus fachlicher Sicht nicht ausschließlich mit Pflanzenarten der potentiellen natürlichen Vegetation begrünt werden.

Wir raten dazu, das Wort „ausschließlich“ zu streichen.

Von den genannten Gehölzarten sind straßenbegleitend und an Standorten mit Hitzeentwicklung durch Fassaden oder versiegelte Flächen sowie teils aufgrund von Krankheiten ungeeignet:

Acer platanoides (nicht salzverträglich), *Acer pseudoplatanus* (nicht als Straßenbaum geeignet, nicht salzverträglich, krankheitsanfällig), *Fagus sylvatica* (nicht als Straßenbaum geeignet, nur in großzügigen Gärten oder Parkanlagen), *Fraxinus excelsior* (wegen Eschentriebsterben ungeeignet), *Tilia platyphyllos* (nicht als Straßenbaum geeignet, nicht salzverträglich), *Prunus avium* (nicht als Straßenbaum geeignet), *Prunus padus* (nicht als Straßenbaum geeignet, windempfindlich, empfindlich gegen Bodenverdichtung).

In der freien Landschaft in Mischhecken können einige dieser Gehölzarten trotzdem gepflanzt werden.



Referat 4.1
Im Hause

Ihr Zeichen: 4.1-0015/2023/BL
Ihr Schreiben vom: 06.06.2023
Unser Zeichen: 4.4.3-0015/2023/BL
MM
München, 21.06.2023

Auskunft erteilt:

E-Mail:

Tel.:

Fax: (

Zimmer-Nr.:

1. Gemeinde Kirchheim b. München

☐ Flächennutzungsplan ☐ mit Landschaftsplan

☒ Bebauungsplan Nr. 107/H
für den Bereich Solarpark Heimstetten

☒ mit Grünordnungsplan

☐ Sonstige Satzung

Frist für die Stellungnahme: 23.06.2023

2. Träger öffentlicher Belange

2.1 ☐ Keine Äußerung

2.2 ☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3	☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen) ☐ Einwendungen ☐ Rechtsgrundlagen ☐ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Eine abschließende Aussage kann noch nicht abgegeben werden, da das artenschutzrechtliche Gutachten, insbesondere zur Erfassung und Beurteilung in Bezug auf bodenbrütende Vogelarten, noch aussteht. Dies wird im nächsten Verfahrensschritt eingearbeitet. Eidechsen werden im Zuge dessen mitbetrachtet, da diese entlang der Bahnlinie vorkommen können. Es sind lebensraumschaffende Maßnahmen geplant. Begründung 10.3 Einspeisung Es ist zu ergänzen, wie die Leitungstrassen geplant sind. Diese sind regelmäßig als Eingriff in Natur und Landschaft zu werten und sollten im Rahmen des Bebauungsplans dargestellt werden. Umweltbericht Zu 4.1 Minimierungsmaßnahmen Spiegelstrich 1: die „bestimmten, für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild besonders auswirkungsintensive Nutzungen“, die ausgeschlossen werden, sind zu definieren. Spiegelstrich 2: bei Heckenpflanzungen, die einen ökologischen Wert erfüllen sollen (Ausgleichsfläche) und nicht ausschließlich als Eingrünung dienen, ist zu beachten, dass diese dreireihig ausgeführt werden und einen krautreichen, mageren Saum aufweisen. Zudem ist die Pflege zu definieren und auf die Zauneidechsen-Habitate abzustimmen (abschnittsweise Mahd, ggf. zeitliche Beschränkung etc.) Zu 4.2 Ausgleichsbilanzierung: Der Bestand und die Aufwertung auf Ackerfläche SO1 sind zu berechnen und in der Bilanzierung darzustellen (siehe auch C.5 in der Satzung). Es fehlt zudem eine Begründung für die Aufwertung der Ackerflächen auf 3 WP in der Bestandsberechnung, während sie bei der Ausgleichsberechnung mit 2 WP bewertet wird. Speziell für die CEF-Maßnahmen, welche unter Umständen für die <u>Feldlerche</u> und <u>Zauneidechsen</u> notwendig werden, regelt § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, dass diese Maßnahmen festgelegt werden müssen. Dies gilt analog auch für alle Vermeidungs- und FCS-Maßnahmen. Eine Sicherung von CEF-Maßnahmen und auch Vermeidungs- und FCS-Maßnahmen kann durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, ggf. auch Abs. 1a BauGB) oder durch vertragliche Regelungen (städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB) erfolgen. Hinweise Folgender Hinweise sollte aufgenommen werden: Zum Schutz von Vögeln ist bei Glasflächen, welche eine Fläche von 6 m² überschreiten, auf Markierungen oder andere Methoden zurückzugreifen, welche eine Anflugrate von unter 10 %

aufweisen. Es wird hierbei auf Studien der Wiener Umweltanwaltschaft zum Thema Vogelanflug verwiesen (<http://wua-wien.at/naturschutz-und-stadtoekologie/vogelanprall-an-glasflaechen/vogelanprall-an-glasflaechen/kategorie-a>).

Der Hinweis D.03.5 zur **Ausleuchtung** sollte um folgende Definitionen ergänzt werden: Bei der Außenbeleuchtung ist der Insektenschutz zu berücksichtigen (Art. 11a BayNatSchG). Zur Außenbeleuchtung sollten ausschließlich insektenfreundliche, insektendichte Lampen mit UV-armen Lichtspektren (z.B. warmweiße LED < 2700 K) mit Abschirmung (z.B. Full-Cut-Off) von nächtlichem Streulicht genutzt werden (s. u.a. „Voith, J. & Hoiß, B. (2019): Lichtverschmutzung – Ursache des Insektenrückgangs? – ANLiegen Natur 41(1): 57–60, Laufen; [www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/doc/an41122voith et al 2019 lichtverschmutzung.pdf](http://www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/doc/an41122voith_et_al_2019_lichtverschmutzung.pdf)).

Die Beleuchtung sollte auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert werden, insbesondere aufgrund der räumlichen Nähe zum Heimstettener See.

Gez.

Anlagen

An: Gemeinde Kirchheim b. München, Bauamt,
Münchner Str. 6, 85551 Kirchheim

Von K

26

**Stellungnahme und Einwendungen zur 33. Änderung
des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan 107/H
„Solarpark Heimstetten“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine PV-Anlage in der fast doppelten Größe unserer
LGS wäre grundsätzlich zu begrüßen.

Aber dafür müssten auch ALLE relevanten Aspekte
berücksichtigt werden:

**Naherholung, Verkehr, Biotope und ihre Vernetzung,
Flächenversiegelung, Klimaentwicklung im
Gemeindebereich ...**

**Ergebnis: NEIN zu diesen Plänen, erst mal massiv
überarbeiten!**

Als Heimstettener Bürger, der gerne im **Heimstettener
See** („Fidsche“) zum Schwimmen geht, sehe ich ein
gravierendes Problem: Dem See mit dem
Naherholungsgebiet wird die letzte Möglichkeit zu
einer **flächenmäßigen Erweiterung** verbaut, die nur
noch auf der Ostseite besteht – im Süden die
Bahnlinie, im Westen der Wohnungsbau von
Feldkirchen, im Norden die Parkplätze.
Die **Ostseite** ist übrigens auch die einzige Seite, die im
Gemeindegebiet von Kirchheim liegt.
Es ist unstrittig, dass dieses Naherholungsgebiet
beliebt ist und stark besucht wird, v.a. an schönen
Wochenenden kann es auch unangenehm überfüllt
sein.

Kein Wunder wenn man die **Entwicklung der
Einwohnerzahlen** der 3 Anliegergemeinden
(Aschheim, Feldkirchen und Kirchheim „AFK“)
betrachtet:

Ende der 80er Jahre ca. 18.500,
Anfang der 2020er Jahre ca. 30.600 (eine Steigerung
um über 60%),
und 2030, wenn alle neuen Baugebiete bezogen
wurden: 40.000 = über 100% ??
Im gleichen Maße wird dann die Liegefläche pro
Einwohner kleiner.

Fazit: um die Attraktivität dieses
Naherholungsgebietes für die Zukunft zu sichern,
brauchen wir eine **Verdoppelung der reinen
Liegewiesen** (ohne großer „Möblierung“), von 69.000
auf 140.000 m2. **Und wo?**

Er ist als echtes Nah(er)holungsgebiet auch deshalb so
wichtig, weil er leicht zu **Fuß oder mit dem Radl**
erreichbar ist – ohne zusätzliche CO2 Emissionen

Wer stattdessen mit dem Auto von hier z.B. zum
Starnberger See (Possenhofen) fährt, verheizt mit
einem durchschnittlichen PKW ca. 100 kWh – das
entspricht bereits dem Stromverbrauch eines
sparsamen 2-Personen Haushaltes in einem ganzen
Monat!

Deshalb ist auch die **Attraktivität der Wege** zum See so
wichtig. Wer läuft schon gerne durch ein
Gewerbegebiet?

Die geplante Aufwertung der heutigen „Bäumchen“-
Reihe ist ein Schritt in die richtige Richtung.

Aber **Aschheim** lehrt uns mit seinen mind. 10m breiten
Hecken, die sich u. a. auf deren Westseite über
Kilometer hinziehen, wie es besser geht.

Die **Straße zum See** darf nicht zu einem attraktiven
Schleichweg für den Autoverkehr nach Feldkirchen
ausgebaut werden.

An der Südseite des Geländes, **entlang der Bahnlinie**,
braucht es ab der Ecke A99 / Feldkirchner Str. einen
ebenso attraktiven **Fußweg** zur Südost-Ecke des
Fidsche

Aus den Plänen ist nicht ersichtlich, ob für den (längst
überfälligen) **4-gleisigen Ausbau** der Bahnstrecke
München-Mühlldorf der benötigte Platz gelassen wird.
Auch wenn die Bahn gerne alles verscherbelt, was
nicht für den aktuellen Fahrplan (ohne Störungen)
unbedingt benötigt wird, sollten wir als Gemeinde
nichts bauen, was die zukünftige Verkehrswende
erschweren würde.

In Bayern werden **jeden Tag 11 ha Land versiegelt** -
das entspricht fast unserer LGS.

Da ist es nicht nachvollziehbar, warum aus gutem
Ackerboden jetzt nur noch eine extensiv genutzte
Weide mit ein paar Schafen werden soll.

Wäre da mit einer **Agri Solar Anlage** nicht wesentlich
mehr möglich gewesen?

Die Fläche liegt im Westen von Heimstetten, also der
Hauptwindrichtung. Wie verändert sich die
Temperatur im Siedlungsgebiet, wenn jetzt die über
den Solarmodulen erhitzte Luft zu uns weht, statt
kühler Luft vom Fidsche?

Kirchheim, den 30.06.23

Stellungnahme und Einwendungen zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan 107/H „Solarpark Heimstetten“

Der Solarpark wurde im Gemeinderat als Solarpark mit landwirtschaftlicher Nutzung vorgestellt. Das vorliegende Konzept zum Sondergebiet Solarpark weist jedoch keine Nutzung der Flächen für die Landwirtschaft auf. Infolgedessen ist fragwürdig, warum auf dem Gebiet eine Hofstelle errichtet werden soll. Die Begründung für das Sondergebiet „Landwirtschaft“, das lediglich die Hofstelle umfasst, erscheint konstruiert:

„Daher möchte die Gemeinde die wenigen verbliebenen Landwirte grundsätzlich dabei unterstützen in der Gemeinde weiterhin aktive Landwirtschaft zu betreiben und ihnen die Aussiedlung aus dem Ortskern nicht verwehren. Da das Gelände in der Vergangenheit im Flächennutzungsplan bereits überplant wurde, hat man den für die Aussiedlung vorgesehenen Bereich im Planungsumgriff belassen und will diesen im Rahmen eines Bebauungsplans städtebaulich überplanen. Durch die Ausweisung als Sondergebiet „Landwirtschaft“ finden die Bedürfnisse der lokalen Landwirtschaft besondere Berücksichtigung. Dadurch, dass einem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb ermöglicht wird, auszusiedeln kann er sich außerhalb des bebauten Ortes entwickeln. Dadurch wird ihm die Möglichkeit eröffnet seinen Betrieb modern und zukunftsfähig zu halten.“

Hier soll also eine landwirtschaftliche Hofstelle ohne Bezug zu landwirtschaftlichen Flächen geschaffen werden, da um die Hofstelle nur ein Solarpark angelegt werden soll. Wie dadurch die Landwirtschaft gefördert werden soll, bleibt ein Rätsel. Hier wird nur ein Sonderbaurecht in einem Sondergebiet geschaffen.

Im Rundschreiben zur Freiflächen-Photovoltaik des Bayerischen Staatsministeriums vom 10.12.2021 wird auf die Doppelnutzung von Flächen als Agri-PV-Anlagen (Punkt 3.3 S. 37/38) hingewiesen. Die Genehmigung der Hofstelle innerhalb des Sondergebiets „Erneuerbare Energien/Solarpark“ sollte an die Bedingung einer Agri-PV-Anlage geknüpft sein, da gute landwirtschaftliche Flächen, wie sie hier in Heimstetten vorliegen, nicht wegen Freiflächen-Photovoltaik aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausfallen sollten. Jede landwirtschaftliche Fläche ist im Grundsatz für die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrung wichtig.

In der Begründung zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans finden sich keinerlei Hinweise zur Nutzung der Fläche als Agri-PV-Anlage, wie man es nach der Vorstellung des Projekts im Gemeinderat erwartet hätte. Im zeitgleich aufgestellten Bebauungsplan 107/H wird die Fläche in landwirtschaftliche Fläche = Hofstelle und zwei Sondergebiete "Erneuerbare Energien" unterteilt. Dies entspricht nicht den Empfehlungen des Staatsministeriums zu Freiflächen-Photovoltaik- und Agri-PV-Anlagen.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zur 33. Änderung des FNP ist zu beachten, dass nachweislich in den letzten Jahren Lerchen in diesem Gebiet gebrütet haben. Ihr Gesang über dem Feld war an verschiedensten Tagen im Frühjahr/Sommer 2023 zu hören.

Kirchheim, den 30.06.23

Anlage: Rundschreiben des Staatsministeriums zu Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 BauGB)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde Gemeinde Kirchheim b. München, Münchner Straße 6, 85551 Kirchheim b. München
	Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan
	× Bebauungsplan NR. 107/H für das Gebiet Solarpark Heimstetten mit Grünordnungsplan
	Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan
	Sonstige Satzung
	× Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) 30.06.2023
2.	Träger öffentlicher Belange
	Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Tel.-Nr.) Polizeiinspektion 27, Haar Rechnerstraße 11z, 85540 Haar Telefon (0 89) 46 23 05-0
2.1	× Keine Äußerung
2.2	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) Einwendungen
	Rechtsgrundlagen
	Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
	Haar, 23.06.2023 Ort, Datum Unterschrift, Dienstbezeichnung

Stellungnahme und Einwendungen zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan 107/H „Solarpark Heimstetten“

Der Solarpark wurde im Gemeinderat als Solarpark mit landwirtschaftlicher Nutzung vorgestellt. Das vorliegende Konzept zum Sondergebiet Solarpark weist jedoch keine Nutzung der Flächen für die Landwirtschaft auf. Infolgedessen ist fragwürdig, warum auf dem Gebiet eine Hofstelle errichtet werden soll. Die Begründung für das Sondergebiet „Landwirtschaft“, das lediglich die Hofstelle umfasst, erscheint konstruiert:

„Daher möchte die Gemeinde die wenigen verbliebenen Landwirte grundsätzlich dabei unterstützen in der Gemeinde weiterhin aktive Landwirtschaft zu betreiben und ihnen die Aussiedlung aus dem Ortskern nicht verwehren. Da das Gelände in der Vergangenheit im Flächennutzungsplan bereits überplant wurde, hat man den für die Aussiedlung vorgesehenen Bereich im Planungsumgriff belassen und will diesen im Rahmen eines Bebauungsplans städtebaulich überplanen. Durch die Ausweisung als Sondergebiet „Landwirtschaft“ finden die Bedürfnisse der lokalen Landwirtschaft besondere Berücksichtigung. Dadurch, dass einem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb ermöglicht wird, auszusiedeln kann er sich außerhalb des bebauten Ortes entwickeln. Dadurch wird ihm die Möglichkeit eröffnet seinen Betrieb modern und zukunftsfähig zu halten.“

Hier soll also eine landwirtschaftliche Hofstelle ohne Bezug zu landwirtschaftlichen Flächen geschaffen werden, da um die Hofstelle nur ein Solarpark angelegt werden soll. Wie dadurch die Landwirtschaft gefördert werden soll, bleibt ein Rätsel. Hier wird nur ein Sonderbaurecht in einem Sondergebiet geschaffen.

Im Rundschreiben zur Freiflächen-Photovoltaik des Bayerischen Staatsministeriums vom 10.12.2021 wird auf die Doppelnutzung von Flächen als Agri-PV-Anlagen (Punkt 3.3 S. 37/38) hingewiesen. Die Genehmigung der Hofstelle innerhalb des Sondergebiets „Erneuerbare Energien/Solarpark“ sollte an die Bedingung einer Agri-PV-Anlage geknüpft sein, da gute landwirtschaftliche Flächen, wie sie hier in Heimstetten vorliegen, nicht wegen Freiflächen-Photovoltaik aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausfallen sollten. Jede landwirtschaftliche Fläche ist im Grundsatz für die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrung wichtig.

In der Begründung zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans finden sich keinerlei Hinweise zur Nutzung der Fläche als Agri-PV-Anlage, wie man es nach der Vorstellung des Projekts im Gemeinderat erwartet hätte. Im zeitgleich aufgestellten Bebauungsplan 107/H wird die Fläche in landwirtschaftliche Fläche = Hofstelle und zwei Sondergebiete "Erneuerbare Energien" unterteilt. Dies entspricht nicht den Empfehlungen des Staatsministeriums zu Freiflächen-Photovoltaik- und Agri-PV-Anlagen.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zur 33. Änderung des FNP ist zu beachten, dass nachweislich in den letzten Jahren Lerchen in diesem Gebiet gebrütet haben. Ihr Gesang über dem Feld war an verschiedensten Tagen im Frühjahr/Sommer 2023 zu hören.

Kirchheim, den 30.06.23

Anlage: Rundschreiben des Staatsministeriums zu Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen

Regierung von Oberbayern



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Gemeinde Kirchheim b.München
Münchner Str. 6
85551 Kirchheim b.München

- per E-Mail gemeinde@kirchheim-heimstetten.de; stefan.kammermeier@kirchheim-heimstetten.de -

Bearbeitet von	Telefon/Fax +49 (89) 2176-2702 +49 (89) 2176-402702	Zimmer 4415	E-Mail
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 31.05.2023	Unser Geschäftszeichen	München, 07.06.2023

**Gemeinde Kirchheim, Landkreis München;
33. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Bebauungsplan Nr. 107/H
SO „Solarpark Heimstetten“ im Parallelverfahren;
Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zu den o.g. Bauleitplanungen im Parallelverfahren ab.

Planung:

Im Osten der Ortschaft Heimstetten in der Gemeinde Kirchheim bei München soll auf den Flurstücken Nr. 77, 83 sowie 83/2 der Gemarkung Heimstetten (Größe ca. 24,9 ha) eine großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Betriebsleiterhaus (SO Erneuerbare Energien) entstehen. Gleichzeitig soll in einem flächenmäßig untergeordneten Teilbereich des Geländes das Baurecht für die Aussiedlung eines landwirtschaftlichen Gehöfts aus dem Heimstettener Ortskern (SO Landwirtschaft) geschaffen werden. Im aktuell rechtsgültigen Flächennutzungsplan wird die Fläche als Sondergebiet „Freizeit- und Erholungszentrum“ dargestellt, sodass der Flächennutzungsplan im Rahmen der vorliegenden Änderung angepasst werden muss.

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung.oberbayern.bayern.de



Bewertung:Teilbereich: SO Landwirtschaft:

Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden. (vgl. LEP 5.4.1 (G)) Landwirtschaftliche Betriebe stellen privilegierte Nutzungen im Außenbereich dar. Ein Konflikt aufgrund des Anbindegebots ist somit nicht angezeigt.

Teilbereich: SO Erneuerbare Energien:

Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 (Z)). Die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien [...] sollen geschaffen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG). Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...] (LEP 1.3.1 (G)). Die Planung trägt den Anforderungen des Klimaschutzes sowie den landesplanerischen Festlegungen zur verstärkten Nutzung und Erschließung erneuerbarer Energien somit grundsätzlich Rechnung.

Gemäß Begründung zu LEP-Ziel 3.3 sind Freiflächenphotovoltaikanlagen keine Siedlungsflächen im Sinne des LEP und fallen somit auch nicht in den Anwendungsbereich des Anbindegebots. Das LEP-Ziel 3.3 steht dem Vorhaben daher nicht entgegen.

Gemäß LEP 6.2.3 (G) sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Direkt angrenzend an das Plangebiet befindet sich die Bahntrasse München-Simbach sowie die Bundesautobahn A99. Eine deutliche Vorbelastung ist trotz der Nähe zum Erholungsgebiet Heimstettener See somit gegeben.

Gesamtplanung:

Das Vorhaben tangiert im westlichen Geltungsbereich das regionalplanerisch festgelegte Trenngrün (RP 14 B II Z 4.6.2) zwischen Feldkirchen und Aschheim. Trenngrün vermeidet das Entstehen großflächiger und bandartiger Siedlungsstrukturen und erhält und sichert die Freiflächen zwischen aufeinander zuwachsenden Siedlungseinheiten. Planungen und Maßnahmen im Trenngrün sind im Einzelfall möglich, soweit die Funktion in Bezug auf die Siedlungsstruktur nicht entgegensteht. Grundsätzlich stehen Freiflächen-Photovoltaikanlagen den Belangen der Siedlungsgliederung nicht entgegen, allerdings ist dies stets in einer einzelfallbezogenen Prüfung zu bewerten.

Im vorliegenden Planungsfall befindet sich der Standort im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Bundesautobahn A99 und der Bahntrasse München-Simbach. Zudem befindet sich das Vorhaben östlich des Heimstettener Sees, sodass die freiraumverknüpfende Funktion des Trenngrüns in der hier entscheidenden Rolle als Verbindung zwischen Regionalen Grünzug Nr. 13 (Grüngürtel München-Ost) und Heimstettener Sees nicht beeinträchtigt wird. Aufgrund der Dimensionierung des Plangebietes, der direkten Angrenzung an eine stark überprägende linienhafte Vorbelastung im Osten bzw. Süden (A 99 sowie Bahntrasse) und der vorgesehenen Nutzung zugunsten der Energiewende als Belang mit „überragendem öffentlichen Interesse“ sind keine wesentlichen zusätzlichen Beeinträchtigungen des randlich betroffenen Trenngrüns an dieser konkreten Stelle zu erwarten.

Im Bereich des Projektgebiets befinden sich laut Planungsunterlagen die kartierten Bodendenkmäler D-1-7836-0348 und D-1-7836-0377. Wir bitten um eine enge Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde.

Ergebnis:

Die o.g. Bauleitplanungen stehen den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen. Um Berücksichtigung der gegebenen Hinweise wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Sachgebiet 24.2 - Landes- und Regionalplanung
in den Regionen Ingolstadt (10) und München (14)



WWA München - Heßstraße 128 - 80797 München

Gemeinde Kirchheim b. München
<gemeinde@kirchheim-heimstetten.de>

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Bearbeitung

Datum
07.06.2023

Vollzug des BauGB (Baugesetzbuch);
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107/H für das Gebiet „Solarpark Heimstetten“
sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Be-
lange im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gemäß § 4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu genanntem Bebauungsplan nimmt das Wasserwirtschaftsamt München als Trä-
ger öffentlicher Belange wie folgt Stellung, insbesondere aus Sicht des vorsorgen-
den Bodenschutzes:

***„Zusätzliche Belastungen mit Zink, die von erdberührten und oberirdi-
sche Bauteilen herrühren, sind zu minimieren und die Vorgaben der
BBodSchV, insbesondere die zulässige zusätzliche jährliche Fracht an
Zink über alle Wirkungspfade, sind einzuhalten.“***

***„Die Bodenfeuchteverhältnisse und der pH-Wert des Bodens sind im
Vorfeld der Baumaßnahme zu prüfen und entsprechend geeignete Ma-
terialien auszuwählen.“***

„Auf den Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovol-



taik-Freiflächenanlagen des Landesamts für Umwelt von 2014
(<https://www.bestellen.bayern.de/>) und auf die Möglichkeit der Errichtung von
Agri-PV-Anlagen wird verwiesen.“

„Ausgleichsflächen sollten im Bereich des Flächennutzungsplans, an Gewässern oder über sogenannte PIK – Maßnahmen (=Produktionsintegrierte Kompensation) umgesetzt werden. Auf Magerrasenstandorte sollte aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes verzichtet werden.“

Das Landratsamt München erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Baurat

Gemeinde Kirchheim b. München
Bauamt
Münchner Str. 6
85551 Kirchheim

**Bebauungsplan Nr. 107/H „Solarpark Heimstetten“
Einwände**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der jetzt aufgestellte Bebauungsplan widerspricht in eklatanter Weise der bisherigen Planung. Die Beteiligung der Öffentlichkeit orientiert sich am Mindestmaß dessen, was gesetzlich gefordert ist. Die fehlende Erörterung in den Kirchheimer Mitteilungen sowie als Tempo durch die gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplan im Parallelverfahren laufen einer ernsthaften Öffentlichkeitsbeteiligung zuwider.

Auf der Bürgerversammlung im November 2016 stellte Prof. Dr. Erven den Antrag, das gesamte auf Gemeindegebiet liegende Areal zwischen Autobahn, Bahnlinie und Heimstettener See für die Naherholung zu sichern. Dieser Antrag wurde von den Bürgern mit großer Mehrheit angenommen. Am 16.01.2017 wurde mit 25:0 vom Gemeinderat beschlossen „alle vorliegenden Anregungen in einer Gesamtplanung zusammen mit den Nachbargemeinden Aschheim und Feldkirchen zu bündeln“. Das umfasst auch die Anregung aus der Bürgerversammlung.

Das Gebiet liegt zentral zwischen den drei Gemeinden Aschheim, Feldkirchen und Kirchheim mit 30.000 Einwohnern. Auch mit Blick auf den Zuzug durch Kirchheim2030 wäre eine Erweiterung, wann auch immer sie kommen mag, sehr sinnvoll. Diese Möglichkeit wird mit dem Solarpark verbaut. Auch die Hofstelle widerspricht dem Wunsch und Bedürfnis der Bevölkerung nach Ruhe und Erholung. Abgesehen davon, dass sich bei der vorherrschenden Wetterlage mit Westwind der Lärm von der Autobahn auf der Seite des Heimstettener Sees eher weniger bemerkbar macht, ist der Begriff Ruhe hier umfassend im Sinne von fehlender Betriebsamkeit gemeint.

Der Umweltbericht lässt Objektivität vermissen, hat Widersprüche und stellt ausschließlich auf die jetzige Nutzung als intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche ab. Die Öffentlichkeit soll aber laut BauGB § 3 über die sich unterscheidenden Lösungen für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets unterrichtet werden. Deswegen wäre auch mit einer realisierten (teils aufgeforsteten) Erholungsfläche zu vergleichen gewesen.

Im Folgenden finden Sie Anmerkungen zum Umweltbericht

S.8 (Widerspruch)

Es besteht aufgrund der offenen Lage eine gewisse Bedeutung für die Kaltluftentstehung. Frischluftschneisen oder Luftaustauschbahnen sind **aufgrund der vorhandenen Bebauung in der Umgebung** jedoch nicht betroffen.

...

Für das Schutzgut Klima/Luft sind keine bedeutenden Beeinträchtigungen zu erwarten, **da sich kein städtischer Verdichtungsraum in der Nähe befindet.**

S.11 (Anmerkung)

Der Geltungsbereich besitzt aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der Lage direkt an Gewerbegebieten und der Autobahn kaum Erholungsfunktion.

Anm.

Einige sehr bedeutsame, stark frequentierte Erholungsgebiete im Umland liegen in unmittelbarer Nähe der Autobahn (Feldmochinger See, Feringasee)

S.12 (Anmerkung)

Ein markanter Bestandteil des umgebenden Landschaftsbildes ist die überörtliche Erholungseinrichtung „Heimstettener See“, die weiträumig als Oase in der eher dichten Raumstruktur wirkt und dem Landschaftsbild eine gewisse Wertigkeit verleiht.

...

Aufgrund der Lage an der vielbefahrenen A99 und den Gewerbegebieten in der Umgebung hat die überplante Fläche selbst keine nennenswerte Bedeutung für die ortsnahe Erholung.

Anm.

Ich wiederhole den Hinweis auf Erholungsgebiete in Autobahnnähe. Ferner ist nicht der derzeitige Zustand als Acker sondern der perspektivische Vergleich mit einer neugestalteten Erholungsfläche entscheidend. Der Solarpark würde die Einkastelung des Sees mit seinem derzeit lächerlich schmalen Uferstreifen komplettieren.



Mit freundlichem Gruß

